

Anton Holzer

## **Die katholische Glaubensregel und der Kanon des hl. Vinzenz von Lérins Über eine unter Traditionalisten verbreitete Irrlehre**

### **Einleitung**

Im Jahre 1982 erschienen in der seinerzeit von Frau Dr. Elisabeth Gerstner herausgegebenen traditionalistischen Zeitschrift „*Kyrie eleison*“<sup>1</sup> zwei Artikel, in denen die Autoren unter dem Pseudonym XYZ an Pater Franz Schmidberger, dem späteren Nachfolger von Msgr. Lefebvre in der Leitung der Priesterbruderschaft St. Pius X. eine kritische Anfrage bezüglich der Rechtfertigung der traditionalistischen Opposition gegen das Vaticanum II und die von diesem verursachten Neuerungen richteten. Denn eine solche Opposition erschien nach der traditionellen katholischen Lehre über die katholische Glaubensregel bzw. über die kirchliche Autorität und deren Unfehlbarkeit als völlig ausgeschlossen. Als Beleg hatten XYZ ihrer Anfrage einen der **Zeitschrift „Der Katholik“**<sup>2</sup> aus dem Jahre 1870 entnommenen Auszug angehängt. In diesem Auszug war die katholische Lehre, noch ohne durch die Anti-Vaticanum-II-Probleme voreingenommen oder verunsichert zu sein, in aller Klarheit und Deutlichkeit formuliert. Es heißt dort - wir kürzen hier diesen Auszug noch einmal auf das absolut Wesentliche – unter anderem, das Offenbarungsgut sei der *Kirche* von Gott in der Weise anvertraut, daß sie dieses nicht nur als dessen Zeuge, sondern auch als autoritativer und unfehlbarer Lehrer, Richter und Hirte verwalte; sodann wird speziell im Hinblick auf die *Unfehlbarkeit des Hirten- und Lehramtes* in Disziplin und Liturgie gesagt:

„...*(es) partizipiert der Kultus und die Disziplin insofern an der Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens und der Sitten, als die wahre Kirche keinen Kultus und keine Disziplin haben kann, welche mit dem Glauben und der christlichen Moral in Widerspruch steht und somit dem Zweck der Kirche widerspricht*; vielmehr sind beide, wenn auch nicht unverbesserlich und absolut vollkommen, doch notwendig dem Glauben und christlichen Gesetze konform...“<sup>3</sup>

Den Autoren XYZ erschien es fraglich, ob man das grundsätzlich durch diese Aussage gestellte Problem einfach mit der völlig neuartigen Behauptung beantworten könne, die höchste Autorität der Kirche, nämlich Papst und Konzil, hätten eben ihre Kompetenz überschritten, als sie traditionsfremde Lehren und Reformen beschlossen hätten; und sie hätten somit ihre Amtsautorität mißbraucht.

Denn über die Möglichkeit eines solchen *Mißbrauchs der kirchlichen Hirten- und Lehrvollmacht durch Kompetenz-Überschreitung* äußert sich „Der Katholik“ ebenfalls negativ:

„...*in Glaubenssachen kann die Kirche ihre Kompetenz nicht überschreiten; sie ist dagegen durch ihre Unfehlbarkeit gesichert. Wollte der Einzelne sich anmaßen, über die Lehrentscheidungen der Kirche zu urteilen, ob die Kirche nicht die Grenzen des depositum fidei überschritten (habe, d.Verf.), so hätte er bereits aufgehört, Katholik zu sein, indem er sein Privat Urteil über das Urteil der Kirche setzte.*

*Da das depositum in der hl. Schrift und der Tradition enthalten ist, so ist die Kirche verpflichtet, ihre Entscheidungen aus diesen beiden Quellen des Glaubens, der hl. Schrift und Überlieferung, zu schöpfen. Daß sie dieses wirklich tut, und niemals eine Glaubensentscheidung erläßt, die nicht in den*

<sup>1</sup> *Kyrie eleison*, Jg. 11, 1982, 1 – 22;

<sup>2</sup> „Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben“ (Mainz, Jg. 50, 1870, Bd. I, S. 689 ff und Bd. II S. 38 ff), herausgegeben und redigiert von C.H. Moufang und dem Dogmatiker J. B. Heinrich – zitiert in *Kyrie eleison* 11(1982) 23 – 28.

<sup>3</sup> „Der Katholik“ Bd. I S. 690; alle Hervorhebungen hier und im folgenden sind von uns. Ebenso haben wir den Text der vor-reformierten Rechtschreibung angepaßt.

Quellen des Glaubens und der Überlieferung begründet wäre, **dafür bürgt gleichfalls ihre Unfehlbarkeit und kann die autoritative Entscheidung darüber, ob eine Lehre in der Schrift und Tradition begründet sei, nur der Kirche selbst zustehen.**

Diese Entscheidung dem Einzelnen anheimstellen, heißt das katholische Autoritätsprinzip zerstören. Ob die heilige Schrift oder die Tradition und ihre Quellen dem Privaterteil unterworfen werden, ist eines und dasselbe.

Es wäre daher ein die Kirche und den Glauben umstürzendes Prinzip, wenn man die letzte **Entscheidung darüber, ob die Lehrentscheidungen der Kirche gültig, weil der Überlieferung gemäß seien, der Wissenschaft zusprechen wollte...**<sup>4</sup>

Natürlich gilt diese Feststellung für jegliches *Privaterteil über die Traditionsgemäßheit* einer Lehre oder eines allgemeinen Gesetzes, und zwar *insofern, als* es diese Traditionsgemäßheit zur *Bedingung* der Gültigkeit oder der gehorsamen Annahme von Lehre oder Gesetz machen wollte; es ist somit jedes Urteil darüber betroffen, sofern es nicht von der obersten kirchlichen Autorität selbst ergeht; es gilt also nicht nur für die Wissenschaftler, sondern ebenso für andere Katholiken und Gruppen von Gläubigen, und zwar ohne Rücksicht auf ihren eventuellen Rang in Wissenschaft oder ihren Grad der Heiligkeit. Nach der traditionellen katholischen Lehre ist hier allein die höchste Autorität der Kirche kompetent. Zur maßgeblichen Bedeutung der kirchlichen *Lehrautorität als Glaubensregel, und zwar als jederzeit zugänglicher Glaubensregel*, erklärt „Der Katholik“ völlig klar und eindeutig:

„Die Kirche besitzt also in ihrem Apostolat ein **allezeit unfehlbares Lehr- und Richteramt**, bei dem **allezeit jeder Einzelne unfehlbare Belehrung in Glaubenssachen findet...** **Niemand hat das kirchliche Lehr- und Richteramt und ist unfehlbar** in seinen dogmatischen Entscheidungen, **als nur der von Christus eingesetzte Apostolat**<sup>5</sup> - **und auch der größte Gelehrte, der größte Heilige, der wunderbar Erleuchtete ist es nicht**, sondern muß sich, um nicht dem Irrtum anheimzufallen, den Lehraussprüchen der lehrenden Kirche unterwerfen. Davon gilt das Wort des hl. Paulus: Und wenn auch ein Engel vom Himmel käme und euch anders lehrte, als ich euch verkündet habe, so sei er Anathema.

Wir haben gesagt, **dieses kirchliche Lehramt sei immer und allezeit unfehlbar und jederzeit könne man bei ihm die Wahrheit finden. Es ist also nicht möglich, daß diese Unfehlbarkeit je eine Unterbrechung erleide und daß die lehrende Kirche irgendeinmal, wenn auch nur vorübergehend, Falsches lehre und falsche Lehrentscheidungen gebe.**

Es geht also nicht an, die Unfehlbarkeit etwa so darzustellen, daß in der Kirche niemals die wahre Lehre und der wahre Glaube untergehe: denn wenn auch Papst und Bischöfe irrten, ja wenn ein allgemeines Konzil ein falsches Dogma ausspräche, so würde dennoch eine Schar von Auserwählten, bleiben, die ihre Knie vor Baal nicht beugten, und auch in der ganzen Kirche würde endlich die Wahrheit wieder ans Licht und zu Siege gelangen.<sup>6</sup>

Wenn es demnach, wie oben angeführt, eine **Häresie** ist, zu sagen, **es könne in der Kirche je eine allgemeine Verdunkelung bezüglich irgendwelcher Wahrheiten der katholischen Glaubens- oder Sittenlehre eintreten**<sup>7</sup>, so ist es **ebenso eine Häresie, zu meinen, es könne das kirchliche Lehramt jemals, wenn auch vorübergehend, in Sachen des Glaubens und der Moral in einen Irrtum fallen...**<sup>8</sup>

„...Es versteht sich von selbst, daß die **Unfehlbarkeit nur jener Lehrentscheidungen** durch die assistentia spiritus sancti (den Beistand des hl. Geistes; d. Verf.) gesichert sind, **welche von der höchsten Lehrautorität in formell gültiger Weise als verpflichtende Glaubensentscheidungen erlassen sind.**

Ob solches der Fall sei, kann definitiv und unfehlbar selbstverständlich nur die Kirche selbst entscheiden, und ist der Einzelne in dieser Beziehung an die Entscheidungen der Kirche gebunden: denn wäre dieses nicht der Fall, so wäre wieder das Privaterteil der höchste Richter in Glaubenssachen, und jeder Häretiker könnte sich der Autorität der Kirche dadurch entziehen, daß er die ihn betreffenden Entscheidungen als formell ungültig erklärte...“<sup>9</sup>

<sup>4</sup> a.a.O S. 692 f

<sup>5</sup> d.h. in heutiger Sprechweise: das mit apostolischer Sendung und Vollmacht ausgestattete Lehramt

<sup>6</sup> Eine solche Auffassung, wonach - trotz zeitweiliger Irrlehren seitens des Lehramtes - die Kirche in der Wahrheit bleibe, wird auch in neuerer Zeit noch vertreten, so etwa von **Hans Küng** in seinem Buch *Unfehlbar. Eine Anfrage*. (Zürich-Einsiedeln-Köln <sup>2</sup>1970, S. 151 ff)

<sup>7</sup> Hier wird auf die erste in der Bulle „Auctorem fidei“ vom 28. August 1794 durch Pius VI. als häretisch verurteilte These der Synode von Pistoja angespielt, wonach eine solche Verdunkelung de facto stattgefunden habe (DS 2601)

<sup>8</sup> a.a.O. S. 694 f

<sup>9</sup> a.a.O. S. 697 f

„Es ist... offenbar *häretisch* und die Grundverfassung der Kirche und das Fundament des Glaubens zerstörend, wenn man behauptet:

...*Es stehe, sei es den Einzelnen oder der Gesamtheit, oder den Gelehrten zu, zu entscheiden, ob eine kirchliche Lehrentscheidung mit der Überlieferung im Einklang sei oder nicht. Das heißt nichts anderes, als das protestantische Schriftprinzip auf die Tradition anwenden...*<sup>10</sup>

Mit diesen Aussagen der traditionellen Glaubenslehre waren im wesentlichen die Probleme vorgegeben, die seit dem Vaticanum II zur Lösung anstanden; es handelte sich also offensichtlich um das allen liberalen Richtungen zuwiderlaufende *katholische Grundprinzip*, wonach für den Katholiken *die höchste kirchliche Autorität Maß und Regel für Glaube, Disziplin und Liturgie* darstellt und wonach diese Autorität – sofern und falls sie formell besteht, - eben für diesen Zweck *auch mit Unfehlbarkeit ausgestattet* ist. Eine Haltung, wie sie die Traditionalisten seit dem Vaticanum II praktizierten, war also durch die katholische Glaubenslehre als häretisch (und schismatisch) ausgeschlossen gewesen. Mit welchem Recht also ließ sie sich dennoch halten? Das war die große Frage, an der sich seither alle traditionalistischen Richtungen versucht haben.

An dieser durch das Vaticanum II verursachten und seither bestehenden Problematik habe sich bis heute nichts geändert, sagten wir oben. Aber die inzwischen von traditionalistischer Seite erfolgten unterschiedlichen Antwortversuche haben, wie ebenfalls erwähnt, die Verwirrung und Verführung der Gläubigen noch verschlimmert. Wie weit diese Verführung - weg von der wahrhaft katholischen Haltung - in traditionalistischen Kreisen bereits fortgeschritten ist, soll in den folgenden Darlegungen deutlich gemacht werden, damit - vielleicht ist es dazu noch nicht zu spät – das Steuer von den einflußreichsten Instanzen im traditionalistischen Lager doch noch herumgerissen wird. Viel Hoffnung dazu besteht freilich nach den Erfahrungen seit dem Konzil leider nicht.

In dieser Arbeit nun wollen wir hauptsächlich *zwei Aspekte* dieser Problematik ins Auge fassen, nämlich

1. das *Problem der Glaubensregel*, insbesondere soweit sie durch *das allgemeine ordentliche Lehramt* gebildet wird, und
2. die damit zusammenhängende Frage nach einem *sicheren Kriterium für die verbindliche Glaubenswahrheit bzw. die verbindlichen göttlich-apostolische Tradition* und insoweit nach der Geltung des sog. *Kanons des Vinzenz von Lérins*, der meistens als ein solches Kriterium, ja als das Kriterium schlechthin dafür angeführt wird.

Beide Probleme hängen, obwohl formell verschieden, ihrer Natur nach, wie sich zeigen wird, grundsätzlich zusammen und werden deswegen in den traditionalistischen Antwortversuchen tatsächlich auch immer (in freilich unsachgemäßer Weise) mit einander vermengt.

Zunächst wollen wir uns also nun der katholischen Glaubensregel zuwenden:

## 1. Die Glaubensregel

### 1.1 Die Glaubensregel nach der Lehre der Kirche

Der Idee und Würde der christlichen Offenbarung entspricht es, daß das zur Verherrlichung Gottes und zum Heil der Menschen für die Menschen aller Zeiten und Orte bestimmte endgültig ergangene *Offenbarungswort Gottes* durch ein *unfehlbares Medium* weitergegeben wird, *damit es auch so bei den Menschen ankommt, wie es von Gott seit Ewigkeit gedacht war*. Gott bzw. Jesus Christus hat daher sein Offenbarungswort exklusiv *der Kirche* zur getreuen Weitergabe als substanzuell

<sup>10</sup> „Der Katholik“ Bd. II S. 38 f

unveränderliche **Hinterlage** (depositum) anvertraut bzw. bei ihr hinterlegt (deponiert) - und sonst niemandem bzw. nirgendwo. Das Offenbarungswort Gottes heißt deswegen im kirchlichen Sprachgebrauch auch Offenbarungs- oder Glaubenshinterlage (depositum revelationis *oder* depositum fidei).

a) Das Vaticanum I erklärte in seiner Dogmatischen Konstitution *Dei Filius* „Über den katholischen Glauben“:

„...die Glaubenslehre, die Gott geoffenbart hat, ist... als *göttliche Hinterlage* der Braut Christi übergeben zur getreuen Obhut und unfehlbaren Erklärung.“<sup>11</sup>

b) Und in der Dogmatischen Konstitution *Pastor Aeternus* erklärt dasselbe Konzil, der Hl. Geist sei den Nachfolgern der Apostel dazu verheißen,

„daß sie unter seinem Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder das Glaubensdepositum heilig behüten und getreu darlegen“<sup>12</sup>

Mit dem Wort „depositum“ ist ein biblischer Begriff aufgenommen (1 Tim 6,20 und 2 Tim 1,12 und 14), der bereits im jüdischen, attischen und römischen Recht zuhause war und von Paulus analog auf die von ihm seinen Schülern zur getreuen Obhut und Erklärung anvertraute Überlieferung angewandt wird.

Die Kirche ist also die exklusive **Depositarin, Sachwalterin und Treuhänderin der Offenbarung Gottes**. Sie soll es zum Heil der Welt – das ist ihre Bestimmung, die Gott in formaler Präfinition<sup>13</sup> (vgl. Eph 3,11) in und mittels der Kirche verwirklicht, - ganz und unverfälscht durch die Zeiten tragen und bis zu den Enden der Erde allen Menschen gegenüber als befreiendes Wort der Wahrheit, des ewigen Lebens und des endgültigen Heils wirksam geltend machen. Dieses Depositum umfaßt als die durch die Apostel überlieferte Offenbarung (DS 3070) nicht nur die sich in der lebendigen kirchlichen Verkündigung fortsetzende apostolische Überlieferung (die viva vox evangelii), sondern auch die Hl. Schrift.

c) **Pius XII.** führt daher in seiner Enzyklika „**Humani generis**“ vom 12. August 1950, wo er vom *lebendigen Lehramt als der nächsten und allgemeinen Norm der Wahrheit für jeden Theologen* spricht, als Grund dafür an, daß Christus eben diesem Lehramt

„das ganze Glaubensdepositum – die Hl. Schriften und die göttliche ‚Tradition‘ – zur Obhut, zum Schutz und zur Auslegung anvertraut“ habe.<sup>14</sup>

d) Entsprechend lehrt Papst **Leo XIII.** in seiner Enzyklika „**Officio Sanctissimo**“ vom 22. Dezember:

Gott „hat befohlen, daß *allein bei ihr (der Kirche) alle Wahrheiten*, die durch seinen (Geistes-) Anhauch den Menschen kundgemacht wurden, *gleichsam hinterlegt* seien; und *sie allein* hat er schließlich zur gar weisen und *zuverlässigen Auslegerin, Beschützerin und Lehrerin der Wahrheit* eingesetzt, deren Vorschriften gleichermaßen die Einzelnen wie die Bürgerschaften hören und befolgen müssen.“<sup>15</sup>

<sup>11</sup> „Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tamquam divinum depositum Christi Sponsae tradita, fideliter custodienda et infallibiliter declaranda.“ (DS 3020)

<sup>12</sup> „Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut, eo assistente, traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent.“ (DS 3070)

<sup>13</sup> Gott hat seit Urzeiten vorherbestimmt (*präfiniert*), daß und in welcher *Form* seine Offenbarung durch die Zeiten getragen wird, nicht aber durch welche konkreten Subjekte (*Materie*) dies geschieht.

<sup>14</sup> „Et quamquam hoc sacrum magisterium, in rebus fidei et morum, cuilibet theologo proxima et universalis veritatis norma esse debet, utpote cui Christus Dominus totum depositum fidei – Sacras nempe Litteras ac divinam ‚traditionem‘ – et custodiendum et tuendum et interpretandum concredidit, attamen...“ (DS 3884)

<sup>15</sup> **Leo XIII., Enzyklika Officio Sanctissimo:** <Ipsi uni tamquam in depositio esse iussit res omnes afflatu suo hominibus enuntiatas; eamque denique unam statuit interpretem, vindicem, magistram veritatis et sapientissimam et certissimam, cuius praecepta aequae singuli aequae civitates debeant audire et sequi.>; - zitiert nach de Groot, Summa Apologetica de Ecclesia ad mentem S. Thomae Aquinatis,

e) Ebenso faßt das **Kirchenrechtsbuch von 1917** (CIC, can. 1322 § 1) die diesbezügliche dogmatische Lehre der Kirche in folgenden positiven Rechtssatz:

„*Christus* der Herr *hat die Glaubenshinterlage* (depositum fidei) der *Kirche anvertraut, damit eben sie - unter dem beständigen Beistand des Hl. Geistes - die geoffenbarte Lehre heilig hütet und getreulich darlegt.*“<sup>16</sup>

f) **Papst Pius X.**, auf den sich ja die FSSPX programmatisch schon in ihrem Namen beruft, erklärt im **Großen Katechismus (Anhang: Kleine Geschichte der Religion)**:

„*Unser Glaube stützt sich auf die göttliche Tradition, d.h. ,das Wort Gottes*, das von Gott selbst in lebendigem Wort an die ersten Diener gesprochen wurde und von diesen durch ununterbrochene Folge auf uns gekommen ist,‘ *als auf sein solidestes Fundament...*“ (n.7)

„*Diese göttliche Tradition wurde* gleichzeitig wie die *Heiligen Schrift*, d.h. *das ganze Wort Gottes* zugleich, *sei es geschrieben oder mündlich überliefert, von unserem Herrn Jesus Christus einem öffentlichen, fortdauernden, unfehlbaren Treuhänder d.h. der heiligen katholischen und apostolischen Kirche anvertraut. Indem diese sich auf diese göttliche Tradition gründet, sich auf ihre von Gott empfangene Autorität stützt und sich dem Beistand und der Leitung des ihr zugesagten Hl. Geistes anvertraut, definiert sie*, welches die Bücher sind, welche die göttliche Offenbarung enthalten, *legt sie die Schriften aus, legt deren Sinn fest* jedesmal, wenn sich diesbezüglich ein Zweifel erhebt, *entscheidet über Dinge, die den Glauben und die Sitten betreffen, und urteilt in letzter Instanz über alle Fragen, die bei diesen Dingen von höchster Wichtigkeit irgendwie den Geist und das Herz der treuen Gläubigen in die Irre führen könnten.*“ (n.8)

„Merken wir schließlich noch an, daß *dieses Urteil dem Elite-Teil der Kirche zusteht*, der die *lehrende Kirche* heißt und der ursprünglich von den Aposteln und sodann *von* deren Nachfolgern, *den Bischöfen zusammen mit ihrem Oberhaupt, dem Papst* oder römischen Bischof, dem Nachfolger des hl. Petrus, *gebildet* wird.

Der *Papst*, der durch Jesus Christus *mit der Unfehlbarkeit der Kirche selbst begabt* ist, die notwendig ist zur Bewahrung der Einheit und Reinheit der christlichen Lehre, *kann, wenn er ex cathedra d.h. als Hirt und Lehrer aller Christen spricht, in den Dingen des Glaubens und der Sitten diese Dekrete selbst erlassen und diese Urteile selbst fällen, die niemand ohne Irrtum im Glauben zurückweisen kann. Er kann immerzu seine höchste Vollmacht ausüben in dem, was selbst die Disziplin und die gute Regierung der Kirche betrifft; und alle Gläubigen müssen mit aufrichtiger Unterwerfung des Geistes und des Herzens gehorchen.*

*In diesem Gehorsam gegenüber der höchsten Autorität der Kirche und des Papstes, die uns die Glaubenswahrheiten vorlegt, und die Kirchengesetze auferlegt* und uns all das, was zu ihrer guten Leitung notwendig ist, anordnet, *in dieser Autorität liegt die Regel unseres Glaubens.*“ (Hervorhebung vom Verf.)<sup>17</sup>

## 1.2 Die Bedeutung der Glaubensregel

Diese seine Offenbarung also hat Gott *bei* und *in* der (lehrenden) Kirche hinterlegt, und zwar aus verschiedenen Gründen (unsere Aufzählung beansprucht keine Vollständigkeit):

1. *Durch* die Kirche und *in* ihr soll Gottes Wort integral in dem von Gott gemeinten Sinn *bezeugt, bewahrt und fortgepflanzt* werden bis zum Ende der Zeiten;

2. *In* der Kirche oder *bei* ihr sollen die Gläubigen das Wort Gottes als ein *objektiv* vorhandenes und *allzeit lebendig vorliegendes* erfahren und erkennen sowie demgemäß gläubig anerkennen und sich aneignen können.

3. Vor allem aber soll es *in* der Kirche und *durch* sie so geltend gemacht werden, daß alle Glieder der Kirche *zum gehorsamen, einträchtigen und gemeinschaftlichen*

---

Regensburg 1892, 2. Aufl. S. 688

<sup>16</sup> CIC (1917) can 1322 § 1: <Christus Dominus *fidei depositum Ecclesiae concredidit, ut ipsa, Spiritu Sancto iugiter assistente, doctrinam revelatam sancte custodiret et fideliter exponeret.*>

<sup>17</sup> zitiert nach: *Catéchisme de St. Pie X*, Itinéraires n. 143, Mai 1970 S. 354: (Übersetzung und Hervorhebungen vom Verfasser)

**Festhalten seines Inhaltes in dessen ganzer Reinheit, Fülle und Kraft verpflichtet und angehalten werden, und daß es demzufolge als öffentliches soziales Gesetz oder als Regel (Kanon) des Glaubens und Denkens vorgeschrieben und durchgeführt werde und die ganze kirchliche Gemeinschaft beherrsche und durchherrsche.**

Dieses Glaubensgesetz ist *im Prinzip* und *an sich* für die Kirche bereits durch die göttliche Offenbarung selbst und deren von den Aposteln vollzogene Promulgation gegeben.

Aber als *aktuell geltendes und effektiv wirksames öffentliches Gesetz für uns* d.h. für die jeweilige Gegenwart kann es nur bestehen durch die dauernde Promulgation und Handhabung desselben von seiten der lebendig fortlebenden Lehrautorität. Denn nur dieses Lehramt besitzt in seiner Lehrgewalt auch die Macht, die göttliche Offenbarung *effektiv verbindlich zu machen*; nur dieses Lehramt besitzt somit also die Macht, von allen Gliedern der Kirche den *gehorsamen Glauben* an die von ihm bezeugte und vorgelegte Offenbarung *in dem von ihm zu erklärenden Sinne und in der von ihm zu entwickelnden Tragweite autoritativ zu fordern* und so alle Glieder der Kirche in *vollkommener Einheit* des Glaubens und der Glaubenserkenntnis untereinander und mit sich selbst zu *verbinden*.

Darum ist die *nächste, unmittelbare und höchste Norm, Richtschnur oder Regel, die den Glauben des Katholiken inhaltlich bestimmt, die jeweils aktuelle Lehrverkündigung des lebendigen, authentisch-autoritativen und fortwährenden Lehramtes der Kirche*. Diese - in ihrem *höchsten* Autoritätseinsatz für die ganze Kirche - *unfehlbare* Lehrautorität nämlich gewährt dem Gläubigen *jederzeit* die ganze unverfälschte Offenbarungslehre und vermittelt ihm notwendigerweise zugleich auch deren wahren Sinn. Sie garantiert durch ihre Unfehlbarkeit, – das ist deren Sinn und Zweck -, daß bei den Gläubigen jeder Zeit und an allen Orten mittels ihrer aktuellen Verkündigung unfehlbar das Offenbarungswort Gottes in dem Sinn ankommt, wie es seitens Gottes von Ewigkeit her gewollt ist.

*Die spezifische Eigenart der katholischen Glaubensregel besteht* also nun *keineswegs* darin, daß diese Regel einfach durch die *Gesamtheit der Gläubigen* selbst konstituiert wird, welche dann durch ihr *Gesamtzeugnis* den Glauben und durch ihr *Gesamtwollen* das Handeln des Einzelnen regeln und bestimmen würde; *sondern* das Spezifikum dieser Glaubensregel besteht vielmehr *darin, daß eben gerade die Einheit der Gesamtheit der Gläubigen durch eine über dem Individuum sowie über dem Kollektiv stehende Autorität bestimmt und bewirkt wird*.

M.a.W. die Glaubensregel im katholischen Verständnis *zeigt nicht bloß an*, was faktisch allgemein geglaubt *wird*, sondern *bestimmt* vielmehr, was allgemein geglaubt werden *soll*. Und sie bestimmt diesen Glauben inhaltlich als zuverlässige, ja unfehlbare Treuhänderin (vgl. *Leo XIII.* und *Pius X.* oben) und zwar nicht unter bloß sporadischem, sondern *unter ständigem Beistand des Hl. Geistes* (vgl. *CIC* oben) oder *unter dem* (ihr in seinen zur Weltmission ausgesandten Sendboten ja für *alle Tage* zugesicherten, also) *ständigen Mit-Sein Christi* (Mt 28,20), worin ja das Charisma der kirchlichen Unfehlbarkeit gründet. *Die lehrende Kirche also ist insofern die dem Katholiken von Christus selbst vorgegebene, allzeit zuverlässige und unfehlbare Richtschnur seines Glaubens, Denkens und Handelns*. Diese Unfehlbarkeit der lehrenden und leitenden Kirche ergibt sich mit Notwendigkeit aus dem von Christus der Kirche anbestimmten Zweck als notwendige Voraussetzung zu dessen Verwirklichung.

Darum sagt *Pius XI.* in seiner Enzyklika *Mortalium animos*:

„Der Eingeborene Sohn Gottes hat, als er seinen *Sendboten* den *Befehl* gab, alle Völker zu *lehren*, gleichzeitig *alle Menschen verpflichtet*, den Dingen und Tatsachen *Glauben zu schenken*, die ihnen durch *die von Gott vorherbestimmten Zeugen* (Apg 10,41) verkündet wurden, und er hat dieses Gebot mit folgender Sanktion versehen: *Wer glaubt und sich taufen läßt, der wird gerettet werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.* (Mk 16,16).

Dieses Doppelgebot Christi aber, das Gebot der Lehrverkündigung und das Glaubensgebot, das um der Erreichung unseres Heiles willen erfüllt werden muß, ist keinesfalls verständlich, wenn *die Kirche die Lehre des Evangeliums nicht ganz rein und deutlich vorlegt und bei dieser Glaubensvorlage nicht von jeglicher Gefahr des Irrtums frei ist.*<sup>18</sup>

### **1.3 Wo findet man konkret diese Regel? Das Subjekt bzw. der Träger des kirchlichen Lehramtes**

Die Glaubensregel ist nach katholischer Auffassung **nicht** einfachhin **die tatsächlich gegebene Allgemeinheit des einen Glaubens in der Kirche** selbst und als solche, diese Allgemeinheit also ist nicht **das verbindlich-verbindende Glaubensgesetz, noch ist sie dessen Prinzip**; diese faktische Allgemeinheit ist **vielmehr nur** die vollste konkrete und lebendige *Auswirkung* und *Erscheinung* dieses die Kirche beherrschenden Glaubensgesetzes und zugleich auch dessen untrügliches *Zeichen*.

Nicht diese **tatsächliche Allgemeinheit des Glaubens** ist also, wie gesagt, **die katholische Glaubensregel**; denn nicht sie ist es, durch welche das Wort Gottes seine eigene bindende und verbindende Kraft ausübt und seine königliche Majestät zur Geltung bringt; noch ist sie es, welche die *Allgemeinheit* des *einen* Glaubens als eine *gesetzliche* fordert, bewirkt und sichert und so die Einheit des Glaubens aller *als eine organische* innerlich durch ein einigendes Prinzip bedingt und bestimmt; kurz, nicht sie ist es also, welche *den katholischen Glaubens als solchen bestimmt und regelt*.

**Die katholische Glaubensregel liegt vielmehr allein in der** hierarchisch konstituierten und strukturierten aktuell **lehrenden Kirche** (*ecclesia docens bzw. proponens*), die eben kraft der Lehrvollmacht Christi das Wort Gottes unfehlbar verkündet und dasselbe als Glaubensgesetz promulgiert.

Worin besteht aber diese Glaubensregel und ihr unfehlbares Organ, die lehrende Kirche konkret? Anders formuliert: **Wer d.h. welche physischen oder moralischen Personen sind Subjekt dieses unfehlbaren Lehramtes?** Und wenn nicht alle Akte dieses Subjekts die Garantie der Unfehlbarkeit haben: **Welche Akte der lehrenden Kirche bilden diese Regel? Und woran erkennt man solche Akte?**

Die Antwort ergibt sich aus den oben zitierten Lehraussagen der Kirche:

Die unfehlbare Glaubensregel liegt bei *all* jenen und *allein* bei jenen Organen der Kirche, welchen Gott durch Jesus Christus die Pflicht, das Recht und die Vollmacht übertragen hat, die ganze Kirche authentisch-autoritativ zu lehren, und die somit die lehrende Kirche bilden. Diese lehrende Kirche wiederum besteht (materialiter)

- a) **in der Gesamtheit der mit dem Papst vereinten, ihm untergeordneten und mit ihm einmütig lehrenden Bischöfe** (= **allgemeines Lehramt, magisterium universale**), wobei der *Modus ihrer Verkündigung unwesentlich bzw. akzidentell ist*.
- b) **im Papst allein, wenn er als Haupt der ganzen Kirche bzw. als oberster Hirt und Lehrer aller Gläubigen lehrt** (= **päpstliches Lehramt**).

---

<sup>18</sup> **Pius XI., Enzyklika *Mortalium animos*:** „Jamvero Unigenitus Die Filius, cum legatis suis imperavit, ut docerent omnes gentes, tum omnes homines hoc obstrinxit officio, ut iis rebus fidem adiungerent, quae sib a ‚testibus praeordinatis a Deo‘ (Act 10,41) nuntiarentur, atque ita iussum sanxit: ‚Qui crediderit et baptizatus fuerit, salvus erit; qui vero non crediderit, condemnabitur‘ (Marc 16,16); sed utrumque Christi praeceptum, quod non impleri non potest, alterum scilicet docendi, alterum credendi ad aeternae adeptionem salutis, ne intellegi quidem potest, nisi Ecclesia evangelicam doctrinam proponat integram ac perspicuam sitque in ea proponenda a quovis errandi periculo immunis.“ (AAS 20,1928, 11 f; vgl. die deutsche Übersetzung in der Reihe *Freude an der Wahrheit* Nr. 51 von Karl Haselböck, Wien 1990, S. 10; und bei: Anton Rohrbasser, Heilslehre der Kirche. Dokumente von Pius IX. bis Pius XII., Freiburg/Ü. 1953, n. 680)

Wir sagten, *der Modus der Verkündigung des allgemeinen Lehramtes* sei *nur akzidentell*. Was ist damit gemeint?

Der damit gemeinte Sachverhalt besagt zweierlei: es ist **1.** gleichgültig, ob die lehrende Kirche

a) *auf dem Konzil versammelt* ist (was selten vorkommt und insofern eine außergewöhnliche bzw. außerordentliche Weise ihrer Verkündigung darstellt), oder ob sie

b) *über die ganze Welt verstreut* ist (was der alltägliche, gewöhnliche Zustand ist und weshalb die lehrende Kirche dann ja auch *allgemeines ordentliches Lehramt* heißt)

Und es ist weiter **2.** ebenso gleichgültig, ob die Verkündigung der Kirche in *feierlichen* oder *nicht-feierlichen Formen* geschieht.<sup>19</sup> Denn der Modus eines Aktes ist nach der traditionellen Ontologie diesem nur akzidentell; die Substanz des Aktes wird durch einen anderen Modus nicht im Wesen verändert.

Rekapitulieren wir noch einmal: *Träger der Lehrvollmacht Christi und der ihr zukommenden Unfehlbarkeit* ist die kirchliche Hierarchie: d.h. die Bischöfe als formelle Nachfolger der Apostel zusammen mit und unter dem Papst als dem Nachfolger Petri.

a) Träger der höchsten Lehrvollmacht und Unfehlbarkeit sind also für den Katholiken zunächst die *Bischöfe* in ihrem *allgemeinen Lehramt*:

Mögen die *Bischöfe* auch als einzelne Hirten und Lehrer ihrer Diözesen für sich genommen in der Ausübung ihrer Lehrvollmacht fehlbar sein und sich irren können, so kommt ihnen doch in ihrer einmütigen Verkündigung *formell als Gesamtheit in Verbindung mit und in Unterordnung unter den Papst* als dem Nachfolger Petri und Bischof der Bischöfe Unfehlbarkeit zu.

Es ist hier noch eine Bemerkung über die *Funktion des Papstes innerhalb der lehrenden Kirche und insbesondere für die Unfehlbarkeit dieses allgemeinen Lehramtes* notwendig. Wir geben hier die Formulierung des Sachverhaltes durch *Kardinal Franzelin* wieder:

„Ohne Zweifel ist... der verheißene Beistand des heiligen Geistes der *Wirkgrund* (causa efficiens) der Unfehlbarkeit der *lehrenden Kirche* in ihrer allgemeinen Lehrtätigkeit wie in ihren feierlichen Entscheidungen und Urteilen; aber die *Bedingung, ohne welche* (condicio sine qua non) die Nachfolger der Apostel die lehrende Kirche *nicht* konstituieren, die *Formalursache* (causa formalis), wodurch sie zur *lehrenden Kirche* konstituiert werden, welcher der Schutz Christi und des Geistes der Wahrheit im Lehren verheißene ist, ist das von Christus eingesetzte *sichtbare Haupt der Kirche und die Vereinigung sowie Übereinstimmung der Glieder mit diesem Haupt*, wie überhaupt das sichtbare Oberhaupt der Kirche der Formalgrund (forma) für die Einheit der Kirche ist.“<sup>20</sup>

b) Träger der höchsten Lehrvollmacht ist sodann der *Papst allein* in seinem *päpstlichen Lehramt*:

Auch dem *Papst allein* kommt Unfehlbarkeit zu, wenn er seines *Amtes als oberster Hirt und Lehrer der ganzen Kirche* waltet und so in autoritativ-verbindlicher Weise Wahrheiten, die in der Offenbarung enthalten sind oder mit dieser innerlich zusammenhängen definitiv vorlegt.

<sup>19</sup> Auf die Frage der *Feierlichkeit* der Lehrakte kommen wir weiter unten noch ausführlicher zurück.

<sup>20</sup> **Johann Baptist Franzelin**, *Tractatus de divina traditione et scriptura*, (Thesis XII, Scholion I, Principium I) Editio altera, Rom 1875, S. 115 f: „Quare causa efficiens infallibilitatem docentis ecclesiae sive in eius universali praedicatione sive in eius sollemnibus definitionibus ac iudiciis est utique promissa assistentia spiritus veritatis; sed condicio sine qua successores Apostolorum non sunt Ecclesia docens, et causa formalis, per quam constituuntur in ratione *docentis Ecclesiae*, cui promissa est tutela Christi et assistentia Spiritus veritatis in docendo, est visibile caput Ecclesiae a Christo institutum et unio atque consensio membrorum cum hoc capite, sicut universim forma unitatis visibilis est ipsum visibile caput Ecclesiae.“

Denn Petrus hat in ordentlicher Weise für sich und jeden seiner Amtsnachfolger von Christus unmittelbar Vollmacht und Amt erhalten, die *gesamte Kirche, alle Gläubigen* wie *alle Bischöfe*, in Glauben und Sitten zu weiden und zu lehren. Demzufolge verlangt diese Amtsvollmacht gemäß göttlicher Einsetzung notwendigerweise den Glaubensgehorsam und die Zustimmung der *ganzen Kirche*. Und demzufolge kann auch die Unfehlbarkeit der *ganzen Kirche* im Glauben nicht bestehen, wenn nicht ihrem *Oberhaupt* und Nachfolger Petri *allein* schon, zusammen mit dem Recht, *allgemein gläubige Zustimmung zu verlangen*, (als deren Möglichkeitsbedingung) zugleich auch – wenigstens für bestimmte Akte – die Unfehlbarkeit im Lehren verliehen wäre.

Im Unterschied zum *allgemeinen* Lehramt ist also das *päpstliche Lehramt* für sich allein betrachtet und aus sich („*ex sese*“ sagt das Vaticanum I; DS 3074) schon unfehlbar, d.h. nicht erst unter der Bedingung oder gar kraft der Mitwirkung des Urteils und der Zustimmung der übrigen Hirten und Lehrer.

Mag indes diese Zustimmung der übrigen Hirten und Lehrer auch keine im voraus zu erfüllende Bedingung für die Unfehlbarkeit einer päpstlichen Definition sein, so ist sie dennoch – als eine *unfehlbar* dem unfehlbaren Lehrakt *nachfolgende* allgemeine Zustimmung bzw. Übereinstimmung der Hirten wie der Gläubigen – ein *sicheres positives Zeichen und Kriterium für das Vorliegen eines solchen unfehlbaren Lehraktes*. Und dies ist auch das legitime Moment des mit dem modernen Begriff „*Rezeption*“ gemeinten Sachverhaltes.

In beiderlei Hinsicht nun, sowohl im Hinblick auf das *allgemeine* wie auf das *päpstliche* Lehramt, hat das **Vaticanum I** die Glaubensregel bereits in hinreichender Deutlichkeit formuliert und definiert.

### ***1.3.1 Das allgemeine (universale) Lehramt als Glaubensregel***

a) Zunächst erklärt das Vaticanum I im Hinblick auf das *allgemeine (universale) Lehramt* der Kirche überhaupt, d.h. in Bezug auf die in Einheit mit dem Papst (sei es in feierlicher Form oder alltäglicher Vollzugsweise) lehrenden Bischöfe der Welt, in seiner **Dogmatischen Konstitution *Dei Filius*** vom 24. April 1870 (cap. 3 *Über den Glauben*, wo es *direkt* dessen *Materialobjekt* definiert) *indirekt* – und zwar positiv, nicht exklusiv – über das Lehr-Subjekt sowie über den Lehr-Akt und dessen mögliche Vollzugsweisen:

„Mit göttlichem und katholischem Glauben muß all das geglaubt werden, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und *von der Kirche in feierlichem Urteil oder in ihrer allgemeinen und ordentlichen Lehrverkündigung* als göttlich geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.“ (DS 3011)<sup>21</sup>

Solche feierlichen unfehlbaren Urteile sind – in der Regel, aber keineswegs notwendigerweise – die Akte eines Ökumenischen Konzils, oder auch bestimmte Kathedralentscheidungen der Päpste.

Zugleich *definiert* hier das Konzil *indirekt*, daß *der lehrenden Kirche als ganzer* (d.h. eben als *universalem bzw. allgemeinem Lehramt*) – *gleichgültig in welchem Modus sie lehrt* (d.h. sei es auf einem Konzil sei es außerhalb eines Konzils, sei es auf gewöhnliche oder außergewöhnliche Weise) – *Unfehlbarkeit zukommt, wenn sie eine Lehre (natürlich bezüglich Glauben und Sitte) als göttlich geoffenbart vorlegt*.

Darüber hinaus ist es aber *theologisch sichere Lehre*, – daran erinnerte Bischof Gasser auf dem Vaticanum I im Namen der Glaubensdeputation mehrfach – daß sie sich die Reichweite der Unfehlbarkeit grundsätzlich weiter erstreckt als nur auf die formell

---

<sup>21</sup> <Porro fide divina et catholica omnia ea credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur et ab Ecclesia sive sollemni iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur.> DS 3011

geoffenbarten Wahrheiten: die lehrende Kirche erfreut sich grundsätzlich immer dann der Unfehlbarkeit, wenn sie eine Lehre **unter ausdrücklicher Angabe ihres Offenbarungsbezugs** (d.h. als formell geoffenbart oder als in der Offenbarung verwurzelt oder als mit der Offenbarung notwendig/innerlich verbunden oder als im Widerspruch zur Offenbarung stehend) in formellen oder gleichwertigen Formulierungen vorlegt.

Es kommt dabei – wie schon angedeutet - freilich *unbedingt* darauf an, daß **die lehrende Kirche** (Bischöfe und Papst zusammen) **in formeller Einheit** (d.h. bewußt gewollter Einmütigkeit bezüglich der Sache) - *ob auch in materieller Einheit* (d.h. lokaler Einheit örtlichen Versammeltseins) *ist irrelevant - ihre Lehren vorlegt*. Das betonte ebenfalls schon auf dem Vaticanum I *Bischof Friedrich Zinelli von Treviso* als Sprecher der Glaubensdeputation des Konzils.<sup>22</sup>

Diese formelle Einmütigkeit muß jedoch in folgender Hinsicht noch präzisiert werden: Das kirchliche Lehramt ist nur in seinem definitiven Lehren unfehlbar (nicht in seinen Beratungen, Vorverhandlungen, in den Begründungen einer Lehre; nicht in seinen noch nicht absolut verpflichtenden Äußerungen, z.B. in einer bloßen Seligsprechung.); zur *Definitivität* einer Lehre des *allgemeinen* Lehramtes gehört aber notwendig, daß *darin eine definitive Entscheidung des Papstes eingeschlossen* ist. Daher ist für die Feststellung einer definitiven Lehre des allgemeinen Lehramtes die Feststellung einer entsprechenden Lehre des Papstes bedeutungsvoll. So erklärt der Dogmatiker **Anton Straub S.J.:**

„Das kirchliche Lehramt lehrt aber solange noch nicht endgültig, als der Papst nicht endgültig lehrt, und endgültig lehrend spricht der Papst formell oder äquivalent *ex cathedra* und ist darum aus sich, mit unabhängiger Autorität, unfehlbar.

Da demnach zur unfehlbaren Feststellung der Wahrheit der endgültige Entscheid des Papstes sowohl hinreichend als auch erforderlich ist, so kann der Ausspruch des übrigen Gesamtepiskopates dazu weder erfordert werden, noch hinreichen. Ebendeshalb setzt die bischöfliche Unfehlbarkeit die unabhängige päpstliche voraus und ist von ihr abhängig. Man darf die Unfehlbarkeit des Episkopates nur in Kenntnis und Befolgung der Lehre des Papstes finden, will man Ernst machen mit der Wahrheit eines organischen Lehrkörpers, dessen Haupt der Papst sei.“<sup>23</sup>

Da aber die Zustimmung der Bischöfe der definitiven Entscheidung des Papstes notwendigerweise folgt, stellt, wie schon gesagt, die übereinstimmende Lehre der Bischöfe bezüglich einer absolut festzuhaltenden Wahrheit zugleich wiederum ein sicheres Zeichen und Kriterium für das Vorliegen einer definitiven *päpstlichen* Lehre dar.

Im übrigen gelten im Fall einer formellen Lehraktes der lehrenden Kirche (d.h. des allgemeinen Lehramtes), sei es in der außerordentlichen Weise einer Konzilsversammlung oder außerhalb einer solchen, für deren Unfehlbarkeit jeweils **dieselben Bedingungen bezüglich Objekt und Art der Vorlage** (modus ponendi):

#### **a) bezüglich des Objekts der Unfehlbarkeit:**

In beiden Fällen betrifft die unfehlbare Lehre entweder eine im Glaubensgut formell enthaltene Lehre (sog. direktes und primäres Objekt) oder eine irgendwie mit der Offenbarung in positivem oder negativem Bezug (sog. indirektes und sekundäres Objekt) stehende Lehre. Und wie man für die Unfehlbarkeit der *feierlichen Urteile* nicht die zusätzliche Bedingung aufstellen darf, daß die vorgelegte Lehre für jeden Katholiken *offensichtlich* in Übereinstimmung mit der Tradition sein muß, so wenig darf man dies für die Lehre des allgemeinen ordentlichen Lehramtes tun. Denn genau das soll ja durch das Charisma der Unfehlbarkeit der Kirche garantiert werden.

<sup>22</sup> **Zinelli:** <...consensum episcoporum, qui sunt dispersi, aequalem valorem habere ac si congregati; unioni enim formali episcoporum, non dumtaxat materiali, assistentia fuit promissa.> Mansi 51, 676 A

<sup>23</sup> **Anton Straub,** *Gibt es zwei unabhängige Träger der kirchlichen Lehrgewalt?*, ZKTh 42 (1918) 254 – 300, hier S. 296

**b) bezüglich des Modus (proponendi) d.h. der Weise der Verkündigung:**

In beiden Fällen gibt das Vaticanum I nur zwei, und zwar genau dieselben Kriterien an: es muß *a)* (materialiter) eine Glaubens- und Sittenlehre sein (gemäß DS 3074) und sie muß *b)* definitiv vorgelegt werden; d.h. sie muß (formaliter) unter ausdrücklicher Angabe ihres positiven oder negativen Offenbarungsbezuges vorgelegt werden: nämlich entweder *positiv* als geoffenbart (also mit göttlich-katholischem Glauben zu glauben bzw. *de fide credenda*), so die Definition des Vaticanums I (DS 3011), oder als in der Offenbarung verwurzelt bzw. mit ihr innerlich-notwendig verbunden (also mit sog. kirchlichem Glaubens festzuhalten bzw. *tenenda*) oder *negativ* als mit der Offenbarung unvereinbar (also zu verwerfen), - so die theologisch sichere traditionelle Lehre. Das war auf dem Vaticanum I, wie die mehrfachen Hinweise von Bischof Gasser auf diesem Konzil sowie zahlreiche Verbesserungs- bzw. Ergänzungsanträge deutlich machen, allgemein anerkannte Lehre.

Wer also über die genannten Bedingungen hinaus als weiteres Kriterium für einen *unfehlbaren Lehrakt des allgemeinen ordentlichen Lehramtes* fordert, daß noch eine **zusätzliche Bedingung** erfüllt sein muß, nämlich die auch für den gewöhnlichen Katholiken feststellbare **Übereinstimmung mit der Tradition**, der verändert nicht nur den Sinn des Dogmas, sondern hebt so überhaupt den Sinn des kirchlichen Lehramtes und des Unfehlbarkeitsdogmas auf.

Denn *so wenig* wie beim feierlichen Urteil eines Konzil oder des Papstes diese Übereinstimmung vor der Zustimmung überprüft sein muß - obwohl nach dem Dogma des Vaticanums I (DS 3011) auch eine Konzilslehre selbstverständlich in der Offenbarung d.h. im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten sein muß -, *so wenig* darf man diese Bestimmung bei Lehren des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes als Bedingung für die Zustimmung verlangen. Diese Übereinstimmung wird vielmehr gerade durch die Unfehlbarkeit garantiert. Das ist ja gerade der Sinn und Zweck der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes: Die Unfehlbarkeit garantiert die *Offenbarungsgemäßheit* bzw. den Offenbarungscharakter einer Lehre *und* damit deren *Traditionsgemäßheit*, nicht aber umgekehrt.

So schrieb **Pius IX.** in seinem Brief „*Inter gravissimas*“ vom 28. Oktober 1870 an die Bischofskonferenz von Fulda – man könnte fast meinen, der Brief sei an die heutigen Traditionalisten geschrieben - :

„Wie alle Begünstiger der Häresie und des Schismas rühmen sie sich fälschlich, den alten katholischen Glauben bewahrt zu haben, während sie doch gerade das Hauptfundament des Glaubens und der katholischen Lehre umstürzen.

*Sie anerkennen sehr wohl in der Schrift und in der Tradition die Quelle der göttlichen Offenbarung; aber sie weigern sich, das allzeit lebendige Lehramt der Kirche zu hören*, obwohl es sich doch klar aus der Schrift und Tradition ergibt und *von Gott eingesetzt ist als ständiger Hüter der unfehlbaren Darlegung und Erklärung* der durch diese Quellen überlieferten Dogmen.

Demzufolge erheben sie sich ihrerseits selbst - mit ihrem falschen und beschränkten Wissen, unabhängig und sogar im Gegensatz zur Autorität dieses göttlicherseits eingesetzten Lehramtes, - zu Richtern über die in diesen Quellen der Offenbarung enthaltenen Dogmen.

**Tun sie denn so etwas anderes, wenn sie in bezug auf ein von uns mit der Approbation des hl. Konzils definiertes Glaubensdogma leugnen, daß dies eine von Gott geoffenbarte Wahrheit ist, die eine Zustimmung katholischen Glaubens verlangt, (und zwar) ganz einfach deswegen (leugnen), weil sich dieses Dogma - ihrer Ansicht nach - nicht in der Schrift und in der Tradition findet?**

Als ob es nicht eine **Ordnung im Glauben** gäbe, die von unserem Erlöser seiner Kirche eingestiftet und immer bewahrt worden wäre, *wonach die Definition eines Dogmas selbst für sich allein schon als ein hinreichender, sehr sicherer und für alle Gläubigen geeigneter Beweis* dafür gehalten werden muß, **daß die definierte Lehre in der doppelten, nämlich der schriftlichen und der mündlichen, Glaubenshinterlage enthalten ist.**

Das ist im übrigen der Grund dafür, daß solche dogmatischen Definitionen immer eine **unveränderliche Regel für den katholischen Glauben und für die**

*katholische Theologie* gewesen sind und es notwendigerweise sind, *der die sehr vornehme Sendung zukommt, zu zeigen, wie die Lehre in eben dem Sinn der Definition in der Offenbarungshinterlage enthalten ist.*<sup>24</sup>

### 1.3.2 Das päpstliche Lehramt als Glaubensregel

Im Hinblick auf das **päpstlichen Lehramt**, soweit es Unfehlbarkeit beanspruchen kann, definiert das Vaticanum I in der **Dogmatischen Konstitution Pastor Aeternus** als göttlich geoffenbartes Dogma:

„Der Papst von Rom erfreut sich, wenn er *ex cathedra* spricht, d.h. wenn er als seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen waltend mit seiner höchsten apostolischen Autorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über Glaubens oder Sitten definitiv vorlegt, kraft des ihm im hl. Petrus zugesagten göttlichen Beistandes *derjenigen Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Heiland seine Kirche bei der definitiven Vorlage einer Glaubens- oder Sittenlehre ausgestattet haben wollte...*“<sup>25</sup> (DS 3074)

Nach diesem Dogma müssen die formellen Lehrakte<sup>26</sup> des Papstes, damit ihnen Unfehlbarkeit zukommt, folgende Eigenschaften aufweisen, Eigenschaften, die im übrigen nicht alle adäquat unterschieden sind, sondern sich - zumindest teilweise - gegenseitig bedingen, überschneiden und einschließen.

Zur den irgendwie äußerlich oder innerlich wesentlichen Momenten des Aktes, bzw. zu den **für das Zustandekommen des Aktes wesentlichen Momente** oder **für den Bestand des Aktes selbst wesentlichen Eigenschaften**, gehören folgende:

#### **a) in bezug auf das Subjekt:**

Der Papst handelt formell als Haupt der Kirche d. h. als *omnium christianorum pastor et doctor*, also unter Einsatz seiner **obersten Lehrautorität** über die ganze Kirche. Das heißt, daß er sich ex officio als Papst in seinem autoritativen Akt **an die gesamte Kirche** wendet.

Es handelt sich also 1. um eine *doctrina ab universa ecclesia tenenda*, d.h. die *ganze Kirche* bzw. *alle Gläubigen*, denen der Offenbarungsbezug der Lehre zur Kenntnis gebracht wird, sind verpflichtet, diese Lehre anzunehmen. Darüber aber, in welcher mehr oder weniger ausdrücklichen Form er dies tun muß, wie *explizit* diese Universalität sein muß, definiert das Vaticanum I nichts.

Und es handelt sich 2. um eine *doctrina tenenda*, d.h. es muß eine (offenbarungsbezogene) *verbindliche* Lehre sein, d.h. ihre Annahme muß verpflichtend sein, damit sie im Gehorsam intellektueller Zustimmung festgehalten wird, sei es mit göttlich-katholischem oder mit (nur) kirchlichem Glauben,

#### **b) in bezug auf das Objekt:**

Der Papst legt eine Glaubens- bzw- Sittenlehre (*doctrina de fide vel moribus*) vor, sei

<sup>24</sup> zitiert nach: Les Enseignements Pontificaux, présentés par les moines de Solesmes. Recueil sur L'Eglise (= E.P.S.E.), 2 vols, Desclée & Cie, Tournai 1959, nn. 374 -375 (Hervorhebungen vom Übersetzer)

<sup>25</sup> <...divinitus revelatum dogma esse definimus:

Romanum Pontifice, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum pastoris et doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica autoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam *definit*, per assistentiam divinam ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in *definienda* doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit...> DS 3073/4

<sup>26</sup> Das Vaticanum I spricht sich formell nur über die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes aus und gibt nur für diese Bedingungen bzw. Kriterien an; die Überschrift des Kap. 4 in dem die Definition steht, heißt ja ausdrücklich: De Romani Pontificis infallibili *magisterio*. Ob er in seinem Hirtenamt bzw. als oberster Gesetzgeber der Kirche nicht auch irgendwie unfehlbar ist, darüber schweigt das Vaticanum I, nicht aber die Theologen.

sie formell geoffenbart oder nur mit der formellen Offenbarung innerlich (aufgrund der Natur der Sache oder historisch) verbunden.

**c) in bezug auf den Akt:**

Der Papst **definiert** eine Glaubens- bzw. Sittenlehre d.h. er legt eine solche Lehre definitiv vor. Die Lehre muß **definitiv** gemeint sein; sie muß absolute, unwiderrufliche Zustimmung verlangen; sie muß (als wahre) in ihrer Wahrheit irreformabel sein. Außerdem ist insofern eine - bisher wenigstens grundsätzlich mögliche oder tatsächlich vorhandene - freie Diskussion des *pro* und *contra* beendet, da ja nun das **Entscheidungsurteil bezüglich der sachlichen Wahrheit** durch die kompetente und höchste Autorität vorgelegt wird, und da ebendeswegen nun dieser mit Gewißheit autoritativ festgestellten Wahrheit gegenüber **die gebührende Zustimmung** zu leisten ist. Dieser Wahrheit als einer von Gott geoffenbarten oder wenigstens bezeugten Wahrheit gegenüber schulden die Gläubigen eben **absolute und unwiderrufliche Zustimmung**. Da die Kirche aber nicht für jede beliebige Wahrheit, sondern nur für die von Gott geoffenbarten oder damit innerlich zusammenhängenden Wahrheiten kompetent ist, muß sie diese Formalität der von ihr zur gehorsam-gläubigen Annahme vorgelegten Wahrheiten notwendigerweise ausdrücklich machen. Die **Definitivität** einer Lehre ist damit *objektiv* erst dann und dadurch gegeben, wenn und daß sie entweder **a) als formell geoffenbart** (und somit eo ipso notwendigerweise auch als im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten) oder **b) als mit dem Wort Gottes irgendwie innerlich und notwendig verbunden** ist.

**1.3.3 Was ist unter „definire“ bzw. unter einer „Definition“ zu verstehen?**

Auch bezüglich dieses Begriffs „**definire**“ (womit gewisse Akte sowohl des allgemeinen wie des päpstlichen Lehramtes bezeichnet werden) haben die Väter des Vaticanums I von Bischof **Gasser** im Namen der Glaubensdeputation mehrfach eine ausdrückliche Erläuterung bekommen; er sagt dazu beispielsweise auf der 84. Generalversammlung des Konzils:

„In dieser Definition geht es **1.** um das **Subjekt** der Unfehlbarkeit, wie es der römische Papst als Papst ist, als öffentliche Person in bezug auf die Gesamtkirche.

Enthalten ist **2.** der **Akt bzw. die Eigenschaft und Bedingung des Aktes** einer unfehlbaren päpstlichen Definition: dann nämlich heißt der Papst unfehlbar, wenn er ex cathedra spricht. Diese Formel jedenfalls ist in der Schule rezipiert, und der Sinn dieser Formel, wie er im Hauptteil der Definition vorliegt, ist folgender: wenn der Papst ex cathedra spricht, wenn er **(1)** erstens nicht als Privatlehrer noch auch nur als Bischof oder Ordinarius irgendeiner Diözese oder Provinz etwas dekretiert, sondern **seines Amtes als oberster Hirt und Lehrer aller Christen waltend lehrt**.

**(2)** Zweitens genügt nicht ein beliebiger **Modus der Lehrvorlage**, auch wenn der Papst seines Amtes als oberster Hirt und Lehrer waltet; vielmehr ist die **Kundgabe seiner Intention erforderlich, eine Lehre zu definieren bzw. einem Schwanken bezüglich einer bestimmten zu definierenden Lehre oder Sache ein Ende zu setzen, dadurch daß er ein definitives Urteil abgibt und jene von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre vorlegt**. Dieses letzte Moment ist nun etwas, was jeder **dogmatischen Definition bezüglich Glauben und Sitten innerlich** ist, welche vom obersten Hirten und Lehrer der ganzen Kirche gelehrt werden und von der ganzen Kirche festzuhalten sind; **doch muß er** diese Eigenschaft selbst und **dieses Kennzeichen einer eigentlichen Definition wenigstens bis zu einem gewissen Grad** (aliquatenus saltem) **ausdrücken**, wenn er eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre definiert.“<sup>27</sup>

Gasser kommt noch einmal auf die Frage zurück in der 86. Generalversammlung des Konzils, in seiner Stellungnahme zu einigen Verbesserungswünschen. Er erklärt da:

„...Jedenfalls ist die Glaubensdeputation **nicht** der Auffassung, daß dieses Wort (definire) **im forensischen Sinn** genommen werden darf, so daß es **nur die Beendigung einer Kontroverse** bedeutete,

<sup>27</sup> Mansi 52, 1225 B - C

die *bezüglich einer Häresie oder einer eigentlichen Glaubenslehre* aufgeworfen wurde; *vielmehr* bedeutet das Wort *definit*, *daß der Papst sein Urteil über eine Lehre bezüglich Glaube und Sitten direkt und abschließend vorträgt, so daß nunmehr ein jeder Gläubige bezüglich der Auffassung des Apostolischen Stuhles, bezüglich der Auffassung des römischen Papstes gewiß sein kann; und zwar so, daß er mit Gewißheit weiß, vom römischen Papst werde diese oder jene Lehre für häretisch, für der Häresie nahe, für gewiß oder für irrig usw. gehalten.* Dies also ist der Sinn des Wortes *definit*.<sup>28</sup>

Wir kommen auf diese zweite Erklärung weiter unten noch einmal ausführlicher zu sprechen.

Von den vorher genannten der Definition eigentümlichen Momenten sind nun zwei, nämlich die *beiden ersten dem Akt selbst äußerlich* und können *daher* auch als *äußere Kennzeichen bzw. Kriterien* des Aktes gelten:

1. die *höchste Autorität* (Papst oder aus gleichen Grund auch das allgemeine Lehramt) setzt den Akt, und

2. die *Gesamtkirche* ist der *Adressat*. Allerdings sind die beiden Beziehungen, nämlich Ursprungsbeziehung (das von der höchsten Autorität-Gesetzt-Sein) als solche sowie das Auf-die-Gesamtkirche-Bezogen-Sein als solches, für den Akt zugleich insofern auch innerlich wesentlich, als der Akt naturnotwendig nicht ohne beide Beziehungen bestehen kann. Außerdem muß die Universalität des Adressaten nicht formell und in expliziten Worten formuliert sein, sondern nur irgendwie wenigstens („*aliquatenus saltem*“ sagte Gasser oben) gegeben sein.

Die übrigen Momente sind *für den Akt innerlich konstitutiv* und bilden alle zusammen die *Substanz des Aktes*: dabei konstituiert der Umstand, *daß eine religiös oder sittlich relevante Lehre (oder Tatsache) vorliegt*, das materielle Moment des Aktes einer Definition; *das formelle Moment* als ein *leicht feststellbares Kriterium* eines unfehlbaren päpstlichen ex-cathedra-Spruches liegt hingegen in der Formalität der *ausdrücklichen Vorlage* der Lehre *als* geoffenbart oder *als* mit der Offenbarung innerlich verbunden. Wir haben für eine Ex-cathedra-Erklärung des Papstes die gleichen Eigenschaften wie für eine *propositio Ecclesiae* überhaupt.

Wie verhalten sich nun - in bezug auf die hier genannten Momente - die beiden in *Dei Filius* erwähnten *Modi der propositio* zu dem, was das Vaticanum I bei der Erklärung über die päpstliche Unfehlbarkeit in „*Pastor aeternus*“ als *locutio ex cathedra* bezeichnet? Die Frage ist insofern berechtigt, als das Vaticanum I in dieser Konstitution „*Pastor aeternus*“ dieselbe Unfehlbarkeit ja gerade auch der (definitiv lehrenden) Kirche zuschreibt; es heißt da nämlich:

„Der Papst erfreut sich... *derjenigen Unfehlbarkeit, mit welcher der Erlöser die Kirche ausgestattet haben wollte bei der Definition einer Lehre (in definienda doctrina) bezüglich Glauben oder Sitten*“.  
(DS 3074)

### 1.3.4 Die Feierlichkeit - Kriterium einer Definition?

Es ist nun zunächst gewiß, daß *bei einer päpstlichen Definition* sowohl **a)** das Wesen bzw. die *Substanz* eines solchen Ex-cathedra-Spruches (*locutio ex cathedra*) und damit alle für dessen *Zustandekommen* äußerlich notwendigen *Bedingungen und* innerlich wesensnotwendigen *Eigenschaften* realisiert sind, als auch **b)** zumindest alle für die *Erkenntnis* eines solchen Spruches notwendigen und hinreichenden *äußeren Kriterien* gegeben sind.

Nun kann aber eine päpstliche Ex-cathedra-Entscheidung grundsätzlich auf zweifache Weise geschehen:

1. in *feierlicher* d.h. äußerlich auffallender Form, sei es durch den Rahmen, in dem sie erfolgt, sei es durch die dabei verwendete Terminologie

2. in *nicht-feierlicher* und insofern äußerlich weniger unauffälliger Form.

Wesentlich ist dabei für die Definitivität der Glaubensvorlage aber einzig, daß der Papst seine Approbation einer Lehre als zu glaubende (= *credenda*, bzw. als geoffenbarte) oder

<sup>28</sup> Mansi 52, 1316 A 14 - B 5

als unbedingt festzuhaltende (= tenenda; bzw. als mit der Offenbarung verbundene) hinreichend deutlich zu erkennen gibt, zumal da keine kirchliche Bestimmung darüber vorliegt, welche Formalitäten die erforderliche Feierlichkeit konstituieren.

So erklärt der Dogmatiker **Anton Straub S.J.:**

„*Ex cathedra* sprechen ist an sich nichts anderes, als kraft der durch die *cathedra* versinnbildeten Autorität sprechen. Da es aber auch dem höchsten kirchlichen Lehrer, dem Papste, freisteht, auf verschiedene Weise, etwa bloß vorläufig und daher nichtunfehlbar, sich zu äußern, so pflegt man seit dem Vatikanum als Kathedralspruch, gleichsam per excellentiam, nur einen solchen zu bezeichnen, der definitiv und endgültig ist.“<sup>(\*)</sup>

Dieses päpstliche Endurteil kann feierlich und förmlich sein; es kann aber auch in einer weniger auffälligen Gestalt erscheinen; das einzig wesentliche ist, daß der Papst seine Billigung einer Lehre als einer zu glaubenden oder unbedingt anzunehmenden hinlänglich zu erkennen gibt...“<sup>29</sup>

Im übrigen wäre manche Schwierigkeit, die durch die schwankende Sprechweise in Lehrdokumenten und bei Theologen entsteht, durch die **Annahme einer zweifachen Feierlichkeit** ausgeräumt: 1. die *definitive* Vorlage einer Glaubens- und Sittenlehre *als solche* besäße eine unteilbare **substanzielle Feierlichkeit**; 2. hingegen die verschiedenen Formen des *literarischen Genus*, in dem sie erscheint (Bulle, Enzyklika u.a.), und die *juridischen Formeln* (Häufung juridisch-kanonischer Termini, Anathematismen u.a.), in denen sie formuliert ist, stellten eine bloß **akzidentelle Feierlichkeit mit mannigfachen graduellen Unterschieden** dar.

Gewiß ist ebenfalls, daß - nach dem bisherigen Stand unserer Ausführungen - zumindest bezüglich der formellen Offenbarung selbst die (von uns als akzidentell bezeichnete) **Feierlichkeit** des Aktes einer unfehlbaren Lehrvorlage (propositio Ecclesiae) **nicht das entscheidende Kriterium**, geschweige denn **überhaupt ein unerläßliches Kriterium** sein kann; denn diese Feierlichkeit wird weder in der Zusage des Mit-Seins Christi in Mt 28,20 noch in anderen einschlägigen Texten des Neuen Testaments, wo der Beistand des Hl. Geistes irgendwie der Kirche zugesagt ist, noch in den lehramtlichen Texten zur Bedingung gemacht; außerdem geht die Feierlichkeit ja gerade der allgemeinen ordentlichen Lehrverkündigung ab; die Substanz des Aktes aber ist - nach dem § *Porro fide divina* der Apostolischen Konstitution *Dei Filius* des Vaticanums I - sowohl im feierlichen Urteil von Papst und Konzil wie auch in der nicht-feierlichen Lehrverkündigung des allgemeinen Lehramtes gegeben; sie ist immer dieselbe. Wir lassen wieder dem Dogmatiker **Anton Straub S.J.** das Wort zu diesem Punkt:

„Man muß beachten, daß dem kirchlichen Lehramt nicht eine zweifach geartete Unfehlbarkeit verheißen ist, eine für seine feierlichen Entscheidungen, eine andere für seine gewöhnliche, alltägliche Betätigung. Eine solche Unterscheidung ist in der Offenbarung nicht begründet; vielmehr wird durch sie die Unfehlbarkeit einfach zugesagt für ‚alle tage bis ans Ende der Welt‘ (Matth 28,20). Und in der Tat, wesentlich ist der Kirche das unfehlbare Lehren, nichtwesentlich ist ihr eine gewisse Feierlichkeit des Lehrens; die Konzilien, von denen die feierlichen Lehrdekrete des Gesamtepiskopates herrühren, sind der Kirche überhaupt nicht schlechtweg notwendig, geschweige denn wesentlich, und auch das sonstige Lehren ist in keinem Fall eine feierliche Form gebunden. Erfordert zum unfehlbaren Lehren ist nur das selbstverständlich Eine, daß etwas zu glauben, d.h. nicht zu einem vorläufigen und bedingten, sondern einem unwiderruflichen und unbedingten Fürwahrhalten vorgelegt werde, und darauf weist das Vaticanum (I) hin...“<sup>30</sup>

Gegenüber den Theologen, die schon bald nach der Definition versuchten, deren Bedeutung zu minimalisieren, indem sie die Feierlichkeit zur Bedingung und zu einem wesentlichen Kriterium erhoben, sah sich deswegen bereits 1911 der Dogmatiker

<sup>29</sup> **Straub**, a.a.O., S. 292; - (\*) Hier verweist Straub auf n. 971 seines Werkes *De Ecclesia Christi* (Innsbruck 1912) Bd. II S. 349 f

<sup>30</sup> **Anton Straub**, a.a.O., S. 290

**Reginald M. Schultes O.P.** in seinem Buch über den Anti-Modernisteneid zu folgender Klarstellung veranlaßt bzw. gezwungen:

„Von katholischer Seite wird vielfach der dem Papst resp. der Kirche verheißene Beistand des Hl. Geistes als nur in außergewöhnlichen, seltenen Fällen eintretend gedeutet, während er doch ein dauernder, mit dem Amt gegebener ist. Außergewöhnlich sind nur die Formen, in den sich die Unfehlbarkeit des Papstes zuweilen äußert“<sup>31</sup>

### 1.3.5 Erkenntniskriterien für eine Definition

Gewiß ist schließlich, daß die **Substanz dieser unfehlbaren Lehrvorlage** darin besteht - zunächst wiederum nur **auf das primäre Objekt** d.h. die formell geoffenbarten Wahrheiten **bezogen** -, **daß die höchste Autorität für die ganze Kirche eine in der Offenbarung formell enthaltene Glaubens- oder Sittenlehre als geoffenbart vorlegt.** Diese ist wegen ihres formellen Offenbarungscharakters und der *damit* gegebenen Unfehlbarkeitsgarantie nicht nur *allgemein* mit absoluter Zustimmung anzunehmen und festzuhalten, sondern *speziell* mit göttlichem und katholischem Glauben zu glauben, weil nämlich auf die Autorität Gottes selbst hin.

**Im Hinblick das sekundäre Objekt** d.h. auf die mit der Offenbarung zusammenhängenden Lehren aber, für deren Wahrheit unmittelbar und direkt nur die Kirche mit der ihr eigenen (wenn auch unfehlbaren) Autorität, nicht aber direkt Gott selber bürgt, besteht die Substanz des Aktes darin, **daß die höchste Autorität für die ganze Kirche eine mit der Offenbarung zusammenhängende Glaubens- oder sittliche Wahrheit als solche vorlegt.** Diese ist zwar ebenfalls wegen ihres Unfehlbarkeitscharakters mit absoluter Zustimmung anzunehmen und festzuhalten (tenenda), aber (zumindest) **nicht mit** (unmittelbar) **göttlichem** und katholischem **Glauben** (credenda), **sondern nur mit dem sog. kirchlichen Glauben, weil direkt nur auf die Autorität der Kirche hin** (und allenfalls- wenn man so will - mit mittelbar göttlichem Glauben, sofern die unfehlbare Autorität der Kirche eben auch von Gott stammt).

Eine Bemerkung scheint uns noch notwendig über die sog. Bedingungen bzw. Kriterien der Unfehlbarkeit eine päpstlichen Lehraktes: Die **Bedingungen für das Zustandekommen** einer unfehlbaren kirchlichen Lehrentscheidung (sei es eine Ex-cathedra-Definition des Papstes oder auch ein feierliches Urteil/iudicium sollemne des Konzils oder eine Lehrvorlage/propositio des allgemeinen ordentlichen Lehramtes/magisterium ordinarium et universale) und deren substanzuelle **Eigenschaften** sowie die **Kriterien** für die **Erkenntnis** eines solchen Aktes liegen nicht in ein und derselbe Ebene. Sie sind sachlich-objektiv nicht dasselbe und sie sind nicht von gleicher praktischer Bedeutung für den Katholiken. Die **Bedingungen** und **Eigenschaften** liegen sozusagen auf der ontologischen oder Seins-Ebene, die Kriterien aber auf der gnoseologischen oder Erkenntnisebene. Die **Kriterien** ermöglichen es, - auf der Ebene der Erkenntnis - festzustellen, ob ein unfehlbarer Akt in der Seinsebene vorliegt. Ist diese Tatsache aber festgestellt, so ist eben damit *implizit*, weil naturnotwendig aufgrund der Natur des Aktes, zugleich mitfestgestellt, daß **alle Wesenseigenschaften** eines solchen Aktes gegeben sind, und daß zudem ebenso naturnotwendig auch alle für sein Zustandekommen unerläßlich notwendigen **Vorbedingungen** (wie z.B. Erforschung der Quellen, Schrift und Tradition, Beratung und dgl.) ebenfalls in hinreichender Weise realisiert sind.

Woran erkenne ich nun aber, daß ein solch unfehlbarer Lehrakt wirklich vorliegt? **Welches sind die hinreichenden Erkenntniskriterien?** Sind etwa *alle* Vorbedingungen und *alle* Eigenschaften auch zugleich Kriterien? - Nun, das ist eben zum Glück nicht der Fall. Denn wäre dies der Fall, so käme man nie zur Gewißheit, daß

<sup>31</sup> **R.M. Schultes**, *Was beschwören wir im Antimodernisteneid?* Mainz 1911, S. 5)

eine Definition vorliegt. Manche Vorbedingungen und Eigenschaften sind nämlich einer empirischen Nachprüfung seitens des einfachen Gläubigen gar nicht oder wenigstens nicht in hinreichendem Maße zugänglich oder zumindest nicht mit hinreichender Gewißheit feststellbar. Man muß vielmehr ihr Vorhandensein oder ihre Verwirklichung mitglauben, sobald aufgrund eines hinreichenden *äußeren* Kriteriums sicher feststeht, daß der Lehrakt substantiell gegeben ist. Und so stellt sich unausweichlich die Frage, *was* denn als notwendiges und vor allem als **hinreichendes Kriterium** anzusehen ist.

Als **notwendige und hinreichende Kriterien** dafür, daß ein solch unfehlbarer Lehrakt - gleichgültig ob vom Papst allein oder von Papst und Bischöfen zusammen, und auch da wieder gleichgültig, ob sie verstreut oder zum Konzil versammelt sind, - vorliegt, kommen letztlich von den bisher genannten Eigenschaften und Bedingungen *des Aktes ein äußeres und zwei inhaltlich-materiale* in Betracht:

1. **Der Akt muß formell von der höchsten Autorität d.h. vom Papst als oberstem Lehrer bzw. unter Beanspruchung seiner höchsten apostolischen Lehrvollmacht gesetzt sein;**
2. **die Lehre muß**
  - a) **den Glauben und die Sitten betreffen (*doctrina de fide vel moribus*) und**
  - b) **definitiv (im genannten Sinn) vorgelegt sein.**<sup>32</sup>

Wenn nun einmal feststeht, daß es sich bei einer Lehre um eine vom Papst selbst vorgelegte Wahrheit handelt, dann sind es noch *zwei objektive Kriterien*, die – freilich nur im Verbund miteinander - eine päpstliche Ex-cathedra-Entscheidung kennzeichnen. **Bischof Joseph Feßler von St. Pölten**, der Sekretär des Vaticanums I, faßte in seiner kurz nach dem Vaticanum I erschienen Schrift „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste“ die Ansicht der Theologen dahingehend zusammen,

„daß *zwei Merkmale zugleich* erforderlich seien: nämlich das **Objekt der Entscheidung muß eine Glaubens- oder Sittenlehre sein; und der Papst muß die Absicht ausdrücken**, kraft seiner obersten Lehrgewalt diese Glaubens- oder Sittenlehre als einen Bestandteil der von Gott geoffenbarten und von der ganzen katholischen Kirche festzuhaltenden Heilswahrheit zu erklären oder zu verkünden und somit eine **eigentliche Entscheidung in der Sache zu geben (definire)**. Diese beiden Merkmale müssen mit einander verbunden sein...“<sup>33</sup>

Sind aber diese beiden Bedingungen erfüllt und mit hinreichender Gewißheit festgestellt, dann liegt ebenso mit hinreichender Gewißheit und Sicherheit eo ipso ein

<sup>32</sup> Es ist hier zu unterscheiden: Eine Lehre kann von jedermann, also auch von jeder kirchlichen Lehrautorität, also z.B. von den Bischöfen *als wahr und insofern* (wenn man nicht dem Relativismus huldigt) *als definitiv* vorgelegt werden, ohne jedoch tatsächlich *definitiv* zu sein; der Grund liegt darin, daß in der Kirche nur von der höchsten Lehrautorität und in Verbindung mit ihr eine Wahrheit definitiv und absolut vorgelegt werden kann, von den untergeordneten Lehrern aber nur bedingungsweise bzw. unter dem Vorbehalt, daß die höchste Lehrautorität nicht definitiv das Gegenteil lehrt. Man muß demnach sagen: immer wenn *von der höchsten kirchlichen Lehrautorität eine Glaubens- oder Sittenlehre als definitiv vorgelegt* wird, wird sie *eo ipso* auch *definitiv und damit unfehlbar* vorgelegt.

<sup>33</sup> **Joseph Feßler**, *Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste. Zur Abwehr gegen Herrn Prof. Dr. Schulte* (Wien-Gran-Pest 1871, 2. Aufl.) S. 28 f; Hervorhebung von uns. - Das Werk des Konzilssekretärs zählt (nach der Einleitung zu DS 3050 ff) in Folge der Position des Verfassers auf dem Konzil verständlicherweise zu denjenigen Kommentaren, denen für die richtige Interpretation des Dogmas über das unfehlbare päpstliche Lehramt höchste Autorität zukommt. - **Ähnlich Antonius Michelitsch**, *Elementa Apologeticae sive Theologiae Fundamentalibus* (Graz-Wien 1925, c. 40 § 234 I, p. 400) über die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit durch das Vaticanum I: „Celebris haec definitio sequentia continet: Papa est infallibilis, non ut homo, nec ut doctor privatus, sed ut *publicus Ecclesiae magister*: 1. In rebus *fidei et morum*, sive constitutive sive connexive, primario sive secundario (§ 241, 242, p. 413s); ergo non in rebus mere profanis, cum religione et moralitate nullatenus cohaerentibus. - 2. *ab universa Ecclesia* tenendis; ergo non in declaratione ad dioecesin quandam, multo minus ad privatos. - 3. Si *definit*, i.e. in iudicio ultimo, definitivo, peremptorio, non in praeparatione nec in motivis definitionis. ...“

unfehlbarer Lehrakt vor, dann sind auch alle anderen Bedingungen und Eigenschaften mitrealisiert, und dann wird quasi *ex opere operato* und eben unfehlbar dem zustimmenden Gläubigen die heilsbedeutsame Wahrheit mitgeteilt. Und somit erübrigt sich prinzipiell eine Nachprüfung, ob die übrigen Bedingungen verwirklicht sind; eine solche Nachprüfung ist für den Akt der endgültigen Zustimmung des Intellekts unnötig und überflüssig, wenn auch ihr explizites Vorliegen unter psychologischem Aspekt noch eine akzidentelle Bestätigung bedeutet.

Nur eine kurze Bemerkung sei hier im Hinblick auf das Objekt der Unfehlbarkeit bzw. auf die Reichweite bzw. der **Umfang der Unfehlbarkeit** des kirchlichen Lehramtes bei der *definitiven Vorlage* von Glaubens- und Sittenlehren („*in definienda doctrina...*“)<sup>34</sup> gemacht: der Umfang der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes deckt sich nach dieser Aussage bezüglich ihres Objektes mit derjenigen der ganzen lehrenden Kirche bzw. des allgemeinen Lehramtes.

Noch eine andere Bemerkung ist hier angebracht: auch in den formellen Lehrodokumenten ist nicht einfach alles *als definitiv* und deswegen unfehlbar anzusehen; als allgemein anerkannter Grundsatz gilt nach den Theologen:

„Selbst in dogmatischen Dekreten, Bullen u.s.w. ist nicht Alles, was an irgend einer Stelle darin vorkommt, insbesondere nicht Dasjenige, was nur nebenher erwähnt wird, was nur als Einleitung oder Begründung dient, als *dogmatische Entscheidung* und somit als Gegenstand der Unfehlbarkeit anzusehen.“<sup>35</sup>

Um noch ein weiteres Mißverständnis des Sinnes von „*definire*“ auszuräumen, kommen wir noch einmal auf Bischof Gassers oben zitierte Präzisierung in der 86. Generalversammlung des Konzils am 16. Juli 1870 zurück; er hatte damals erklärt:

„Nun will ich ganz kurz sagen, wie dieses Wort ‚*definit*‘ nach der Glaubensdeputation aufzufassen ist. Die Glaubensdeputation ist jedenfalls **nicht** der Ansicht, daß dieses Wort im gerichtlichen Sinn genommen werden muß, derart daß es **nur die Beendigung einer Kontroverse** bedeutete, die bezüglich einer Häresie und einer Lehre, die im eigentlichen Sinn mit dem Glauben zu tun hat, aufgeworfen wurde; **vielmehr** bedeutet das Wort ‚*definit*‘, **daß der Papst sein Urteil bezüglich einer Lehre in Glaubens- und Sittenfragen direkt und endgültig vorträgt, so daß nunmehr ein jeder Gläubige bezüglich der Auffassung des Papstes gewiß sein kann; und zwar in der Weise, daß er mit Gewißheit weiß, diese oder jene Lehre werde vom Papst für häretisch, der Häresie nahe, für gewiß oder für irrig usw. gehalten.** Das also ist der Sinn des Wortes ‚*definit*‘ ...“<sup>36</sup>

### 1.3.6 Die Häufigkeit von definitiven Glaubensvorlagen

Nach diesen Worten liegt also eine Definition im Sinne des Vaticanums I jedesmal dann vor, wenn das höchste Lehramt seine Lehre explizit so vorträgt, daß der Katholik mit Gewißheit weiß, welche theologische Qualität der vorgelegten Lehre zukommt: also beispielsweise mit der Maßgabe, daß sie als *formelle Offenbarungs-*

<sup>34</sup> „*definire*“ besagt hier nach Bischof Gasser; dem offiziellen Sprecher der Glaubensdeputation des Vaticanums I, *soviel wie* - von Amts wegen und mit Autoritätsanspruch eine Entscheidung in der Sache fällen - „*definitiva ac terminativa sententia proponere*“ - vgl. Mansi 52, 1227 b 9

<sup>35</sup> So Bischof Febler, a.a.O. S. 24 f; Zitate dieser Art ließen sich aus den Dogmatiken leicht noch mehr anführen. - Ähnlich A. Michelitsch (l.c. § 234 II, p. 401): „Notandum est autem, in fidei definitionibus etiam quaedam *obiter* tangi, quae non definiuntur et non pertinent ad fidem.“

<sup>36</sup> Mansi 52,1316 A 9 - B 6 : „Iam paucissimis verbis dicam, quomodo a Deputatione de fide verbum istud *definit* sit accipiendum. Utique Deputatio de fide non in ea mente est, quod verbum istud debeat sumi in sensu forensi, ut solummodo significet finem impositum controversiae, quae de haeresi et de doctrina, quae proprie est de fide, agitata fuit; sed vox *definit* significat, quod Papa suam sententiam circa doctrinam, quae est de rebus fidei et morum, directe et terminative proferat, ita ut iam unusquisque fidelium certus esse possit de mente Romani Pontificis; ita quidem, ut certo sciat a Romano Pontifice hanc vel illam doctrinam haberi haeticam, haeresi proximam, certam vel erroneam, etc. Ergo hic est sensus verbi ‚*definit*‘ ...“ - vgl. Anm. 19

wahrheit (göttlich-katholische Wahrheit; Gegensatz: *Häresie*) oder als zumindest virtuell geoffenbarte sog. *katholische Wahrheit* (*theologisch-katholische W.*; Gegensatz: *irrig* bzw. *Irrtum im Glauben*) oder als mit der Offenbarung notwendig verbundene *gewisse Wahrheit* (*rein* oder *bloß-katholische W.*; Gegensatz: *falsche Lehre*) usw. anzusehen ist.<sup>37</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, daß formell (formaliter) diese Worte verwendet werden, sondern daß der Sachverhalt wenigstens mit gleichwertigen Ausdrücken (aequipollenter/aequivalenter) eindeutig ausgesprochen wird.

In diesem Sinn sind *Definitionen* des päpstlichen Lehramtes *keineswegs selten*. Selten sind – in neuerer Zeit – nur neue Definitionen *formell* geoffenbarter Wahrheiten, also von Glaubensdogmen im engen Sinn, die mit göttlich-katholischem Glauben anzunehmen sind, nicht aber Definitionen von katholischen Wahrheiten, die mit sog. (bloß) kirchlichen Glauben anzunehmen sind. Auch die Verwerfung einer Lehre ist bzw. impliziert eine Definition in diesem Sinn. Es ist also ein fataler Irrtum bzw. eine folgenschwere Irreführung, mit dem Hinweis auf die Seltenheit solcher *Glaubensdefinitionen* im strengen Sinn die Seltenheit von (natürlich ebenfalls unfehlbaren) Definitionen von Wahrheiten bezüglich Glauben und Sitten überhaupt und schlechthin zu behaupten.

Noch in einem weiteren Sinn kann man nicht von *seltenen* Fällen unfehlbarer Lehrvorlagen sprechen: Das allgemeine Lehramt der Kirche wie das persönliche Lehramt des Papstes erfreuen sich ja bekanntlich des Mitseins Christi (Mt 28,20) und daher auch des zugesagten Geistbeistandes *tagtäglich* (<alle Tage>, Mt 28,20) und somit nicht nur in seltenen Fällen. *Selten* sind vielmehr nur die außerordentlichen Veranstaltungen oder die feierlichen Formen der Lehramtsausübung. Grundsätzlich decken sich nämlich die Begriffsunterscheidungen *außerordentlich* - *ordentlich* (bzw. außergewöhnlich - gewöhnlich, ausnahmsweise - alltäglich, feierlich - nichtfeierlich) nicht mit der Unterscheidung *versammelt* - *v/zerstreut* (das ordentliche, gewöhnlich, nichtfeierliche Lehramt des Papstes z.B. ist ganz sicher nicht das eines v/zerstreuten Papstes), wenn sie auch faktisch beim *allgemeinen* Lehramt im Normalfall und gewöhnlich zusammenfallen.

Darum erklärt **Pius XI.** in der schon genannten **Enzyklika *Mortalium animos***, diese traditionelle Lehre resümierend, über das Lehramt der Kirche und dessen Vollzugsweisen:

„Das Lehramt der Kirche - das durch göttlichen Ratschluß zu dem Zweck auf Erden eingerichtet ist, einerseits daß die geoffenbarten Lehren unversehrt für immer bestehen bleiben, andererseits auch besonders dazu, daß sie leicht und sicher den Menschen zur Kenntnis gebracht werden, - wird zwar *durch den römischen Papst und die mit ihm in Gemeinschaft stehenden Bischöfe tagtäglich ausgeübt*; aber für den Fall, daß es einmal erforderlich sein sollte, entweder den Irrtümern und Anfeindungen der Häretiker wirksamer entgegenzutreten oder Stücke der heiligen Lehre in deutlicherer und gründlicherer Erklärung dem Sinn der Gläubigen einzuprägen, umfaßt es (das kirchliche Lehramt) auch die Aufgabe, *zu gelegener Zeit* dazu zu schreiten, etwas *in feierlich-förmlichen Riten und Dekreten* definitiv vorzulegen.

Durch einen solch außerordentlichen Gebrauch des Lehramtes wird freilich nichts Erfundenes eingeführt noch etwas Neues der Gesamtheit der Lehren hinzugefügt, die in der von Gott der Kirche anvertrauten Offenbarungshinterlage wenigstens einschlußweise enthalten sind.

Vielmehr wird entweder etwas erklärt, was bislang etwa manchen noch dunkel scheinen mochte, oder es wird etwas als Gegenstand verpflichtenden Glaubens festgestellt, was zuvor bei manchen umstritten war.“<sup>38</sup>

<sup>37</sup> vgl. **M.J. Scheeben**, *Handbuch der Katholischen Dogmatik*, I. Buch: *Theol. Erkenntnislehre...*n. 446

<sup>38</sup> **Pius XI., Enzyklika *Mortalium animos***: „Etenim Ecclesiae magisterium - quod divino consilio in terris constitutum est, ut revelatae doctrinae cum incolumes ad perpetuitatem consisterent, tum ad cognitionem hominum facile tutoque traducerentur, - quamquam per Romanum Pontificem et episcopos cum eo communionem habentes cotidie exercetur, id tamen complectitur munus, ut, si quando haereticorum erroribus atque oppugnationibus obsisti efficacius aut clarius subtiliusque explicata sacrae

### 1.3.7 Die Universalität einer Definition

Noch eine weitere Eigenschaft ist mit der Definitivität einer Lehrvorlage gegeben: Definitivität schließt eo ipso *Universalität* ein bzw. aus der Definitivität ergibt sich die Universalität: es gibt in der Kirche nur einen Glauben (im Unterschied zu Disziplin und Liturgie); ist er einmal definitiv bestimmt, so gilt er eo ipso für die ganze Kirche und für alle Gläubigen. So schreibt der Dogmatiker **Anton Straub**:

„...Überdies ist nicht erfordert, daß die endgültige Lehrkundgebung *direkt* sich an die ganze Kirche wende; es genügt, daß aus den Worten oder den Umständen sicher feststeht, der Papst wolle zur Annahme einer Lehre bedingungslos oder auf immer verpflichten; da in Sachen des Glaubens nicht, wie in der Disziplin, irgendwelche Mannigfaltigkeit gestattet ist, so versteht es sich von selbst, daß jede, wieweil in der äußeren Form nur an Teile der Kirche adressierte Glaubensverordnung des Papstes die ganze Kirche angeht...“<sup>39</sup>

Umgekehrt allerdings ergibt sich bei einer Lehre, anders als bei einem Kirchengesetz, aus der faktischen Universalität keineswegs schon die Unfehlbarkeit; die faktische Universalität einer Lehre schließt nicht notwendig deren Definitivität ein. So erklärt wiederum **Straub**:

„Wenn sohin der Papst nur ‚als Bischof in seiner Diözese Rom‘, d.h. von seiner Vollgewalt nicht den vollen Gebrauch machend und deshalb noch nicht endgültig, eine Lehre vorträgt, so ist dieser Lehrvortrag keine unfehlbare Entscheidung, mögen auch alle anderen Bischöfe in ihren Diözesen dasselbe mit ihm lehren; es ist eben nicht jede in der Kirche allgemein verkündete lehre unfehlbar, sondern nur die *als endgültig oder absolut zu halten* verkündet wird.

Will hingegen der Papst durch seinen Vortrag den Gläubigen, zunächst auch nur seiner römischen Diözese, das Festhalten einer Lehre endgültig auferlegen, so haben wir eine unfehlbare Entscheidung; diese hängt jedoch von der Zustimmung der Bischöfe nicht ab; vielmehr zieht sie die Zustimmung der Bischöfe...notwendig nach sich...“<sup>40</sup>

### 1.3.8 Kriterien für als definitiv vorgelegte Wahrheiten

Einerseits muß die Definitivität einer Glaubensvorlage offenkundig sein, damit die gebührende unwiderrufliche Glaubenzustimmung geleistet werden kann. Andererseits ist das Lehramt aber für eine solch definitive Vorlage auf keine bestimmte Formulierung festgelegt. Dadurch scheinen sich in bezug auf manche Lehren gewisse Unsicherheiten zu ergeben, die sich freilich bei näherer Überlegung wieder erledigen.

**An welchen bzw. an was für Formulierungen also ist im konkreten Fall ersichtlich, ob/daß eine Lehre definitiv vorgetragen wird bzw. eine solche absolute Zustimmung zu leisten ist?** Welche Formulierungen sind mögliche Kennzeichen bzw. Kriterien einer definitiven und daher für die ganze Kirche verbindlichen Lehrentscheidung?

Für eine *den Glauben als solchen betreffende Wahrheit* sind die Kriterien relativ leicht anzugeben, bei den übrigen katholischen Wahrheiten muß aber ebenfalls nur in irgendeiner Form der Offenbarungsbezug ausdrücklich angegeben sein; eine Lehrentscheidung ist demnach also definitiv, wenn eine Wahrheit z.B. offen und in

---

doctrinae capita in fidelium mentibus imprimi oporteat, ad aliqui tum sollempnibus ritibus decretisque definiendum opportune procedat. - Quo quidem extraordinario magisterii usu nullum sane inventum inducitur nec quicquam additur novi ad earum summam veritatum, quae in deposito revelationis, Ecclesiae divinitus tradito, saltem implicite continentur, verum aut ea declarantur, quae forte adhuc obscura compluribus videri possint aut ea tenenda de fide statuuntur, quae a nonnullis ante in controversiam vocabantur...“ (AAS, 1928, 14; DS 3683)

<sup>39</sup> **Anton Straub S.J.**, a.a.O., S. 292 f; Straub verweist dann für einzelne Fälle dieser Art auf sein Werk *De Ecclesia Christi*, Innsbruck 1912, n. 1072 Bd. II S. 481 ff

<sup>40</sup> A.a.O., S. 293

ausdrücklichen Worten

**1. positiv**

- a) als von Gott geoffenbart gelehrt wird
- b) als katholisches Dogma bezeichnet oder
- c) als de fide zu glauben vorgelegt wird;
- d) als Erklärung des Glaubens der Kirche dargestellt wird;
- e) als zum Glaubens- bzw. Offenbarungsdepositum oder zur christlichen Glaubens- bzw. Sittenlehre gehörig bezeichnet wird;
- f) verbunden ist mit der Feststellung, wer das nicht glaube oder das Gegenteil meine und behaupte, der leide Schiffbruch im Glauben oder der sei im Banne;
- g) als in der Offenbarung Gottes begründet oder verwurzelt, oder als theologisch gewiß vorgelegt wird;

**2. negativ:**

- a) als häretisch verworfen wird;
- b) als dem Offenbarungswort Gottes, wie es in der Hl. Schrift oder in der Überlieferung enthalten ist, entgegengesetzt verworfen wird;
- c) als im Widerspruch zur Tradition oder zur Lehre der Väter verworfen wird; in den Fällen 2a)-c) ist deren Contradictorium dann die unfehlbar wahre katholische Lehre;
- d) schließlich grundsätzlich, wenn eine *gleichwertige ähnliche Formel* verwendet wird.

Letzteres ist vor allem *bei Wahrheiten* der Fall, *welche die Moral oder Disziplin* <sup>41</sup> *oder Liturgie betreffen*; denn hier kommen von der Sache selbst her *noch andere Formeln* in Frage, z.B. wenn die höchste Lehrinstanz erklärt,

**1. positiv:** eine *sittliche Wahrheit* sei im göttlichen und natürlichen Sittengesetz oder auch im positiv-übernatürlichen Gesetz Gottes enthalten, bzw. sei Ausdruck dieses Gesetzes; oder ein bestimmtes *Verhalten* sei Gott wohlgefällig, oder sogar unter schwerer Sünde verpflichtend oder heilsnotwendig; oder eine bestimmte *Disziplin* sei heilsam oder ratsam; ein bestimmter *sakramentaler Ritus* sei gültig; usw.

**2. negativ:** ein bestimmtes *Verhalten* stehe im Widerspruch zum Gebote Gottes oder zum natürlichen Sittengesetz; oder es sei unter Sünde verboten oder der christlichen Heiligkeit und Vollkommenheit und dem Seelenheil abträglich. Ein bestimmter *sakramentaler Ritus* sei zweifelhaft oder ungültig; eine bestimmte *Zeremonie* sei gotteslästerlich usw.

Es sind natürlich noch zahlreiche weitere Variationen möglich; eine Vollständigkeit der möglichen Formulierungen zu erreichen ist wohl nicht möglich.<sup>42</sup>

---

<sup>41</sup> vgl. J.C. Ford – G. Grisez, *Das unfehlbare ordentliche Lehramt der Kirche zur Empfängnisverhütung*, Siegburg 1980, S. 40 f. „Ein Lehrsatz ist sicherlich als ein definitiv zu wählender verkündet, wenn ein Bischof ihn in folgender Weise vorlegt: Nicht als seine Entscheidung, sondern als Teil seiner Pflicht, die er erfüllen will, wenn er die empfangene Lehre verkündet, - nicht als eine zweifelhafte oder wenn auch nur sehr wahrscheinliche, sondern *als gewiß wahre*, nicht als eine Lehre, über deren Annahme die Gläubigen frei entscheiden können, ob sie annehmen oder ablehnen, *sondern als eine die jeder Katholik annehmen muß*. – Wenn Morallehren vorgelegt werden, dann würde es falsch sein, dem Ausdruck ‚definitiv zu halten‘ einen ausschließlich intellektuellen Sinn zu geben...Natürlich ist die Zustimmung des Verstandes gefordert. Aber moralische Gebote fordern mehr: wenigstens eine aufrichtige Bemühung, das Geforderte zu erfüllen. Darum wird einer, der eine Morallehre als einen Satz, der definitiv zu halten ist, verkündet, nicht ausdrücklich verlangen, daß diesem Satz die Zustimmung gegeben werden muß, weil er wahr sei. Vielmehr sagt er wahrscheinlich, *diese Lehre müsse als Wille Gottes angenommen werden, dementsprechend zu leben sich alle in der Nachfolge Christi bemühen*.“ (Hervorhebung vom Verf.)

<sup>42</sup> Wir wollen hier aus den Menge der möglichen Autoren als Beleg nur zwei Belege zitieren:

**1. Canonicus J.M. Hervé**, *Manuale Theologiae Dogmaticae*, Vol. I, *De Ecclesia Christi* (Paris 1952; n. 524 p. 511) schreibt: „*Signa dogmaticae definitionis*. – **Definitio...fidei** non alligatur formulis certis et determinatis, sed *multipli modo* manifestari potest, evidentissime adest: 1. Si aperte et terminis expressis

#### **1.4. Die Unterscheidung von formeller, nächster und materieller, entfernter Glaubensregel**

Weil diese Regel **das Fundamental- und Formalprinzip** des katholischen Christen bildet, findet sich die Lehre über die kirchliche Glaubensregel notwendigerweise in jeder katholischen Dogmatik der Zeit vor dem Vaticanum II mehr oder weniger ausführlich und deutlich ausgesprochen und dargelegt. Dabei ist freilich noch näher zwischen materieller und formeller Glaubensregel zu unterscheiden:

**Formelle, subjektiv-aktive und nächste bzw. unmittelbare Glaubensregel** des in der Kirche festzuhaltenden Glaubens d.h. eben des katholischen Glaubens ist die stetige promulgierende **Tätigkeit des lebendigen Lehramts** (insofern sie *zunächst* im *Akt* der Lehrvorlage besteht: *nächste und aktive* Regel) bzw. die kraft ihrer Lehrvollmacht Gottes Offenbarung verkündigende **lehrende Kirche** (insofern das *Subjekt* dieses Aktes eben die lehrende Kirche ist: *subjektive* Regel). Sie ist die **katholische Glaubensregel schlechthin**.<sup>43</sup> Insofern es diese lehrende Kirche ist, welche die formelle Verbindlichkeit der vorgelegten Lehre garantiert, ist sie auch die *formelle* Glaubensregel, von der alle weiteren inhaltlich-materiellen Regeln in ihrer Kraft abhängen.

Darum schärft Papst **Pius XII.** in seiner Enzyklika **Humani generis** gegenüber den damaligen liberalisierenden Neo-Modernisten wieder ein, daß

*„das Lehramt der Kirche in Dingen des Glaubens und der Sitten...die nächste und allgemeine Richtschnur sein muß - denn ihm (dem Lehramt) wurde von Christus dem Herrn die Aufgabe anvertraut, die gesamte Glaubenshinterlage, die Hl. Schrift und die göttliche Überlieferung zu bewahren zu beschützen und zu erklären.“* (DS 3884)<sup>44</sup>

Neben dieser formellen Glaubensregel nun ist als **materiell-inhaltliche, objektive und entfernte bzw. mittelbare Glaubensregel** *zunächst* das Wort Gottes selbst anzusehen in seiner ursprünglichen Promulgation durch die Apostel, das in der *Hl. Schrift* seinen zeitlich ersten und grundlegenden schriftlichen Niederschlag gefunden hat; zu dieser objektiv-materiellen Glaubensregel gehört aber auch alle spätere mündliche Verkündigung und Lehrtradition der Kirche, sofern sie als irgendwie dokumentarisch oder schriftlich faßbare von der Lehrvorlage des aktuellen lebendigen Lehramtes unterschieden gedacht ist. Diese schriftlich fixierte mündliche Tradition kommt, soweit sie die frühere mündliche Tradition authentisch ausdrückt, der späteren

---

proponitur doctrina tamquam a Deo revelata, tamquam dogma catholicum aut de fide tenenda; 2. si doctrina contradictoria ut *haeretica* damnatur aut verbo *Die contraria*; 3. si definitio dicitur vel fieri de fidei veritate, vel ipsam Ecclesiae fidem declarare; 4. Si in hanc formam decretum praescribitur: si quis hoc vel illum senserit, anathema sit; 5. Generatim quotiescumque formula istis aequalens adhibetur.“ –

**2. Antonius Michelitsch**, *Elementa Apologeticae sive Theologiae Fundamentalis* (Graz-Wien <sup>3</sup>1925; c. 40 § 234 II, p. 401): „*Signa definitionis cathedralis*. – Definitiones ex cathedra cognosci possunt his notis: Vel expresse dicitur, doctrinam aliquam esse ‚a Deo revelatum‘, esse ‚divinitus revelatum dogma‘, vel contraria sentientes ‚ut haereticos haberi‘, vel dicitur ‚fidei veritas‘, vel ‚credimus‘, ‚sich credit Ecclesia‘, vel demum, qui aliud dixerit, ‚anathema sit‘, vel formula aequalens adhibetur. –

<sup>43</sup> So schließt auch **Auguste-Alexis Goupil S.J.** in seinem Werk **La Règle de la Foi**, Vol. I ( Le Magistère vivant – La Tradition – Le développement du dogme; Paris – Laval <sup>2</sup>1941, n. 41 S.76 f): „Le Christ, pour conserver intacte la doctrine du salut qu’il est venu prêcher, et pour la propager sans erreur jusqu’à la fin des temps, a institué en la personne de ses apôtres et de leurs successeurs un Magistère vivant, infaillible, perpétuel....Pour tout homme, le **Magistère vivant** de l’Eglise est doch *la règle immédiate* et parfaite de la foi...“

<sup>44</sup> <Et quamquam hoc sacrum **Magisterium**, in rebus fidei et morum, cuilibet theologo *proxima et universalis norma* esse debet, *utpote cui Christus Dominus totum depositum fidei* – Sacras nempe Litteras ac divinam ‚traditionem‘ – *et custodiendum et tuendum et interpretandum concredidit*, attamen...> DS 3884

lebendigen Tradition objektiv an *Zeugniswert* durchaus gleich. Sie bildet dann nämlich nach Scheeben

„ähnlich wie die Hl. Schrift - eine *objektiv neben der lebendigen Tradition* bestehende *Quelle* und entfernte *Regel* des Glaubens; sie kann und soll aber *ebensowenig wie die Hl. Schrift* eine *materiell adäquate* Quelle und eine *formell vollkommene* Regel des Glaubens sein. Sie kann und soll ferner - ebensowenig wie die Hl. Schrift - die fortgehende lebendige Tradition überflüssig machen oder aus ihrer Stelle verdrängen; sie ist vielmehr ebensowenig wie die Hl. Schrift als *depositum* und *instrumentum probandae fidei an die lebendige Tradition und ihre Träger angewiesen, um von diesen gehütet und erklärt zu werden, ohne jemals in einen wirklichen Widerspruch mit dieser kommen zu können oder unter dem Vorwande eine Widerspruchs gegen dieselbe angerufen werden zu dürfen...*“ (Scheeben, n. 353) <sup>45</sup>

Damit ist aber nun auch schon offensichtlich, **daß die materielle Glaubensregel** ohne die formelle Glaubensregel *nur in abgeleitetem Sinn* katholische Glaubensregel ist und daß sie **gegen die formelle Glaubensregel** d.h. **gegen die tatsächlich vorliegende aktuelle Verkündigung des lebendigen Lehramtes auf keinen Fall angerufen und ausgespielt werden kann oder darf**.<sup>46</sup> Denn *nur durch die Autorität der gegenwärtig lehrenden Kirche gewinnt das Glaubensgesetz für den Gläubigen zu einer gegebenen Zeit formell und unmittelbar seine volle Kraft und Wirksamkeit*.

Damit nun also ein Katholik weiß, was er zu glauben hat, *genügt* darum auch **die notorische Tradition der Gegenwart** <sup>47</sup> und *erst recht die durch vollgültiges Urteil* (des Papstes oder Ökumenischen Konzils) **festgestellte apostolische Tradition**, welche - wie **Scheeben** sagt, -

„ipso facto das Dasein des bisherigen, wenn auch vielleicht mehr oder weniger latenten Tradition so präskribiert, daß der Katholik nicht daran zweifeln darf und für ihn die direkte Erkenntnis der früheren Tradition nur mehr wissenschaftliche Bedeutung hat.

*Wo die gegenwärtige Tradition evident* (ist), ist daher auch dem etwaigen Widerspruch eines Teiles der Kirche nach Vinzenz von Lerin (c.2 u. 3) einfach die *sanitas universi corporis* (= die Gesundheit des ganzen Leibes der Kirche) oder die *fides, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia*, (= der Glaube, den die ganze über den Erdkreis verstreute Kirche bekennt; d. Verf.), gegenüberzustellen.“ (n.362)

Und *nur wo die kirchliche Tradition der Gegenwart nicht notorisch ist, ist ein Rekurs auf die Tradition der Vergangenheit* bzw. mit den Worten des hl. Vinzenz auf

---

<sup>45</sup> **M.J. Scheeben**, *Handbuch der katholischen Dogmatik, 1. Buch: Theologische Erkenntnislehre*; zitiert nach der von Martin Grabmann im Verlag Herder herausgegebenen 3. Auflage; Freiburg/Br. 1959; wir nennen hier und im folgenden – jeweils in Klammer nach dem Zitat) - nur die Randnummern der Absätze, die in allen Auflagen der Dogmatik Scheebens identisch sind. – Ebenso erklärt **Goupil** über die Dokumente der Tradition: „Nous pouvons appliquer à ces *monuments de la Tradition* ce que nous avons dit de l'Écriture même (n. 13). Ils sont *de soi chose morte, parfois difficiles à comprendre* et donc offrent prétexte aux controverses. *Ils ne peuvent être à eux seuls une règle complète et suffisante de notre foi; ils appellent un maître, un interprète, un juge vivant et authentique*.“ (l.c. n. 49 p. 94 Hervorhebung von uns)

<sup>46</sup> **Goupil** (l.c. n. 51 p. 95): „*La Tradition orale, la Tradition sacrée ne se distingue pas de la prédication vivante et interrompue du Magistère vivant et perpétuel*, c'est-à-dire de l'Église. *Les monuments de la Tradition n'ont donc d'autorité dogmatique que celle qu'ils empruntent au Magistère*. Par eux-mêmes ils ont une valeur historique; ils nous attestent la foi de l'antique Église. Mais *parce que toute autorité dogmatique appartient au Magistère vivant, institué par le Christ et assisté par l'Esprit-Saint, ces monuments de la Tradition, pour avoir l'autorité authentique, doivent être sanctionnés par l'Église présente*.“

<sup>47</sup> Ähnlich **Goupil** (l.c. n. 48 p. 91): „...pour qu'une vérité révélée soit connue certainement comme telle et donc puisse être définie, il n'est pas nécessaire qu'elle soit consignée dans les anciens documents; il peut se faire qu'on n'en saisisse pas la Trace dans les premiers siècles, qu'à certaines époques on ne la retrouve pas dans les monuments de la Tradition. Il suffit qu'on puisse constater la croyance à cette vérité à telle époque de la vie passée de l'Église ou même simplement dans sa foi actuelle...“

das Altertum (= antiquitas) **nötig**. Aber auch dieses **Altertum** braucht nach **Scheeben kein absolutes** zu sein; es genügt **vielmehr ein relatives Altertum**; d.h.

„man muß dann eben so weit zurückgehen, bis man in einem früheren kirchlichen Urteil (bei Vinzenz c. 4: *universaliter antiquitus universalis ecclesiae decreta*; = die insgesamt vor alters gefaßten Beschlüsse der Kirche; d.Verf.) oder in einem vollgültigen kirchlichen Zeugnis (bei Vinzenz c.3: *omnium vel paene omnium sacerdotum pariter et magistrorum sententia*; = das Urteil aller oder fast aller Priester/Bischöfe und Lehrer; d. Verf.) zu einer bestimmten Zeit die Tradition unzweifelhaft ausgesprochen findet....“ (n. 363)

*Welche Bedeutung aber hat dann noch die objektive Glaubensregel?*

Ist mit den vorigen Aussagen etwa gemeint und gesagt, daß ausschließlich die jeweilige ausdrückliche **aktuelle** Vorlage seitens der gegenwärtigen Kirche als vollgültige Glaubensregel betrachtet werden kann? Nein, das ist keineswegs der Fall. Denn, wie **Scheeben** sagt:

„Die gegenwärtige kirchliche Autorität tritt kraft ihrer Kontinuität mit der früheren ipso iure (= allein von Rechts wegen schon, d.Verf.), ohne einen neuen Akt von ihrer Seite, für alles das ein, was früher durch dieselbe als Glaubensgesetz notorisch erklärt und gehandhabt worden ist, damit aber auch für alles, was in den von ihr anerkannten oder sanktionierten Quellen, Kanälen und Ausflüssen der kirchlichen Tradition notorisch als klar und vollgültig bezeugt wurde. (n. 412)

Und daher ist die Hl. Schrift und sind die Urkunden der Tradition zwar nicht für den Gläubigen, aber für das kirchliche Lehramt, das ja seine Kenntnis der Offenbarung nicht unmittelbar von Gott erhält, wenn es auch dann von Gott in der Verkündigung dieser Offenbarung vor Irrtum bewahrt wird, (freilich auch nur) moralisch notwendige Hilfen zur Erkenntnis des göttlichen Offenbarungswortes. <sup>48</sup>

Aber trotz dieser relativen Notwendigkeit der Traditionsurkunden für das Lehramt gilt aber außerdem, was Scheeben zum Verhältnis dieses Lehramtes (als dem allein kompetenten Richter in Glaubens- und Sittensachen) im Hinblick auf die Urkunden und Zeugnisse der Tradition feststellt:

„Für die kirchlichen *Richter* des Glaubens, resp. für alle kompetenten *Lehrer* des Glaubens ist aber überhaupt nicht unbedingt der Nachweis *eines formellen und ausdrücklichen früheren Urteils oder Zeugnisses* bezüglich der betreffenden Wahrheit notwendig; für sie genügt der Nachweis, daß in der Gegenwart oder Vergangenheit eine *andere Wahrheit* vollgültig bezeugt ist, woraus die fragliche Lehre mit Sicherheit *gefolgert* oder (z.B. aus einem Texte der hl. Schrift) durch sorgfältige Betrachtung und Analyse *erhoben werden kann*.“ (n. 365)

Aber da diese **objektive** Regel (von Schrift und Tradition) eben **keineswegs neben, geschweige denn im Gegensatz zu, sondern nur in Übereinstimmung und engster Verbindung mit sowie in Beziehung auf** die formelle Regel der lebendigen kirchlichen Autorität erst effektiv wirksam werden kann, muß sie notwendigerweise

---

<sup>48</sup> **Goupil** (l.c. n. 41 p. 76): „...Une autre question se pose maintenant. Où donc le Magistère vivant, actuel, puise-t-il cette révélation divine qu’il doit nous enseigner? Comment lui parvient la parole de Dieu qu’il est chargé de nous transmettre? Autrement dit, **quelles sont pour le Magistère lui-même les sources où il trouve la doctrine de la foi?** Nous répondons: **ces sources sont la Tradition orale et l’Ecriture...**“ – Und (n. 47 p. 90): „**Les monuments de la Tradition sont pour le Magistère une aide morale nécessaire; mais c’est le Magistère qui juge avec autorité des monuments de la Tradition...**1° ces monuments apportent au Magistère une aide, non pas absolument, mais moralement nécessaire; ils lui offrent, en effet, un écho fidèle de ses enseignements et par conséquent une règle sûre de la vérité révélée; 2° mais c’est le Magistère vivant qui juge avec sa suprême autorité de la valeur de ces monuments et discerne sûrement en eux les traditions sacrées. Le fondement de notre thèse est *l’infaillibilité du Magistère perpétuel*. Dans le passé, ce Magistère a été infaillible; donc, si les monuments de la Tradition nous permettent de constater que telle doctrine a certainement fait partie un jour de la foi de l’Eglise, il faut nécessairement conclure que cette doctrine est révélée de Dieu, qu’elle doit être aujourd’hui et toujours tenue, prêché par l’Eglise jusqu’à la fin du monde. D’autre part, ce même Magistère est infaillible *présentement*; si donc quelque controverse touchant les monuments de la Tradition vient à s’élever, c’est l’autorité suprême du Magistère qui juge et tranche définitivement le débat.“ (Hervorhebungen von uns)

durch die formelle Wirksamkeit dieser lebendigen kirchlichen Autorität ergänzt werden. Das meint die Theologie, wenn sie sagt, die objektive Glaubensregel sei die *entfernte* Glaubensregel (*regula fidei remota*) und werde erst in Verbindung mit und kraft der Aktion der lebendigen kirchlichen Autorität zur *nächsten* Glaubensregel (*regula fidei proxima*).<sup>49</sup>

### 1.5 Praktische Konsequenzen dieser Lehre über die Glaubensregel

**Negativ** gesehen ist es - wie eben schon angedeutet - nach der katholischen Lehre nicht möglich, sich gegen eine Lehre auf eine frühere entgegenstehende Lehre des früheren Lehramtes zu berufen, wenn und soweit eine aktuelle Lehre vorliegt, die vom lebendigen Lehramt d.h. von der gegenwärtigen lehrenden Kirche ausdrücklich als geoffenbart oder als mit der Offenbarung notwendig verbunden (z.B. als in der Offenbarung verwurzelt oder begründet) vorgelegt wird. Eine solche Berufung impliziert naturnotwendig die Nichtanerkennung bzw. Leugnung der vorlegenden Instanz als formeller Glaubensregel.

Der Grund dafür liegt in folgendem oben schon erwähnten Sachverhalt: Die gegenwärtige Autorität steht grundsätzlich - und ohne daß es dafür ihrerseits eines neuen besonderen Aktes bedürfte - in einer *de-iure-Kontinuität* (vgl. oben *Scheeben*, n. 412) mit der früheren Autorität, und sie tritt daher mit *ihrer* aktuellen Autorität formell auch für all das ein, was früher durch *dieselbe* als Glaubensgesetz notorisch erklärt und gehandhabt wurde und in den von ihr anerkannten und sanktionierten Dokumenten seinen authentischen Niederschlag gefunden hat.

**Wo** die *gegenwärtige Autorität* in einem *dem Anschein des äußeren Aktes nach* vollgültigen und daher unfehlbaren Zeugnis oder Urteil jedoch in einen **wirklichen Widerspruch** zur früheren authentisch-unfehlbaren Lehre tritt, hebt sich diese Autorität selbst formell auf. Das heißt, sie manifestiert ebendadurch nicht bloß, daß ihr derzeitiger **Akt** keine formelle Autorität beanspruchen kann (sondern nur ein rechtlich nichtiger Amtsmißbrauch wäre); sondern sie manifestiert damit notwendigerweise vielmehr auch und vor allem, - da diesem Zeugnis bei der *wirklichen* Autorität eo ipso Unfehlbarkeit eignet - daß sie **selbst überhaupt nicht formelle Autorität ist**.

**Positiv** gesehen aber besagt diese Lehre über die Glaubensregel folgendes: Sobald festgestellt bzw. sicher ist, daß das **allgemeine Lehramt** der Kirche - hier im Sinne des Vaticanums I als Subjekt verstanden - bzw. die *ganze lehrende Kirche* (d.h. die Bischöfe zusammen mit Ihrem Oberhaupt, dem Papst) eine Lehre **definitiv** vorlegt, dann ist diese **Lehrvorlage** (*propositio ecclesiae*) **unfehlbar**, und **eben deswegen** (das ist der sachlich und ontologisch richtige Zusammenhang) ist diese **Lehre** selbst absolut sicher **wahr**.

(Umgekehrt wäre es jedoch falsch, von der Wahrheit einer Lehre auf die Unfehlbarkeit des Aktes der Lehrvorlage zu schließen. Unter gewissen Umständen, die freilich noch näher präzisiert werden müßten, wäre es allerdings durchaus möglich, aus der offensichtlichen Irrigkeit einer Lehre auf die Nicht-Unfehlbarkeit der Lehrvorlage zu schließen, allerdings damit zugleich auch auf die dann nicht vorhandene Autorität des Lehrenden.)

---

<sup>49</sup> **J.Quasten**, LThK<sup>2</sup> Bd.8 (Freiburg/Br. 1963) s.v *Regula fidei*, Sp. 1103: "Die nächste (*proxima*) und unmittelbare Glaubensregel ist das kirchliche Lehramt, da Christus die Kirche als die authentische Verkünderin des Wortes Gottes ermächtigt und verpflichtet hat. Schrift und Tradition gelten als entfernte (*remota*) und mittelbare Glaubensregel, da sie der Gewährleistung und Auslegung durch das kirchliche Lehramt bedürfen."

Wir haben schon weiter oben gesehen, was es heißt: *eine Glaubens- oder Sittenlehre (als) definitiv vorlegen*. Rufen wir uns dies wegen seiner Bedeutsamkeit nochmals in Erinnerung:

*Eine Glaubens- bzw. Sittenlehre* wird von der ganzen lehrenden Kirche, welcher höchste Autorität zukommt, d.h. von den Bischöfen zusammen mit dem Papst – im Hinblick auf das Objekt - in zwei Fällen *(als) definitiv vorgelegt*:

a) wenn sie *als* (formell) *geoffenbart vorgelegt* wird, (so das *Vaticanum I* in seiner Konstitution *Dei Filius*; DS 3011) oder

b) wenn sie *als mit der Offenbarung notwendig und untrennbar verbunden, also z. B. als in der Offenbarung verwurzelt oder begründet* (d.h. als virtuell geoffenbart) *vorgelegt* wird.<sup>50</sup>

*Im ersten Fall* wird eine Lehre *mit dem Anspruch, Wort Gottes zu sein*, vorgetragen und *ist somit eo ipso definitiv vorgetragen*. Denn *einer solchen* als Wort Gottes selbst vorgelegten *Lehre gebührt als einzige angemessene Antwort bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung* in der Weise des göttlich-katholischen Glaubens (*fides divina et catholica*), *und zwar* unmittelbar auf Gottes Offenbarungswort hin oder mit den Worten des Vaticanums, *wegen der Autorität des sich offenbarenden Gottes selbst (propter auctoritatem ipsius Dei revelantis)*.

*Im zweiten Fall* wird die Lehre vorgetragen als *Wort der die Wahrheit unfehlbar bezeugenden Autorität der Kirche* hin. Auch in diesem Fall ist die Lehrvorlage definitiv, absolut sicher wahr und verlangt deswegen ebenfalls unwiderrufliche und unbedingte *Zustimmung*.

Diese *definitive Lehrvorlage* hat freilich nicht nur, wie es bisher scheint, eine rein *positive Seite*, insofern eine *Wahrheit als solche gelehrt* wird, sondern auch eine *negative Seite*, insofern eine These, die auf irgendeine Weise im Gegensatz zum Offenbarungsdepositum steht bzw. mit diesem nicht vereinbar ist, als *Irrtum zensuriert bzw. verurteilt* wird. Auch in diesem Fall ist die Lehre der Kirche unfehlbar.

Und *ebendeswegen, weil* diese Lehre von der Kirche sei es *positiv als geoffenbart oder als mit der Offenbarung notwendig verbunden (bzw. darin verwurzelt) vorgelegt* oder *negativ* der Irrtum *als offenbarungswidrig verurteilt* wird, ist es dann *ebenso*, und zwar notwendigerweise, absolut *wahr und gewiß*, daß diese Lehre *im positiven Fall auch in der Hl. Schrift und in der Tradition enthalten* ist bzw. *im negativen Fall* mit der Offenbarung nicht vereinbar, also auch nicht in der Tradition oder Schrift enthalten ist. Auch diese Tatsache ist dann nämlich durch den Beistand des Hl. Geistes unfehlbar *mitgarantiert*.

Eine solche *definitive* und somit unfehlbare *Lehrvorlage liegt* also, wie gesagt, *immer dann vor, wenn das allgemeine Lehramt der Kirche* (magisterium universale) - und zwar gleichgültig in welchem Modus (ob als außerordentliches oder ordentliches Lehramt, ob als magisterium ordinarium oder extraordinarium) - *eine Lehre als geoffenbart oder als in der Offenbarung verwurzelt bzw. als mit der Offenbarung notwendig verbunden vorlegt*. Dann nämlich ist, wie ebenfalls schon gesagt, diese Lehre grundsätzlich durch den Beistand des Hl. Geistes bzw. durch das kirchliche Charisma der Unfehlbarkeit auch *unfehlbar* (*sei es* als Offenbarungswahrheit *oder* als sog. katholische Wahrheit) *garantiert* und deswegen (*sei es* mit göttlichem und katholischem *oder* sog. kirchlichen Glauben, in jedem Fall aber) mit unwiderruflicher und absoluter Zustimmung anzunehmen.

---

<sup>50</sup> so die traditionelle Lehre der Theologen, die vom offiziellen Berichterstatter der Glaubensdeputation *Fürstbischof Gasser* auf dem *Vaticanum I* den Konzilsvätern nur in Erinnerung gerufen und als theologisch sicher, aber zugleich auch als noch nicht dogmatisiert bezeichnet wurde; vgl. Mansi 52,1226 B 3 ff und 1316 C 7 ff

**Eine vorher erforderliche positiv oder negativ ausfallende Prüfung, ob** bzw. eine vorhergehende Gewißheit ob sie **in der Schrift** (so die Forderung der Protestanten) **oder in der Tradition** (so die Forderung der Orthodoxen und heute auch der Lefebvre-Anhänger) **enthalten** sei oder nicht, ist deswegen - **im Sinne einer Bedingung für die Glaubenzustimmung oder für deren Verweigerung verstanden** - notwendigerweise aufgrund des Unfehlbarkeitsdogmas nicht nur überflüssig, sondern sogar unzulässig und geradezu häretisch; die Forderung einer solchen vorausgehenden Prüfung ist also in diesem Fall für einen Katholiken grundsätzlich **ausgeschlossen**. Wer eine solche der Zustimmung vorhergehende und diese konditionierende Prüfung fordert, hat den Standpunkt des katholischen Glaubens verlassen.

Dasselbe mußte schon Bischof Feßler seinerzeit gegenüber Prof. Schulte feststellen, der mit Berufung auf die Tradition das vatikanische Unfehlbarkeitsdogma ablehnte:

„Er weigert sich, die Glaubensentscheidung eines ökumenischen Concilium anzuerkennen; es gilt ihm nicht mehr die Autorität der lehrenden Kirche, sondern nur, was er selbst in der Schrift, und in den Vätern und in andern echten alten Quellen findet. Auf diesem Wege verläßt man die Kirche...“<sup>51</sup>

\* \* \*

\*

## **2. Die Irrlehre der Traditionalisten in bezug auf das allgemeine ordentliche Lehramt bzw. die Mißdeutung der Lehre des Vaticanums I insbesondere durch die FSSPX**

### **2.1 Die falsche Auffassung der Lehre des Vaticanums I über das allgemeine ordentliche Lehramt (magisterium ordinarium et universale)**

Der wortgewaltige **Ernest Hello (1828 – 1885)**, einer der großen anti-positivistischen und anti-liberalistischen katholischen Denker Frankreichs im 19. Jahrhundert, erklärte einmal über den Zusammenhang der naturalistischen Irrtümer des 18. Jahrhunderts, welches die Vernunft anbetete, mit den vorhergehenden komplementär entgegengesetzten, die natürliche Ordnung und Vernunft verkennenden und verteufelnden Irrtümern von Luther und Jansenius:

**„Ein Irrtum bringt mehrere andere Irrtümer hervor, und zwar auf verschiedene Art, einige unmittelbar durch Zeugung, andere mittelbar, nämlich einen Irrtum als Gegengewicht zum andern“**<sup>52</sup>

Demselben die Ordnung der gefallenen Natur bestimmenden **Gesetz** sind nun nach dem Vaticanum II auch die Traditionalisten zum Opfer gefallen, indem sie einem Irrtum dieses Konzils in Bezug auf die Rolle der lebendigen Tradition und des aktuellen Lehramtes (traditio activa) den komplementär entgegengesetzten Irrtum in Bezug auf die Rolle des inhaltlich unveränderlichen Traditums (d.h. des überlieferten Inhaltes = traditio passiva) folgen ließen. Beide Auffassungen isolieren und verabsolutieren jeweils ein Moment der beiden korrelativ zusammengehörigen Glieder eines Ganzen.

<sup>51</sup> **Feßler**, a.a.O. S.8 f

<sup>52</sup> **Ernest Hello**, *Der Mensch*, Teil II: Die Wissenschaft, Kap.7, Leipzig 1935, S. 187 f

Der beiden Irrtümern zugrundeliegende **Sachverhalt** ist folgendes: Da einerseits die *göttlich-apostolische* Tradition durch ihre Übergabe seitens der Apostel an die Apostelschüler zur *kirchlichen* Tradition wurde, und da sie andererseits immer wieder *neuen und unbekannt* Situationen der Kirche und damit auch immer wieder neuen in der Kirche aufkommenden, bisher unbekannt Irrlehren gegenübersteht, ist die Kirche notwendigerweise nicht nur einfach unfehlbare *Verkünderin der Frohbotschaft des Heils*, sondern zugleich *notwendigerweise Vermittlerin des richtigen Verständnisses* dieser Botschaft gegenüber und in Auseinandersetzung mit diesen neuen geistigen Situationen in der Form der *Lehre*. Sie hat also die Aufgabe, das in Menschenwort überlieferte Gotteswort in der jeweiligen Gegenwart mit ihrer veränderten Situation immer wieder derart neu geltend zu machen, daß es bei den Menschen unmißverständlich und unverfälscht im Sinne Gottes ankommt.

**Die modernistisch-progressivistischen Theologen** verstanden das so, daß das Bewahren des Glaubensdepositums durch die Kirche – nach den Worten des Tübinger Dogmatikers J. R. Geiselman – „nicht in der mechanischen Wiederholung der Formen und Ausdrücke der apostolischen Überlieferung“ (und darum natürlich noch weniger der späteren kirchlichen Tradition) bestehen könne, sondern daß die Kirche dieses bei ihr hinterlegte Offenbarungsgut „unter dem Wirken des in ihr waltenden Hl. Geistes auslegt, *in immer neue Vorstellungen und Begriffe kleidet, die den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen*, und so seinen vollen Gehalt entfaltet (*dogmatische Akkomodation*)“.<sup>53</sup> Damit war einem transformistisch-evolutiv verstandenen Lehrfortschritt die Bahn freigemacht, der einerseits zur Darlegung des Glaubensgutes neue Vorstellungen und Begriffe aus der modernen Welt übernahm – „La foi écoute le monde“ heißt nun das Motto<sup>54</sup> - und andererseits zugleich dennoch den Anspruch erhob, damit die Substanz des Glaubensgutes im selben Sinn gewahrt zu haben.

### 2.1.1 Johannes XXIII., das Vaticanum II und die Glaubensregel

Mit der **Konzilseröffnungsansprache Johannes' XXIII** „*Gaude mater Ecclesia*“ vom 11. Oktober 1962<sup>55</sup> wurde diese modernistisch-häretische Auffassung – künftig unter dem Namen „**Aggiornamento**“ laufend - zum Programm des Vaticanum II erhoben und erstmals in der Kirchengeschichte mit dem Anspruch höchster Autorität und der Erleuchtung durch den Hl. Geist in konziliare Verlautbarungen umgesetzt. Johannes XXIII. erklärte darin bekanntlich:

„...**Erleuchtet vom Licht des Konzils**, so vertrauen Wir fest, **wird die Kirche an geistlichen Gütern zunehmen** und, mit neuen Kräften von daher gestärkt, unerschrocken in die Zukunft schauen. Denn durch eine angemessene Erneuerung und durch eine weise Organisation wechselseitiger Zusammenarbeit wird die Kirche **erreichen, daß die Menschen, Familien und Völker sich mehr um die himmlischen Dinge sorgen**...“<sup>56</sup>

Nach seinem berühmten *Hieb gegen die Unglückspropheten*<sup>57</sup> erklärte Johannes XXIII. es dann zur *ersten Aufgabe des Konzils, die Überlieferung der katholischen Lehre mit wirksameren Methoden als bisher zu bewahren und zu erklären*:

„Das 21. Ökumenische Konzil *will die katholische Lehre* rein, unvermindert und ohne Entstellung überliefern, *so wie sie* trotz Schwierigkeiten und **Kontroversen gleichsam ein gemeinsames**

<sup>53</sup> so **J. R. Geiselman**, s.v. „*Depositum fidei*“ im LThK<sup>2</sup> 3 (Freiburg/Br. 1959) Sp. 238

<sup>54</sup> vgl. **Jean Madiran**, *L'Hérésie du XXe siècle*. Collection Itinéraires, NEL, Paris 1968, bes. 215 ff

<sup>55</sup> AAS 54 (1962) 786 – 795; deutsche Übersetzung nach **J.Ch. Hampe**, *Ende der Gegenreformation. Das Konzil. Dokumente und Deutung*, Stuttgart-Berlin 1964, S. 37 f; - vgl. dazu: **Anton Holzer**, *Vatikanum II. Reformkonzil oder Konstituante einer neuen Kirche*. CH-SAKA, Basel 1977, S. 25 ff; 63 ff. – Diese Eröffnungsrede kann heute, 35 Jahre nach dem Vaticanum II, - angesichts seiner Früchte – nur noch einen zynischen Kommentar provozieren.

<sup>56</sup> a.a.O., S. 37; AAS 54 (1962) 788

<sup>57</sup> AAS 54 (1962) 789

*Erbe der Menschheit* geworden ist. Dieses Erbe ist nicht allen genehm, aber es wird allen, die guten Willens sind, als ein überreicher und kostbarer Schatz angeboten.

Doch es ist nicht unsere Aufgabe, diesen Schatz nur zu bewahren, als ob wir uns einzig und allein für das interessieren, was alt ist, sondern wir wollen und freudig und furchtlos an das **Werk** gehen, **das unsere Zeit erfordert**, und den Weg fortsetzen, den die Kirche seit 20 Jahrhunderten zurückgelegt hat.

...**Heute** ist es wahrhaftig nötig, daß die gesamte christliche Lehre ohne Abstrich in der **heutigen** Zeit von allen durch ein neues Bemühen angenommen werde. Heiter und ruhigen Gewissens müssen die überlieferten Aussagen, die aus den Akten des Tridentinums und des I. Vatikanums hervorgehen, **daraufhin** (woraufhin? d.Verf.) genau überprüft und interpretiert werden. Es muß, was alle ernsthaften Bekenner des christlichen, katholischen und apostolischen Glaubens leidenschaftlich erwarten, **diese** Lehre in ihrer ganzen Fülle und Tiefe erkannt werden, um die Herzen vollkommener zu entflammen und zu durchdringen. Ja, diese sichere und beständige Lehre, der gläubig zu gehorchen ist, **muß so erforscht und ausgelegt werden, wie unsere Zeit es verlangt.**“<sup>58</sup>

Dann folgt die berühmt gewordene *Unterscheidung*, die als Alibi für alle traditionsfremden Neuerungen dienen konnte und sollte:

„Denn etwas anderes ist der **Schatz des Glaubens oder die Wahrheiten**, die in der zu verehrenden Lehre enthalten sind, und etwas anderes **ist die Art und Weise, wie sie verkündet werden**, freilich im selben Sinn und derselben Bedeutung. Hierauf ist viel Aufmerksamkeit zu verwenden; und wenn es not tut, muß geduldig daran gearbeitet werden, d.h. alle Gründe müssen erwogen werden, um die Fragen zu klären, wie es einem Lehramt entspricht, dessen Wesen vorwiegend seelsorgerlich ist...“<sup>59</sup>

Dieses falsche *Programm* des Vaticanums II, *unter dem Anspruch homogener Entfaltung dennoch traditionsfremde Neuerungen einzuführen, wie sie von der heutigen Zeit gefordert werden*, hat das offizielle Verständnis des Lehramts in häretischer Weise dahin verschoben, daß nunmehr das Lehramt auf die Welt zu hören und auf die „Zeichen der Zeit“ zu achten habe, um die Bedürfnisse des heutigen Menschen zu erkennen und seine Sprache sprechen zu können. Der Akzent verschob sich so völlig auf das aktuelle Lehramt, das nun glaubte, ohne Sorge um die *gesunde Lehre*<sup>60</sup> und um deren Homogenität einfach den Menschen von heute aus der kirchlichen Überlieferung *das* als Gottes Wort in der (vom Liberalismus und Modernismus geprägten) Sprache des heutigen Menschen mitzuteilen, *was* er in seinem Subjektivismus als Bedürfnis empfindet. Und dies trotz der Mahnung des hl. Paulus: „Bewahre das anvertraute Gut, indem du die Neuheiten unheiliger Wörter (Vulgata; bzw. das unfromme leere Gerede; griech. Text) und die Gegenthesen der fälschlich sogenannten ‚Erkenntnis (Wissenschaft)‘ vermeidest, zu der sich gewisse Leute bekannt haben und dadurch vom Glauben abgeirrt sind!“ (1 Tim 6,20; vgl. 2 Tim 2,16 und Kol 2,8)

Dieser Irrtum des Vaticanums II rief *auf Seiten der Traditionsanhänger* als sein konträres Komplement die ebenso *falsche Auffassung* hervor, man könne sich an das *Traditum als die Glaubensregel* (d.h. den unverfälschte Lehrinhalt der Tradition) *schlechthin* halten und zugleich dem lebendigen Lehramt und der von diesem vorgelegten aktuellen Tradition den Glauben bzw. den Gehorsam versagen, ohne damit implizit und eo ipso derselben Instanz, welche man verbal als Autorität anerkennt, real die formelle Apostolizität und Legitimität abzusprechen; man könne also – ohne in Widerspruch zum selben traditionell-katholischen Glauben zu geraten – dem allgemeinen Lehramt der Kirche – sei es zum Konzil versammelt oder über die Welt verstreut – mit Berufung auf die frühere entgegenstehende Tradition einfach die Unfehlbarkeit und damit die Verbindlichkeit absprechen und deswegen auch mit Recht den Glaubensgehorsam versagen; oder man könne für das Vorliegen eines unfehlbaren Lehrakts des allgemeinen Lehramts der Kirche als unerläßliche Bedingung fordern, daß

<sup>58</sup> a.a.O., S. 38 f; AAS 54 (1962) 791 f

<sup>59</sup> a.a.O., S. 39; AAS 54 (1962) 791

<sup>60</sup> vgl. 2 Tim 2,14.16; Titus 2,1.8; 1,9; 1 Tim 1,10; 2 Tim 4,3.

seine Lehre inhaltlich in offensichtlicher und für jeden Katholiken leicht überprüfbarer Übereinstimmung mit der früheren Tradition stehe.

### 2.1.2 Die Priesterbruderschaft St. Pius X. und die Glaubensregel

Da nun in den Reihen der Traditionalisten die FSSPX mit ihren Anhängern die quantitativ bedeutendste, de facto einflußreichste und für viele maßgebliche Gruppierung ist, sehen wir darin eine Berechtigung, uns in unseren Belegen weitgehend auf die von ihr vorliegenden Dokumente zu beschränken.

Die FSSPX vertritt also, wie gesagt, die Position, daß *Tradition und Lehramt*, sofern sie Unfehlbarkeit für eine Lehre beanspruchen können,

1. zunächst einmal *eher* die **Lehre** (den Lehrinhalt) der Kirche meine *als* den *Akt* des Lehrens und Tradierens, und dann aber außerdem

2. nur diejenige Lehre der Kirche unfehlbar sein könne, die eine zweifache Allgemeinheit besitze: sie müsse *allgemein* (= *universal*) sein *nicht nur im Raum, sondern auch in der Zeit*.

Schon **Erzbischof Lefebvre** hatte im August 1972 in einer Ansprache anlässlich von Priesterexerzitien auf die **Frage**:

**„Welches Kriterium sagt uns, wann das ordentliche Lehramt unfehlbar ist und wann nicht?“**

folgende **Antwort** gegeben:

**„Es ist die Treue des letzteren zur gesamten Überlieferung.** In dem Maß, als dieses sich nicht mehr auf die Überlieferung stützt, sind wir nicht mehr durch die *Akte des Heiligen Vaters* gebunden. Das gleiche gilt für *das Konzil*. Soweit sich *das Konzil auf die Überlieferung beruft*, muß man sich daran halten, aber *in dem Maß, wie etwas neu ist, wie es nicht der Überlieferung entspricht*, ist man in seiner Entscheidung freier...“<sup>61</sup>

Eine solche *Lehre* muß also, um als unfehlbar gelten zu können, - nach Auffassung von Msgr. Lefebvre und auch nach Auffassung der FSSPX - *nachprüfbar oder vielmehr gar offenkundig den Kriterien des sog. Kanons des hl. Vinzenz von Lérins genügen*: sie darf also nicht bloß von allen *heute* lebenden Bischöfen (zusammen mit dem Papst) geglaubt und gelehrt werden (= *ubique/überall*; Allgemeinheit im Raum), sondern sie muß vor allem *immer schon d. h. auch von allen Bischöfen der Vergangenheit* (*semper* und *ab omnibus*; Allgemeinheit in der Zeit) geglaubt und gelehrt worden sein.

Eine ähnliche Auffassung scheint schon auf dem Vaticanum I von **Erzbischof Georg Errington von Trapezunt i.p.i.** vertreten worden zu sein. Seine Formulierung wird zumindest von **Abbé Marcille** aus der FSSPX in seinem auf dem II. Theologischen Kongreß von *SisiNono* im Januar 1996 gehaltenen Vortrag *<La crise du magistère ordinaire et universel>* kritik- und vorbehaltlos billigend zitiert.<sup>62</sup>

Auch **Bischof Fellay** vertrat sie in einem Vortrag über *<Lehramt und Tradition>*, den er am 29.10.1988 beim Dreikönigstreffen der KJB in München hielt, wo er erklärte:

„...Wir haben gesehen: *Das Wort Tradition bedeutet* nicht notwendigerweise die Übermittlung, sondern eher, **was übermittelt wird, die Wahrheiten des Glaubens...**“

Es ist aber wichtig zu erkennen, daß hier die von Msgr. Lefebvre als *Kriterium* geforderte Treue nicht als eine Eigenschaft (z.B. einfach der subjektive Wille) der *Lehr-Instanz* bzw. des *Lehr-Subjekts* gedacht ist, sondern als eine *Eigenschaft der Lehre*

<sup>61</sup> **Msgr. Lefebvre**, in: *Ein Bischof spricht*. Schriften und Ansprachen, 1963-1974, Wien 1976, S. 179.

<sup>62</sup> in: *Eglise et Contre-Eglise au Concile du Vatican II; Actes du 2e Congrès de SisiNono*, Albano Laziale/Rom 1996)

selbst und als solcher. Das *Sich-Stützen-auf* bzw. das *Sich-Berufen-auf* die Tradition meint *nicht* formell die aktuelle *Vorlage* der Lehre seitens des Lehrorgans *als traditionell, sondern* materiell die *faktische inhaltliche Übereinstimmung* der neu vorgelegten Lehre mit der früheren Lehre *oder* eben deren *Traditionsgemäßheit*.

Wenn man **Erringtons** (und der **FSSPX**) Auffassung, wonach das *unfehlbare Lehramt (magisterium) und die verbindliche lebendige Tradition mit der überlieferten Lehre identisch* sind, mit der definierten Lehre des Vaticanums I parallelisiert, werden die Unterschiede, ja Gegensätze beider Konzeptionen deutlich. Es wird nämlich offenkundig, daß die Auffassung der FSSPX dem Sinn der vatikanischen Definition nicht nur nicht gerecht wird, sondern ihn vielmehr verfälscht.

Um das zu zeigen, zitieren wir also nun zunächst die beiden Aussagen im Wortlaut und stellen im folgenden Vergleich dann die entsprechenden Passagen einander tabellarisch gegenüber.

Zunächst also nun die *Definition*, die Bischof **Errington** in seinem Votum vorgelegt hatte:

„Das ordentliche Lehramt ist die Lehre der Kirche, die aus dem Glaubensgut der Kirche hervorgeholt und von den Hirten ihren Herden gegeben wird, bevor noch irgendein Glaubensartikel darüber aufgestellt ist.“ (Mansi 51,222 D - 223 A) <sup>63</sup>

Im Unterschied dazu *die Lehre des Vaticanums I* im Paragraphen, der mit den Worten **Porro fide divina** beginnt:

„Ferner ist mit göttlichem und katholischem Glauben all das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche sei es in ihrem feierlichen Urteil, sei es in ihrer ordentlichen und allgemeinen Lehrverkündigung als göttlich geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.“ <sup>64</sup>

**Im Vergleich** nun sehen diese beiden Lehren so aus:<sup>65</sup>

---

### **Errington**

(Mansi 51, 222 D -223 A):

<sup>63</sup>**Errington:** „Magisterium ordinarium est *doctrina* Ecclesiae a deposito fidei deprompta et a pastoribus data suis pecoribus, priusquam aliquis articulus fidei de his rebus institutus sit .“ (Mansi 51,222 D - 223 A)

<sup>64</sup> „Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel traditio continentur et ab Ecclesia sive sollemni iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur. “

(Mansi 51, 35 A; D 1792; DS 3011)

### <sup>65</sup> **Errington**

(Mansi 51, 222 D -223 A):

magisterium ordinarium est  
doctrina  
a deposito fidei deprompta et

a pastoribus

data suis pecoribus

priusquam aliquis articulus fidei de his  
rebus institutus sit.

### **Vaticanum I**

*Apostolische Konstitution Dei Filius*

(Mansi 51, 35 A, D 1792; DS 3011)

### **Vaticanum I**

*Apostolische Konstitution Dei Filius*

(Mansi 51, 35 A, D 1792; DS 3011)

Porro

fide divina et catholica credenda sunt  
ea omnia

quae in verbo dei scripto vel tradito  
continentur et

ab Ecclesia

sive sollemni iudicio

sive ordinario et universali magisterio

proponuntur

tamquam divinitus revelata credenda.

---

**Das ordentliche Lehramt ist die Lehre,**  
die aus der Glaubenshinterlage geholt

**von den Hirten**

**ihren Schafen gegeben wird**  
bevor noch irgendein Glaubensartikel.  
darüber aufgestellt ist.

Ferner ist anzunehmen  
**mit göttlichem und katholischem Glauben**  
**all das,**

was im geschriebenen oder überlieferten  
Wort Gottes enthalten ist und

**von der Kirche**

sei es in feierlichem Urteil

sei es **im ordentlichen und allge-  
meinen Lehramt**

als göttlich geoffenbart zu glauben

**vorgelegt wird**

---

**Errington** könnte nun - auf den ersten Blick wenigstens - unter **ordentlichem Lehramt** (*magisterium ordinarium*) zweierlei verstehen:

entweder könnte er damit **a)** die **Lehre** (bzw. den Inhalt der Lehre) selbst meinen, die (bzw. der) von den Hirten (bzw. von der lehrenden Kirche) ihren Herden (bzw. den Gläubigen) vorgelegt wird: *das wäre dann das ordentliche Lehramt im objektiv-inhaltlichen Sinn,*

oder er muß **b)** auch schon das Wort *doctrina* im *aktiven* Sinn verstehen d.h. nicht als Lehrinhalt, sondern als **Akt** der Lehrverkündigung; dann aber wäre ebenso auch *magisterium* primär und direkt im *aktiven* Sinn vom **Akt** der Lehrverkündigung (*propositio*) zu verstehen und nur sekundär bzw. in *obliquo* auch noch vom *Subjekt* bzw. Organ dieses Aktes: *das wäre das ordentliche Lehramt im aktiv-subjektiven Sinn.*

Die Annahme **b)** nun wird durch die folgenden Attribute *deprompta* - *data* unmöglich gemacht: *weder Akt noch Subjekt* der Lehrverkündigung können aus der Glaubenshinterlage *hervorgeholt* oder von den Hirten ihren Herden *gegeben* bzw. vorgelegt werden, sondern nur die Lehre selbst, und zwar als Objekt bzw. Inhalt verstanden.

**Anders ist es beim Vaticanum I:** Das Konzil versteht unter *magisterium ordinarium* eindeutig *nicht* den *Lehrinhalt*, sondern primär und direkt einen **Modus der Lehrverkündigung** oder allenfalls in *obliquo* auch noch das **Subjekt** bzw. Organ dieses Aktes: *es versteht das ordentliche Lehramt im aktiv-subjektiven Sinn.*<sup>66</sup>

Es ist somit klar, daß der von **Errington** aufgestellte Begriff des ordentlichen Lehramtes nicht das Verständnis des Vaticanums I wiedergibt, sondern - deswegen weil er vom *eigentlichen und originären Begriff im aktiven Sinn* (= Lehrvorlage / *propositio*) und dessen *Subjekt* bzw. Organ als seinem *primum analogatum* abhängig ist, - höchstens bzw. nur im objektiven d.h. *in einem unüblichen und uneigentlichen, abgeleiteten und sekundären Sinn* als *magisterium* bezeichnet werden kann.

---

<sup>66</sup> Daß das Wort *magisterium* (*Lehramt*) hier *nicht* primär das sachliche und logische **Subjekt** bezeichnet, ergibt sich daraus, daß dieses eigentliche Subjekt ja vom Vaticanum I ausdrücklich angegeben wird (mit der Präposition *ab* und dem *Ablativus auctoris*): *ab Ecclesia: Subjekt ist die* (lehrende) **Kirche**. Also kann der bloße Ablativ *magisterio* wiederum nur noch eine (im *Ablativus modi* gegebene) **modale Bestimmung des Prädikates** d.h. ein **Modus der Lehrvorlage (des proponere)** und damit dieser *Lehrvorlage* (*propositio*) selbst **nur akzidentell** sein. M.a.W. die (lehrende) Kirche legt den Glaubensinhalt vor; das aber kann auf zweierlei mögliche Weise geschehen (*sive - sive*): in feierlichem Urteil oder in der ordentlichen und allgemeinen Glaubensverkündigung. Diese Modalität aber kann an der Substanz des Aktes nichts ändern, sondern verhält sich in bezug auf die Substanz des Aktes gleichgültig.

Daß dieser Begriff Erringtons nicht der des Vaticanums I ist, läßt sich auf andere Weise noch deutlicher machen, indem man nämlich die Definition Erringtons (und der FSSPX) um den vom Vaticanum I genannten hier relevanten *Modus* der *propositio ecclesiae* ergänzt; man erhält dann folgende Aussage:

***magisterium ordinarium est  
doctrina ecclesiae a deposito fidei deprompta et  
ordinario et universali magisterio  
a pastoribus data suis pecoribus.***

Auf Deutsch:

***Das ordentliche Lehramt ist  
die Lehre der Kirche, die aus dem Glaubensgut hervorgeholt und  
durch ihr ordentliches und allgemeines Lehramt  
von den Hirten den Gläubigen gegeben wird....***

Man sieht sofort, daß diese Definition *entweder* fehlerhaft ist, nämlich insofern als sie das zu Definierende schon enthält (also einen Zirkel darstellt, indem sie *idem per idem* definiert), *oder* daß eben, wie schon angedeutet, zwei unterschiedliche Begriffe von *magisterium* vorliegen.

Da das erstere kaum wahrscheinlich ist, muß die zweite Annahme die richtige sein; Errington bzw. die FSSPX meinen dann - im Gegensatz zum Vaticanum I - tatsächlich:

***Das ordentliche Lehramt (= Lehre) ist die Lehre der Kirche, die aus dem Glaubensgut hervorgeholt und durch ihr ordentliches und allgemeines Lehramt von den Hirten den Gläubigen gegeben wird.***

Aber auch so verstanden ergibt die Definition keinen Sinn, weil nämlich *magisterium* auch *im Lateinischen* (durch das Suffix *-ium*) zunächst die ***Tätigkeit*** und dann auch die in dieser Tätigkeit vollzogene ***Aufgabe*** und ***Funktion*** bzw. das dazu befähigende oder berechtigende ***Amt***, und zuletzt auch noch den Inhaber bzw. das ***Subjekt*** dieses Amtes, ***keineswegs*** aber ***das Objekt*** des Lehrens, den Inhalt der Lehre bzw. die gelehrte Wahrheit, bezeichnet.

Damit ist aber auch die Frage schon erledigt, ob diesem *magisterium* im objektiv-inhaltlichen (Un-)Sinn *Unfehlbarkeit* zukommen könne. Keinesfalls nach der Lehre des Vaticanums I. Denn dieses Konzil schreibt Unfehlbarkeit (Untrüglichkeit) zwar nur implizit, aber immerhin formell dem aktiv-subjektiv verstandenen ordentlichen Lehramt zu, und zwar *direkt* (primo et per se) dem *Akt* der Lehrverkündigung und somit nur *indirekt* auch deren *Subjekt* (d.h. der lehrenden Kirche als solcher) in seiner Verkündigung; dies freilich unter genau zwei Bedingungen:

1) wenn es ***universal*** – im Sinne von: die gesamte (lehrende) Kirche repräsentierend - lehrt (weil die Einzel Bischöfe ja als solche in ihrer Verkündigung nicht unfehlbar sind) und

2) wenn es eine Glaubens- oder Sittenlehre ***als geoffenbart*** oder - diese Formeln sind gleichwertig - ***als in der Offenbarung bzw. im Wort Gottes bzw. in der göttlich überlieferten Tradition bzw. als im Glaubensdepositum enthalten*** und insofern bzw. daher eo ipso auch zugleich als zu glauben vorlegt.

Dabei ist aber noch einmal zu betonen, daß diese *Unfehlbarkeit im eigentlichen Sinn dem Akt, nicht dem Inhalt zukommt*. Gott bewahrt die lehrende Kirche in bzw. bei der Vorlage einer Lehre vor Irrtum. Und dieser unfehlbare Akt garantiert auch wiederum nur, daß der Inhalt der Lehre wirklich und gewiß Offenbarungswort Gottes, also auch wahr ist. Man kann also nicht sinnvoll sagen, der Lehr-Inhalt sei *unfehlbar* wahr (das hieße *irrtumsfrei* wahr, was soviel neue Information böte wie ein *runder Kreis*), sondern nur, er sei ***absolut und gewiß*** wahr bzw. eben irrtumsfrei.

Und eben deswegen weil die Lehre absolut gewisses Wort Gottes ist, muß sie mit unwiderruflicher und über alles fester Zustimmung geglaubt werden. Die kirchliche Lehrvorlage fungiert dabei nur als unerläßliche Bedingung (*conditio sine qua non*) und als *Glaubwürdigkeitskriterium*.

## **2.2 Die Lehre des Vaticanum I über das allgemeine ordentliche Lehramt (magisterium universale et ordinarium)**

Das Vaticanum I versteht zunächst unter dem *magisterium universale* die **ganze lehrende Kirche**, d.h. alle mit dem Papst in hierarchischer Gemeinschaft stehenden und in formeller Übereinstimmung mit ihm lehrenden im Besitz ordentlicher Jurisdiktion befindlichen Bischöfe, seien sie zu einem Konzil versammelt oder nicht.

Da in der Regel aber

1. die Gesamtheit der Bischöfe (mit dem Papst) zu einem Ökumenischen Konzil zusammentritt, um *feierliche Entscheidungen bzw. Urteile* zu fällen, und
2. außerhalb des Konzils solche feierlichen Entscheidungen bisher nur von Teilen des Episkopats auf Partikularkonzilien, nicht aber von der Gesamtheit der Bischöfe zusammen mit dem Papst getroffen wurden, *Ökumenische Konzilien* also *bisher die einzigen außerordentlichen* Veranstaltungen der (ganzen) lehrenden Kirche darstellen, hat sich in der Theologie ein bestimmter Sprachgebrauch entwickelt:

Es ist so üblich geworden, *feierliche Urteile (iudicia sollemnia) der ganzen lehrenden Kirche* einfach mit der nicht alltäglichen und insofern eben *außerordentlichen Lehrverkündigung* der Ökumenischen Konzilien (*magisterium extra ordinarium*) zu identifizieren und die *außerhalb* von solchen Konzilien stattfindende Lehrverkündigung als **gewöhnliche, alltägliche bzw. ordentliche Lehrverkündigung (magisterium ordinarium)** zu bezeichnen.

Daher kann und muß man zwar sagen, für das Vaticanum I sei das **allgemeine und ordentliche Lehramt identisch mit der** in hierarchischer Einheit mit dem Papst stehenden **Gesamtheit der über den ganzen Erdkreis verstreuten** und in formeller Einmütigkeit mit dem Papst zusammen lehrenden **Bischöfe, wobei** diese im übrigen nicht zahlenmäßig, sondern nur moralisch zu verstehen ist.

So sagte **Bischof Martin**, der Sprecher der Glaubensdeputation auf dem Vaticanum I in deren Namen:

„Ich hatte ja schon vor kurzem die Ehre, von diesem Ort aus zu erklären, daß es keineswegs die Intention der Deputation war, diese Frage der Unfehlbarkeit des Papstes sei es direkt sei es indirekt zu berühren; und dieses Wort **'allgemein'** bedeutet *in etwa dasselbe wie jenes Wort, das der hl. Vater in seinem apostolischen Brief selber verwendet hat, nämlich: 'das Lehramt der ganzen über den Erdkreis verstreuten Kirche'...*“<sup>67</sup>

Dabei sind aber folgende Dinge zu beachten:

a) Die **Intention des Vaticanums I** zielte **weder** auf eine **Definition** der Begriffe *ordentlich - außerordentlich* oder *feierlich - nicht-feierlich* **noch** auf eine **Identifizierung** der Begriffe *außerordentlich = feierlich* oder *ordentlich = nicht-feierlich*. Sie zielte **direkt und primär** auf die Definition des Materialobjekts des Glaubens: danach ist alles zu glauben, was eben von der ganzen lehrenden Kirche - auf welche Weise auch immer - als geoffenbart vorgelegt wird. *Indirekt und sekundär und nur implizit* ist damit notwendigerweise auch die *Unfehlbarkeit der ganzen lehrenden Kirche in ihrer Lehrverkündigung* mitdefiniert, und zwar ohne Rücksicht auf die

---

<sup>67</sup> Bischof Martin, in: Mansi 51, 322 B

mögliche Art und Weise der Lehrvorlage. *Entscheidend und wesentlich* ist nur, daß *die ganze lehrende Kirche etwas als geoffenbart* (und also zu glauben und, weil in der Kirche Christi der Glaube de iure nur einer ist, darum auch *von der ganzen Kirche* zu glauben) *vorlegt*.

b) *Dieser Sprachgebrauch* in der Verwendung von ordentlich/nicht-feierlich und außerordentlich/feierlich ist aber dadurch, daß er vom Vaticanum I und auch sonst vom Lehramt in der Regel benutzt wird, nicht schon eo ipso festgelegt und definiert oder gar dogmatisiert ist. Er *hat nur* einen den bisherigen historischen Sachverhalt *beschreibenden und positiven, aber keinerlei definitiven und exklusiven Charakter*. Er läßt daher Zwischenstufen und Übergänge zu, wie man auch in den dogmatischen Lehrbüchern, wo sie den eingebürgerten Sprachgebrauch konkretisieren und erklären, in der Regel durchaus nachlesen kann.

c) Es besteht daher ebenfalls grundsätzlich die **Möglichkeit**, daß das *allgemeine Lehramt entweder auch außerhalb eines Konzils, also ohne sich zu einem Konzil zu versammeln, auf außerordentliche Weise* tätig werden könnte, - die *technischen Voraussetzungen* dazu sind inzwischen vorhanden -, oder umgekehrt, daß das Konzil, das an sich zwar eine außerordentliche und insofern schon feierliche Veranstaltung darstellt, schlicht und einfach etwas positiv als geoffenbart vorlegen könnte, ohne es in die Form feierlicher, mit juristischen Formeln gespickter Urteile zu verpacken. Es gibt jedenfalls - abgesehen davon, daß es vor dem Vaticanum II nicht vorgekommen zu sein scheint - keinen zwingenden dogmatischen Grund, diese Möglichkeiten a priori auszuschließen.

### **2.3 Die Unfehlbarkeit des allgemeinen ordentlichen Lehramts der Kirche gemäß der Lehre des Vaticanums I**

Rekapitulieren wir zunächst die bereits bekannten Punkte:

Das Vaticanum I im § *Porro fide divina* direkt und primär *weder* zwei mögliche Modi der Ausübung des allgemeinen Lehramts definieren will *noch* die Unfehlbarkeit dieses Lehramts, *sondern* nur das *Materialobjekt* des göttlichen und katholischen Glaubens, d. h... den Glaubensinhalt. Indirekt freilich wird der lehrenden Kirche *Unfehlbarkeit* zugesprochen, insofern eben nur das mit göttlichem und katholischem Glauben zu glauben ist, was als sichere Offenbarung Gottes erkannt ist. Dafür ist die Vorlage durch die Kirche konditionierendes Moment und sicheres Glaubwürdigkeitskriterium.

Die **lehrende Kirche** aber ist mit der Gesamtheit der in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Papst stehenden und in Übereinstimmung mit ihm lehrenden Bischöfe identisch. Diese lehrende Kirche als ganzes kann legitimerweise als **allgemeines Lehramt** bezeichnet werden; und dieses allgemeine Lehramt kann sowohl auf einem Konzil als auch außerhalb eines Konzils tätig werden, und es kann sowohl im Modus feierlicher Urteile als auch alltäglicher Verkündigung lehren,

**Wie immer dieses allgemeine Lehramt nun auch lehrend tätig wird, es kommt ihm grundsätzlich Unfehlbarkeit zu, sofern es definitiv lehrt.** Das geht wie wir gesehen haben, klar aus der Lehre des Vaticanums I in den beiden Apostolischen Konstitutionen hervor:

a) Nach der Konstitution **Pastor Aeternus** des Vaticanums I erfreut sich der *Papst allein* bei einem Spruch *ex cathedra derselben* Unfehlbarkeit, deren sich *die Kirche bei der definitiven Vorlage einer Glaubens- und Sittenlehre* erfreut. (DS 3074)<sup>68</sup>

<sup>68</sup> <...definimus: Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor **Ecclesiam suam** in **definienda** doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit>; DS 3074

Zwar ist hier zunächst und direkt - nach der Intention des Vaticanums I - die *päpstliche Unfehlbarkeit* in bezug auf ihr Objekt relativiert und einschränkt. Aber zugleich ist durch diese Relativierung auf die *Unfehlbarkeit der Kirche* indirekt auch eine Aussage über diese selbst gemacht. Danach ist die Kirche

- *unfehlbar in gewissen Akten* ihrer Lehrverkündigung; und zwar in näherer Bestimmung:

1. was das *Objekt* im allgemeinen betrifft: in der Vorlage von *Glaubens- und Sittenlehren*;

2. was den *Akt* betrifft: in der *definitiven Vorlage (in definienda doctrina)* solcher Lehren;

Mit *Kirche* ist hier offensichtlich - eben im Unterschied zum *ex cathedra* lehrenden Papst allein - *formell die ganze lehrende Kirche* gemeint: d.h. die Gesamtheit der Bischöfe zusammen mit dem Papst oder eben *das allgemeine Lehramt* der Kirche, und zwar unabhängig davon und gleichgültig, ob es versammelt ist oder nicht; dieser Umstand ist bloß akzidentell; entscheidend und wesentlich aber ist, daß etwas *definitiv* gelehrt wird bzw. - was in der Sache dasselbe besagt - daß für eine Lehre absolute und unwiderruflich Zustimmung verlangt wird.

Bei welchen Lehren nun verlangt die Kirche solche Zustimmung?

Ein erstes Kriterium lieferte uns die Dogmatische Konstitution *Dei Filius* des Vaticanums I.

b) Nach der Konstitution *Dei Filius* gebührt der Kirche d.h. dem *allgemeinen Lehramt der Kirche* - gleichgültig in welchem Modus es tätig wird - immer dann die unwiderrufliche Zustimmung des göttlichen und katholischen Glaubens, und es kommt ihr/ihm als deren notwendige Voraussetzung immer dann *Unfehlbarkeit* zu, *wenn* es etwas *als geoffenbart* zu glauben *vorlegt*.

c) Da die kirchliche Unfehlbarkeit sich aber nicht nur auf die formelle Offenbarung bzw. das Wort Gottes erstreckt, sondern auf alle Wahrheiten, die mit der Offenbarung in irgendeiner Weise sich berühren, ist ein weiteres Kriterium die explizite Angabe des Offenbarungsbezuges: d.h. wenn eine Lehre ausdrücklich als in der Offenbarung begründet bzw. verwurzelt oder als offenbarungsgemäß vorgelegt oder eine Behauptung als mit der Offenbarung unvereinbar (häretisch, irrig, falsch u.a.) verworfen wird.

## 2.4 Bestätigende Äußerungen des kirchlichen Lehramtes

Diese Lehre des Vaticanums I, wonach die *Unfehlbarkeit* der *gesamten lehrenden Kirche als solcher* in ihrer Lehrverkündigung, und *zwar völlig unabhängig von den Modalitäten und Umständen der Ausübung* zukommt, sofern sie nur eine Glaubens- und Sittenlehre *als* geoffenbart (oder *als* mit der Offenbarung notwendig verbunden) vorlegt - und eben damit ist auch der Charakter der *Definitivität* einer solchen Lehre gegeben -, wird natürlich auch vom Lehramt späterer Zeit ausdrücklich festgehalten.

Wir wollen als Beleg nur wenige Zeugnisse vorlegen, die deutlich machen, daß es weder auf den Modus der Vorlage noch auf den Umstand des Versammelt- oder Verstreutseins ankommt, sondern wesentlich und formell nur darauf, daß die lehrende Kirche als ganze bzw. das allgemeine Lehramt als solches in der genannten Weise aktuell tätig wird.

### 2.4.1 Leo XIII. / Enzyklika *Satis cognitum*

Nachdem Leo XIII. in dieser Enzyklika vom 29. Juni 1896 über die Einheit der Kirche zunächst die Stiftung eines lebendigen, authentisch-autoritativen und fortdauernden Lehramtes in der Kirche (*vivum, authenticum idemque perenne magisterium*)

festgestellt hat, das mit entsprechender Vollmacht und dem Geist der Wahrheit ausgestattet ist, erklärt er:

„*Sooft also durch das Wort dieses Lehramts verkündet wird, dieser oder jener Punkt sei im Umfang der göttlich überlieferten Lehre enthalten, muß jeder mit Gewißheit glauben, daß das wahr ist*; wenn es irgendwie falsch sein könnte, so folgte daraus, was offenkundiger Widersinn ist, daß Gott selbst der Urheber des Irrtums im Menschen sei... Nachdem somit dem Zweifel jeder Grund entzogen ist, kann es da irgendeinem erlaubt sein, irgendeine von diesen Wahrheiten zurückzuweisen, ohne daß er ebenda- durch in die offene Häresie stürzte, ohne daß er sich so von der Kirche trennte und in einem einzigen Akt die ganze christliche Lehre zurückwies? Solcher Art ist nämlich die Natur des Glaubens, daß nichts so widersprüchlich ist als das eine gläubig anzunehmen und das andere zurückzuweisen... Somit haben die Väter auf dem (I.) Vatikanischen Konzil nichts Neues festgesetzt, sondern sind nur der Anordnung Christi, der alten und dazu beständigen Lehre der Kirche und der Natur der Glaubens gefolgt, als sie jenen Beschluß erkannten: ‘Mit göttlichem und katholischem Glauben ist all das anzunehmen, was im geschriebenen und über- lieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche sei es in feierlicher Entscheidung sei es in ordentlicher und allgemeiner Lehrverkündigung als göttlich geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.’ ...“<sup>69</sup>

#### 2.4.2 Pius XI. / Enzyklika *Mortalium animos*

In dem bereits von uns zitierten Passus erklärt bekanntlich Pius XI., das zweifache Gebot Christi zu verkündigen (für das Lehramt) und zu glauben (für alle Menschen), das um der Erlangung des ewigen Heiles willen erfüllt werden muß, sei

„keineswegs denkbar, wenn *die Kirche die Lehre des Evangeliums nicht ganz rein und deutlich vorlegt und bei diesem Vorlegen von jeglicher Gefahr des Irrtums frei* ist.“<sup>70</sup>

Die lehrende Kirche d.h. das päpstliche wie allgemeine Lehramt - und dieses gleichgültig in welchem Zustand und Modus - ist unfehlbar bei der Vorlage der als offenbarungsbezogen deklarierten Wahrheiten.

#### 2.4.3 Pius X. / *Katechismus der katholischen Lehre*

„Frage: Was bilden der Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe?

Antwort: ***Der Papst und die mit ihm vereinten Bischöfe bilden die lehrende Kirche.*** Sie wird so genannt, weil sie von Jesus Christus die Sendung hat, die göttlichen Wahrheiten und Gesetze allen Menschen zu lehren. Nur von ihr erhalten die Menschen deren volle und sichere Kenntnis, die notwendig ist, um christlich zu leben.

Frage: Kann die lehrende Kirche irren, wenn sie uns die von Gott geoffenbarte Wahrheit lehrt? (die Übersetzung ‘Weisheit’ ist wohl falsch)

Antwort: Nein, ***die lehrende Kirche kann nicht irren, wenn sie uns die von Gott geoffenbarte Wahrheit lehrt:*** ihre Lehre ist unfehlbar, weil der ‘Geist der Wahrheit’ ihr *fortwährend* beisteht, wie es Jesus Christus versprochen hat.“<sup>71</sup>

Offensichtlich spielen für die Unfehlbarkeit nur zwei Momente eine Rolle:

1. es ist die lehrende Kirche d.h. der Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe, und
2. sie muß formell die von Gott geoffenbarte Wahrheit vorlegen. (Vom indirekten Objekt wird hier wohl nur deswegen abgesehen, weil diesbezüglich die Unfehlbarkeit noch nicht definiert, sondern nur theologisch sichere Lehre ist).

---

<sup>69</sup> ASS 28(1885/6) 721 f - Das Zitat findet sich nur unvollständig in DB 1957 und DS 3305

<sup>70</sup> Pius XI., Enzyklika *Mortalium animos*, AAS 20 (1928) S. 11 f; vgl. Anm. 4

<sup>71</sup> ed. Mockenhaupt, Petrus-Verlag Kirchen/Sieg, Frage n. 114 und 115, S. 57 f

#### 2.4.4 Kardinal Pietro Gasparri / Katholischer Katechismus

In diesem Katechismus heißt es in der *Frage 141*: „Was ist die Lehrgewalt?“ Und die Antwort lautet:

„Die **Lehrgewalt** ist das Recht und die Pflicht der Kirche, die Lehre Christi zu bewahren, zu überliefern und zu schützen, sowie sie jeder Kreatur unabhängig von jeglicher menschlichen Gewalt zu verkünden.

*143. Frage: Wer hat in der Kirche die Lehrgewalt inne?*

*Antwort:* Die Lehrgewalt haben in der Kirche **der Papst und die mit ihm in Gemeinschaft stehenden Bischöfe** inne; sie bilden darum, wie man sich ausdrückt, **„die lehrende Kirche“**.

*144. Frage: Ist die Kirche in dieser Lehraufgabe unfehlbar?*

*Antwort:* **In dieser Lehraufgabe ist die Kirche** kraft des von Jesus Christus verheißenen Beistandes des Hl. Geistes **unfehlbar, wenn sie**, sei es in Ausübung des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes, sei es durch eine feierliche Entscheidung der höchsten Autorität, **Wahrheiten des Glaubens und der Sittenlehre, die selber geoffenbart sind oder mit geoffenbarten zusammenhängen, als von allen festzuhalten vorstellt.**<sup>72</sup>

---

<sup>72</sup> Kardinal Gasparri, *Katholischer Katechismus*, München 1939, 2. Aufl.; S. 115

### 3. Die Berufung der Traditionalisten, insbesondere der FSSPX, auf den Kanon des Vinzenz von Lérins gegen die katholische Glaubensregel

#### 3.1 Das durch die Berufung auf den Kanon des Vinzenz von Lérins aufgeworfene Problem

Zur Rechtfertigung ihrer Opposition gegenüber dem Vaticanum II, und insbesondere ihrer Ablehnung bestimmter von diesem Konzil durchaus autoritativ und damit verbindlich vorgelegter Lehren wird in traditionalistischen Kreisen, namentlich seitens der von Erzbischof Lefebvre gegründeten Priesterbruderschaft St. Pius X. (= FSSPX), immer wieder auf den sog. Kanon des hl. Vinzenz von Lérins Bezug genommen, und zwar in einer Weise, daß der Verdacht naheliegt, dieser Kanon werde entweder absichtlich zweckentfremdet und mißbraucht oder sei zumindest mißverstanden und in seiner wirklichen Bedeutung verkannt. Behaupten doch gewisse Autoren sogar, ihre Auffassung sei der wahre Ausdruck der klassischen Theologie bzw. die traditionelle Lehre der <Heiligen, Kirchenlehrer und Theologen>. Sie gehen sogar soweit, - infolge ihrer falschen Deutung dieses Kanons - die definierte Lehre der Kirche bezüglich des ordentlichen allgemeinen kirchlichen Lehramts durch Zusatzbedingungen, die dem Wortlaut und Sinn des Textes widersprechen, zu verfälschen und so die Gläubigen irrezuführen, die ihnen ja aufgrund ihrer priesterlichen Autorität vertrauen und so auch keinen Anlaß sehen, geschweige denn die Möglichkeit zur sachlichen Überprüfung haben.

Bevor wir aber auf diesen Sachverhalt näher eingehen, wollen wir zunächst folgende Tatsachen wieder in Erinnerung rufen:

1. Wir haben gesehen, daß die FSSPX einen dem Vaticanum I widersprechenden Begriff des allgemeinen ordentlichen Lehramtes entwickelt hat, um ihre Ablehnung des Vaticanums II und all seiner Folgereformen bei gleichzeitiger Anerkennung der dafür verantwortlichen „Autoritäten“ zu rechtfertigen.

2. Wir haben ebenso schon gesehen, daß nach katholischen Prinzipien die Berufung auf eine *frühere* Lehre der Kirche gegenüber einer *aktuellen* Lehre, die vom lebendigen Lehramt einmütig und zwar *als geoffenbart* oder *als mit der Offenbarung verbunden vorgelegt* wird, wegen deren Unfehlbarkeitscharakter nicht möglich ist.

Dazu kommt nun, daß sich die FSSPX dabei auch auf die zur **Formel** gewordene und als sog. **Kanon des hl. Vinzenz** berühmt gewordene **Lehre des hl. Vinzenz von Lérins** stützt, wonach (nur?) das als *katholische Lehre* anzusehen ist, „*was immer und überall und von allen geglaubt wurde*“.

Da sich aber nicht nur die FSSPX berechtigt glaubt, den Kanon des Vinzenz für ihre Rechtfertigung der Ablehnung der konziliaren Neuerungen in Anspruch nehmen zu können, soll im folgenden der Sinn dieses Kanons *vor allem* in seiner *dogmatischen* Tragweite deutlich gemacht werden.

Zunächst wollen wir hier den **Kanon des hl. Vinzenz von Lérins** in seinem *Wortlaut und* in seinem unmittelbaren *Kontext* zitieren. Wir zitieren den Text nach den von *Paul Mockenhaupt* im Petrus-Verlag, Kirchen/Sieg besorgten Neuauflage der *Übersetzung von Ulrich Uhl*, die 1870 in der unter Leitung von Prof. Dr. F.X. Reithmair vom Kösel-Verlag Kempten herausgegebenen **Bibliothek der Kirchenväter** erschienen ist. Hier also der Text des hl. Vinzenz:

#### 3.2 Der Kontext des vom hl. Vinzenz von Lérins formulierten Kanons

Diese als Kanon des hl. Vinzenz von Lérins häufig wörtlich oder sinngemäß angeführte Formel findet sich gleich in den ersten Kapiteln der Erinnerungsschrift (Commonitorium) des hl. Vinzenz. Zitieren wir zunächst die drei wichtigsten Kapitel im vollständigen Wortlaut:

#### c.2

**<Bedürfnis der kirchlichen Autorität neben der Heiligen Schrift, weil diese von Verschiedenen verschieden ausgelegt wird.>**

*„Hier möchte vielleicht einer fragen:*

*Da der Schriftkanon vollkommen ist und für sich allein zu allem genug und übergenug hinreicht warum ist es nötig, mit demselben noch die Autorität der kirchlichen Erkenntnis zu verbinden?*

Deshalb, weil nämlich nicht alle die Heilige Schrift vermöge der ihr eigenen Tiefe in einem und demselben Sinne nehmen, sondern ihre Aussprüche der eine so, der andere anders deutet, so daß es fast den Anschein hat, es könnten daraus ebenso viele Meinungen, als es Menschen gibt, entnommen werden. Denn anders erklärt sie Novatian, anders Sabellius, anders Donatus, anders Arius, Eunomius, Macedonius, anders Photinus, Coelestius, anders endlich Nestorius. Und deshalb ist es wegen der so großen Winkelzüge so verschiedenen Irrtums sehr *notwendig*, daß bei der Auslegung der prophetischen und apostolischen Bücher die Richtschnur nach der Norm des kirchlichen und katholischen Sinnes gezogen werde.“

#### c. 3

**<Definition von dem, was man kirchlich katholisch nennt.>**

*„Ebenso muß man in der katholischen Kirche selber sehr dafür Sorge tragen, daß wir das festhalten, was überall, was immer, was von allen geglaubt worden ist. Denn das ist wahrhaft und eigentlich katholisch, wie schon die Bedeutung und der Sinn des Namens erklärt, welcher so viel wie „allüberall“ (allumfassend)“ besagt.*

Dies aber wird nur dann geschehen, wenn wir *der Allgemeinheit, dem Altertum, der Übereinstimmung folgen*. Wir werden aber der *Allgemeinheit* auf die Weise folgen, wenn wir bekennen, daß jener eine Glaube der wahre sei, welchen *die ganze auf dem Erdkreise verbreitete Kirche* bekennt. Dem *Altertume* aber so, wenn wir uns unter keinen Umständen von jenen Ansichten entfernen, von welchen klar ist, daß ihnen *die heiligen Vorfahren und unsere Väter* gehuldigt haben. Ebenso auch der *Übereinstimmung*, wenn wir *innerhalb des Altertums selber uns den Bestimmungen und Aussprüchen aller, oder doch wenigstens fast aller Priester (Bischöfe) und Lehrer* anschließen.“

#### c.4

**<Weitere Entwicklung der aufgestellten Glaubensregel.>**

*„Was wird also ein katholischer Christ dann tun, wenn sich irgend ein Teilchen der Kirche von der Gemeinschaft des allgemeinen Glaubens lossagt?*

Was anderes, als daß er dem verpesteten und angefaulten Gliede die Gesundheit des ganzen Körpers vorzieht?

*Was, wenn irgend eine neue Seuche nicht bloß mehr ein Teilchen, sondern gleicherweise die ganze Kirche zu beflecken sucht?*

Dann wird er ebenso darauf Bedacht nehmen, an das Altertum sich anzuschließen, welches ja nicht mehr durch irgendeine betrügerische Neuerung verführt werden kann.

***Was, wenn innerhalb des Altertums selber ein Irrtum zweier oder dreier Männer, oder selbst einer Stadt oder auch irgendeiner Provinz angetroffen würde?***

Dann wird er sich's aus allen Kräften angelegen sein lassen, der Vermessenheit der Unwissenheit Weniger die Beschlüsse eines von der Gesamtheit vor alters abgehaltenen allgemeinen Conciliums vorzuziehen.

***Was, wenn etwas solches auftaucht, wo sich nichts Derartiges finden läßt?***

Dann wird er sich Mühe geben, die Aussprüche der Alten unter sich zu vergleichen und zu Rate zu ziehen und zu befragen, jedoch nur jener, welche, obgleich zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten doch in der Gemeinschaft und dem Glauben der katholischen Kirche verharrend als glaubwürdige Lehrer sich bewährt haben; und was er sieht, daß nicht nur einer oder zwei, sondern alle gleicherweise in einem und demselben Sinne klar, oftmals, andauernd festgehalten, geschrieben, gelehrt haben, das soll er wissen, muß auch er selber ohne irgend einen Zweifel glauben.“<sup>73</sup>

### **3.3 Belege für das falsche Verständnis des Kanons des hl. Vinzenz**

Damit man nicht meint, unsere Behauptung sei eine ungerechte Beschuldigung und Erfindung, wollen wir ein paar Belege für die falsche Verwendung bzw. das falsche Verständnis des angeführten Kanons geben:

#### **3.3.1 Jacques Maritain**

Maritain zitiert zunächst die von *Pius IX.* in seinem Brief *Tuas libenter* vom 21. Dez. 1863 an den Erzbischof von München-Freising vorgetragene traditionelle Lehre, wonach die Glaubenzustimmung des Katholiken sich auch auf diejenigen Wahrheiten erstrecken müsse, „welche vom ordentlichen Lehramt der ganzen über die Erde verstreuten Kirche als göttlich geoffenbart vorgelegt werden“. (DS 2879)

Den Begriff des hier angesprochenen Lehramts definiert er dann aber so: „Es handelt sich hier um das ordentliche Lehramt im ganz strikten Sinn bzw. insofern es, indem es uns als Glaubensobjekt das vorlegt, **‘was - wie der hl. Vinzenz von Lérins sagt - überall, immer und von allen geglaubt worden ist‘**, eine **vollständige Universalität** einschließt, nicht nur in dem, was die Ausdehnung über die Erdoberfläche betrifft (*alle Bischöfe der Welt*), sondern auch in dem, was die Dauer in der Zeit betrifft (*alle Bischöfe, die seit der apostolischen Zeit aufeinander gefolgt sind...*“<sup>74</sup>

#### **3.3.2 Joaquin Saenz y Arriaga S.J.**

Pater Saenz schreibt: „Ich anerkenne..., daß es zwei Klassen von Lehren des Lehramts der Kirche (Papst oder Konzil) gibt:

- die des außerordentlichen, welche die Definition eines Dogmas ist, die immer unfehlbar ist;

- die des **ordentlichen**, die **nur unfehlbar** ist, wenn sie sich auf Wahrheiten bezieht, die schon zuvor von Päpsten oder Konzilien dogmatisch definiert sind, oder auf Wahrheiten, welche **die Kirche immer und überall lehrte**.“<sup>75</sup>

---

<sup>73</sup> Hl. Vinzenz von Lerin, *Mahnschrift gegen die Irrlehrer*, hrsg. von Mockenhaupt, Kirchen/ Sieg 1972 S 10-13

<sup>74</sup> Jacques Maritain, *L'Eglise du Christ*, Brügge 1970, S. 106 Anm. 15

<sup>75</sup> J. Saenz y Arriaga, *Sede Vacante. Paolo VI no es legitimo Papa*. Mexico 1973, S. 89

Die Berufung auf den Kanon des hl. Vinzenz ist hier zwar nur implizit, aber doch klar ersichtlich.

### 3.3.3 Abbé Georges de Nantes

Ein noch hartnäckigerer Verfechter der falschen Verwendung dieses Kanons ist Abbé Georges de Nantes. Er wendet sich gegen den angeblichen ‘sedisvakantistischen Irrtum’ und formuliert dessen Beweisführung, von de Nantes als ‘byzantinisches Argument’ diffamiert, durch folgenden die Position der Angegriffenen im wesentlichen entstellenden Syllogismus anführt:

„Jeder Akt des ordentlichen Lehramts der Kirche ist aus sich unfehlbar; nun aber lehren der Papst und die Bischöfe im Namen ihres ordentlichen Lehramtes Neuerungen, die ganz sicher häretisch sind: also können sie nicht wahrer Papst und wahre Bischöfe der Kirche sein.“<sup>76</sup>

In seiner Antwort auf dieses Argument erklärt er als seine eigene Meinung:

„Die einzig klare, entscheidende, indiskutable Unfehlbarkeit ist die der von Anathemata begleiteten, vom außerordentlichen oder feierlichen Lehramt promulgierten dogmatischen Definitionen.

Die diffuse *Unfehlbarkeit des ordentlichen Lehramtes* deckt nur diejenigen *Lehren* ab, bei denen von niemandem bestritten wird, daß sie die *der ganzen lehrenden Kirche* gewesen sind und noch sind, *immer und überall* als solche vom gläubigen Volk gemäß seinem ‘Glaubenssinn’ angenommen, ohne heftigen Widerspruch.“ (CRC n° 174, a.a.O.)

Hätte man bei den bisher angeführten Zitaten noch meinen können, de Nantes habe hier nicht das allgemeine Lehramt des ganzen Kirche im Auge, so macht die folgende Aussage im Hinblick auf den von Rom vorgeschriebenen neuen Glaubenseid diese Annahme unmöglich:

„...Das Bedeutsame liegt in der Behauptung der *Unfehlbarkeit des katholischen Lehramtes*, sei es des feierlichen oder außerordentlichen sei es *des ordentlichen und universalen*, dessen Wert für jedes Element der Lehre *bewiesen* werden muß *durch die dauernde Konstanz und Universalität seiner Verkündigung in der Kirche*.“ (CRC n° 253 März-April 1989, S. 5, r. Sp.)

Offensichtlich ist hier das Vorhandensein der Eigenschaften bzw. die Bedingungen für die Irrtumsfreiheit und Katholizität einer Lehre, wie sie im Kanon von Lérins formuliert sind, nämlich *überall, immer und von allen geglaubt* worden zu sein, zur Bedingung und zum Kriterium der Unfehlbarkeit des allgemeinen und ordentlichen Lehramtes uminterpretiert.

### 3.3.4 Michel Martin

In einem Artikel, in dem er gegen die *These von Cassiciacum*<sup>77</sup> argumentiert und daher unausweichlich auf deren fundamentales Argument aus der Unfehlbarkeit des allgemeinen ordentlichen Lehramtes für das Fehlen der jurisdiktionellen Autorität bei den Konzils- und Nachkonzilspäpsten zu sprechen kommt, stellt M. Martin dafür, daß das

---

<sup>76</sup> in: *La Conte-Réforme Catholique*, künftig mit *CRC* abgekürzt, n° 174, Februar 1982, S. 14, r. Sp.

<sup>77</sup> Die von dem Dominikaner P. Guérard des Lauriers aufgestellte *These von Cassiciacum*, benannt nach dem Ort ihrer Veröffentlichung, den *Cahiers de Cassiciacum*, besagt, daß nachweisbar zumindest seit der Veröffentlichung der konziliaren *Erklärung über die Religionsfreiheit* durch Paul VI. die bisherigen „Konzilspäpste“ nicht mehr formell Päpste sind und insofern keine Jurisdiktion haben, jedoch noch materiell „Päpste“ sein können, insofern das ihnen exklusiv zukommende materielle Moment, nämlich die rechtliche Wirkung ihrer Wahl, eventuell noch fortbesteht. Insofern besteht dann keine volle Sedisvakanz.

allgemeine Lehramt von Papst und Bischöfen auch bei seiner ordentlichen Lehrverkündigung unfehlbar ist, die Regel des hl. Vinzenz als Bedingung und Kriterium auf. Martin erklärt also im Hinblick auf die Annahme der Unfehlbarkeit des Vaticanums II:

„...oder die **Unfehlbarkeit**, welche die Sedisvakantisten dem Vaticanum II zuschreiben, ist die **des allgemeinen ordentlichen Lehramtes der Kirche**. Dann ist **das anzuwendende Kriterium dasjenige des hl. Vinzenz von Lérins...**“<sup>78</sup>

In seiner Argumentation gegen diese Sedisvakantisten erhebt er gegen sie auf der Basis dieses Kriteriums <überall, immer von allen> den Vorwurf:

„Man hat an den zwei oben gegebenen Zitaten gesehen, daß **für die Sedisvakantisten die zu einem gegebenen Moment vorliegende Einmütigkeit der Bischöfe genügen** würde, **die Wahrheit einer Glaubens- und Sittenlehre zu garantieren. Das ist aber eine Verstümmelung des Kriteriums von Lérins, da die Sedisvakantisten** in der zusammengefaßten Formel „immer und überall“ **das Wort „immer“ unterdrücken.**“ (a.a.O., S. )

### 3.3.5 Père Joseph de Sainte Marie

Der Autor wehrt sich gegen eine <Kanonisierung der Aktualität d.h. der Gegenwart ohne Bezug zur Vergangenheit> d.h. gegen die Auffassung, eine *aktuell in der Kirche gelebte universelle Praxis* habe obersten normativen Wert, insofern allein schon ihre *räumliche* Universalität Zeichen ihrer Verwurzelung in der Tradition sei:

„Man muß umgekehrt den beiden Kriterien der (räumlichen) Universalität und des einmütigen Konsenses das des Altertums hinzufügen. Das ist die seit langem von der Kirche angenommene Lehre des Vinzenz von Lérins: *‘Curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est.’* - ‘Man muß dafür Sorge tragen, an dem festzuhalten, was überall, immer und von allen geglaubt worden ist.’ Und Vinzenz fügt hinzu: ‘Das ist im eigentlichen und wahren Sinn katholisch.’ (...Commonitorium, c. 2, PL 50, 640) *Somit wären also die Universalität einer Praxis und der einmütige Konsens wertlos ohne ihre Verwurzelung in der Tradition, und durch diese hindurch in der apostolischen Offenbarung, eine Verwurzelung, die nicht ohne das Kriterium des Altertums bestätigt werden kann...*“ (Hervorhebung vom Verf.)<sup>79</sup>

### 3.3.6 P. René-Marie Berthod

In einem Aufsatz in der *Una Voce Helvetica* über die *Unfehlbarkeit des allgemeinen ordentlichen Lehramtes* erklärte Berthod<sup>80</sup>, für die *Unfehlbarkeit der Akte des ordentlichen Lehramtes* sei die *Erfüllung zweier Bedingungen erforderlich*:

1. die Lehre muß als geoffenbarte Wahrheit vorgetragen werden;
2. in der Universalität der katholischen Tradition.

...(das ordentliche Lehramt) muß lehren, was die Kirche immer geglaubt und immer gelehrt hat seit den Aposteln, seit der Hinterlegung der Offenbarung. Das Lehramt ist somit universal, wenn es den durch die Universalität der Jahrhunderte christlichen Glaubens fortdauernden Glauben der Kirche verkündet. Die Universalität enthält somit diese zwei Dimensionen: die Gesamtheit der Kirche und die Gesamtheit der christlichen Jahrhunderte, und bildet den Gegensatz zum privaten Charakter einer Lehre, die nur in

<sup>78</sup> Michel Martin, *L'infailibilité dans l'Eglise - L'erreur sédévacantiste sur l'infailibilité*, in der Zeitschrift *De Rome et d'Ailleurs*, n° 15, Nov.-Dez. 1980, S. 15-26, hier S. 15

<sup>79</sup> Joseph de Sainte Marie, *L'Eucharistie, salut du monde*, Editions DMM, Jarzé 1981, S. 445 ff

<sup>80</sup> P. René-Marie Berthod, *L'infailibilité du Magistère ordinaire et universel*, in: *Una Voce Helvetica*, Januar 1981, S. -18

einer Teilkirche oder auch (nur) in einer beschränkten Zeit gelehrt wird...Die für die Authentizität (=Unfehlbarkeit, d.Verf.) erforderliche Notwendigkeit des ordentlichen Lehramtes ist, ist, daß seine Lehre im vollen Sinn universal ist, d.h. im Einklang mit der konstanten Lehre der Kirche durch die Jahrhunderte, m.a.W. im Einklang mit der Tradition...Das ordentliche Lehramt muß also, um unfehlbar zu sein, universal sein, und zwar universal im Vollsinn des Wortes, in bezug auf die Universalität der Kirche und auf die Universalität der Jahrhunderte der Kirche.“

### 3.3.7 Msgr. Marcel Lefebvre

Bischof Lefebvre hat sich mehrfach darüber geäußert, daß die Übereinstimmung einer Lehre des Lehramtes außerhalb feierlicher Definitionen an die inhaltliche Übereinstimmung dieser Lehre mit der Tradition gebunden sei, daß deswegen nur im Falle dieser Übereinstimmung der Lehrakt unfehlbar sei und daß man an dieser (zuvor durch den (Gläubigen) festzustellenden) Übereinstimmung die Unfehlbarkeit erkennen könne. Hier seien nur zwei zitiert:

a) In einer *Ansprache vom August 1972* anlässlich von Priesterexerzitien erklärte Erzbischof Lefebvre:

„**Welches Kriterium sagt uns, wann das ordentliche Lehramt unfehlbar ist und wann nicht? Es ist die Treue des letzteren zur gesamten Überlieferung.**

In dem Maß, als dieses sich nicht mehr auf die Überlieferung stützt, sind wir nicht mehr durch die Akte des *Hl. Vaters* gebunden.

Das gleiche gilt für das *Konzil*. *Soweit sich das Konzil auf die Überlieferung beruft, muß man sich daran halten, da es sich dann um das ordentliche Lehramt handelt*; aber in dem Maß, wie etwas neu ist, wie es nicht der Überlieferung entspricht, ist man in seiner Entscheidung freier...“<sup>81</sup>

b) Und in einer *Erklärung vom August 1976* zum Problem, ob ein Papst, der das Vaticanum II und seine Reformen verantwortlich ist, wirklich Papst sein könne, sagt er:

„Auf diese Frage wird man wohl eines Tages antworten müssen. Aber überlassen wir dieses Problem den Theologen und Historikern, die Wirklichkeit zwingt uns, **praktisch nach dem Rat des hl. Vinzenz von Lérins** zu antworten: ‘Was also wird der katholische Christ tun, wenn sich irgendein Teilchen der Kirche von der Gemeinschaft der allgemeinen Glaubens lossagt? - Was anderes als dem verpesteten und angefaulten Gliede die Gesundheit des ganzen Körpers vorzuziehen? Und wenn irgendeine neue Seuche nicht bloß mehr ein Teilchen, sondern gleicherweise die ganze Kirche zu beflecken sucht? Dann wird er ebenso darauf Bedacht nehmen, an das *Altertum* sich anzuschließen, welches ja nicht mehr durch irgendeine betrügerische Neuerung verführt werden kann.’“<sup>82</sup>

Zum Verständnis ist hierbei zu beachten, daß *diese* hier aus cap. 3 des Commonitoriums von Vinzenz zitierte **Passage eine Entfaltung und Anwendung der** im vorhergehenden Cap. 2 desselben Werkes aufgestellten **Regel** darstellt, *wonach als katholisch das zu gelten hat, <was überall, immer und von allen geglaubt wurde>* wonach es anscheinend also zur Erkenntnis der Katholizität einer Lehre die drei Kriterien der Allgemeinheit, des Altertums und der Übereinstimmung (*universitas, antiquitas und consensio*) gibt.

---

<sup>81</sup> Erzbischof Marcel Lefebvre, *Ein Bischof spricht. Schriften und Ansprachen, 1963-1974*. Wien 1976, S. 179

<sup>82</sup> Geschriebene Erklärung vom 2. bzw. 4. August 1976, in: *Itinéraires* n. 206, S. 280; *La condamnation sauvage de Mgr. Lefebvre*, Num. spécial hors série, Décembre 1976, p. 177

Diese Auffassung ist bis heute die **offizielle Lehre in** den Seminarien und Reihen **der FSSPX** geblieben, wie folgende Belege erweisen.

### 3.3.8 Abbé bzw. Bischof Williamson

Zur Zeit als Bischof Williamson noch Lehrer im Seminar von Ecône war (d. h. ums Jahr 1980), wurde ein von ihm verfaßtes Manuskript verbreitet, in dem er die Kriterien für die Unfehlbarkeit des außerordentlichen und ordentlichen Lehramts angibt. Im Hinblick auf das letztere erklärte Williamson :

„Bezüglich des ordentlicherweise unfehlbaren Lehramtes ist es die traditionelle Lehre der Heiligen, Kirchenlehrer und Theologen, die uns die Bedingungen oder Kriterien gibt: *quod semper, quod ubique, quod ab omnibus.*“<sup>83</sup>

### 3.3.9 Abbé Gérard Mura

In seiner Kritik an der sedisvakantistischen Position von J. Rothkranz behauptet Abbé Mura FSSPX:

„Das allgemeine ordentliche Lehramt muß eine Wahrheit *beständig* lehren, damit sie unfehlbaren Charakter annimmt...Es wird auf dem I. Vatikanum und von Pius IX. tatsächlich nur gelehrt, **daß das universale und konstante Lehramt unfehlbar sei.** So lehrt etwa auch *Vinzenz von Lerin.*“<sup>84</sup>

Hier spielt Mura offensichtlich auf das Kriterium des Altertums (*antiquitas; quod semper traditum est*) im Kanon des hl. Vinzenz an, das dabei allerdings zu Unrecht vom Kriterium einer sicher katholischen Glaubenswahrheit zum Kriterium für die Unfehlbarkeit des allgemeinen ordentlichen Lehramtes erhoben und damit in seinem ursprünglichen und eigentlichen Sinn verfälscht wird.

### 3.3.10 Abbé Antoine Vigouroux

Vigouroux ist Weltpriester und war um das Jahr 1980 Lehrer in Ecône. Er hat in der französischen Zeitschrift *Fideliter* der Priesterbruderschaft St. Pius X. (n° 16, S. 17-22) einen Katechismus publiziert, in dessen 15. Lektion er bezüglich der Unfehlbarkeit dieselbe Position einnimmt, ohne allerdings den Namen des hl. Vinzenz zu erwähnen; er schreibt dort:

„Die authentischen Hirten und Lehrer der Kirche, d.h. **die Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Papst sind...nur dann unfehlbar, wenn sie sich zur Stimme der Tradition machen**, indem sie getreu das Glaubensdepositum darlegen; aber sie sind fehlbar, wenn sie sich in neue Lehren engagieren und daher das Gebot des hl. Paulus an Timotheus vergessen: ‘O Timotheus, bewahre das Depositum, indem du profane Neuerungen vermeidest!’...“ (S. 21)

Daß diese für die *Unfehlbarkeit der Akte* des allgemeinen ordentlichen Lehramtes eine *zeitlich Universalität der Lehre* fordernden Thesen sich nicht auf die Lehre der Kirche stützen können, haben wir gesehen. Sie machen daher öfters aus der Not eine Tugend und erklären einfach (da die von ihnen aufgestellte Zusatzbedingung der zeitlichen Universalität nirgends genannt hat) die Kirche habe die Bedingungen für

---

<sup>83</sup> nach Abbé Lucien, *Le magistère ordinaire et universel: L'enseignement de l'Abbé Williamson*; in: Cahiers de Cassiciacum suppl. au n° 6 p. 13 ff

<sup>84</sup> P. Gérard Mura, *Die theologische Position des Sedisvakantismus - Untersuchungen zum Werk von Johannes Rothkranz*; erschienen in der anscheinend nur für Priester gedachten und daher für Laien kaum zugänglichen in DIN A 4-Format vom Priesterseminar Zaitzkofen herausgegebenen Quartalsschrift *Dives in omnes* Jg.7 / Nr.3-4 S. 4-19; hier S. 10)

die unfehlbaren Aktes des allgemeinen ordentlichen Lehramtes noch nicht mit hinreichend Klarheit und Sicherheit entwickelt und definiert.

\*

Um künftig solchen verfehlten Versuchen der impliziten oder expliziten Berufung auf den Kanon des Vinzenz von Lérins auch schon den bloßen Anschein einer Berechtigung zu entziehen, sollen im folgenden Belege dafür vorgelegt werden, daß man - auch ohne selbst Kirchenhistoriker oder Patrologe oder Spezialist für die Schrift(en) des hl. Vinzenz als des Urhebers dieses Kanons zu sein, - bereits in den traditionellen dogmatischen Lehrbüchern alles Wichtige und Notwendige für das historisch zutreffende, vor allem aber für das hier allein interessierende *dogmatisch richtige Verständnis* dieses Kriteriums in aller Klarheit hätte finden können.

## 4. Das richtige Verständnis des Kanons des hl. Vinzenz von Lérins

### 4.1 Die historische Einordnung des Kanons des hl. Vinzenz

Um das Jahr 410 gab der hl. Honoratus, Bischof von Marseille, sein Vermögen und seinen Stand auf, um sich mit einigen Freunden auf die Insel Lérins südlich von Cannes zurückzuziehen und dort nach Art der Mönche des Orients zu leben.

Binnen einiger Jahre entstand in der Einsamkeit der Insel ein Kloster, das im 5. Jhdt. Pflanzstätte von Bischöfen und Heiligen und ein bedeutender Mittelpunkt aktiver theologischer Studien wurde. Die Ausstrahlung des Klosters in Pastoral und Lehre erstreckte sich damals über ganz Gallien. Insbesondere aber ergriffen die mehr praktisch-pastoral orientierten Mönche von Lérins Position gegen die vom hl. Augustinus in der Gnadenlehre vertretene spekulativ-metaphysische These von der All-Ursächlichkeit Gottes und traten für die Selbständigkeit des Menschen ein, wobei sie nicht dem Einfluß der später als Semi-Pelagianismus verworfenen Position entgingen; so besonders zwischen 410 und 435, als Johannes Cassian Abt der Abtei von St. Victor in Marseille war.

In dieser Umgebung lebte um 430 der hl. Vinzenz als Mönch und Priester und lebte dem Studium und der Betrachtung bis zu seinem Tod um etwa 450. Er griff mit zwei Schriften in den Gnadenstreit ein; die zweite davon ist das von Vinzenz unter dem Pseudonym 'Peregrinus (Pilger)' im Jahre 434 in polemisch-dogmatischer Absicht herausgegebene 'Commonitorium' (eine Merkschrift bzw. Gedächtnishilfe theologischen Inhalts). Davon ist ihr erster Teil (Kap. 1-28) erhalten, in dem er ein sicheres Kriterium aufstellen will, um den wahren katholischen Glauben von dem Irrtum der Häresie zu unterscheiden. Hierin findet sich die in seiner lapidaren Kürze als sog. Kanon des Vinzenz von Lérins berühmt gewordenen Formel:

„Besonders dafür muß man sorgen, daß wir an dem festhalten, *was überall, was immer, was von allen geglaubt wurde; denn das ist wahrhaft und eigentlich katholisch.*“<sup>85</sup>

Vom zweiten Teil, in dem er diese Regel rekapituliert und mit konkreten Beispielen erläutert, ist nur noch der Schluß (d.h. die letzten 5 Kapitel) erhalten.

Im folgenden soll nun die Geschichte der Rezeption dieser Regel innerhalb der Kirche und ihre mißbräuchliche Deutung seitens der Feinde der Kirche kurz dargestellt werden.

---

<sup>85</sup> *Magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est enim vere proprieque catholicum.* - Common. cap. 2,3

## 4.2 Die Rezeption des Kanons von Lérins

### 4.2.1 Die katholische Rezeption des Kanons

Nach dem 5. Jhdt. scheint die Schrift des hl. Vinzenz bis hinein ins Mittelalter kaum mehr Beachtung gefunden zu haben. Der hl. Thomas von Aquin zitiert sie niemals. Erst mit der Reformation kam der Kanon des hl. Vinzenz sowohl auf katholischer wie auf protestantischer Seite zu Ehren. Vor allem aber ab dem 19. Jhdt., in dem durch die Romantik allgemein der Wert von Tradition wieder entdeckt wurde, wurde auch der theologische Wert des vinzentinischen Kanons diskutiert. Zwei extreme Positionen wurden vertreten. So fand der (allerdings reform-katholische) Kirchengeschichtler **Albert Erhard** sehr kritische Worte:

„Diese Schrift ist ein Musterbeispiel hinterhältiger, unter falscher Flagge segelnder Polemik. Der Satz: ‘Wahrhaft und eigentlich katholisch ist, was immer, überall und von allen geglaubt wird’ (c.3), der unzählige Male für die beste Fassung der katholischen Glaubensregel erklärt wurde, ist in Wirklichkeit gegen Augustinus gerichtet und will ihn als häretischen Neuerer brandmarken.“<sup>86</sup>

Doch scheint eine solch strenge und negative Beurteilung eine Ausnahme gewesen zu sein. Im allgemeinen herrschte eine positivere Beurteilung vor. So schreibt beispielsweise **P. Bernhard Schmid OSB**:

„3. Die in klarer Sprache abgefaßte Schrift legt die katholische Glaubensregel in korrekter Weise dar. Vinzenz lehrt: Als Richtschnur in Bestimmung des kirchlichen Glaubens diene die Heilige Schrift und die Tradition. Wegen der Tiefe der Hl. Schrift und der Möglichkeit ihrer verschiedenen Auslegung müsse man sich an die katholisch-kirchliche Tradition, i.e. ‘quod semper, quod ubique, quod ab omnibus creditum est’, halten, deren wahre Zeugen die heiligen Väter sind, und nach welcher demnach auch die Hl. Schrift erklärt werden müsse. Auf dem geoffenbarten Glaubensgrunde sei ein Fortschritt der Wissenschaft sowohl für den Einzelnen als auch für die gesamte Kirche nicht bloß möglich, sondern auch geboten. Eine Teilnahme des Vinzenz am Semipelagianismus läßt sich aus dem Commonitorium nicht sicher erweisen, wenn auch dasselbe gegen den strengen Augustinismus gerichtet zu sein scheint...“<sup>87</sup>

Ähnlich schreibt der Patrologe **Gerhard Rauschen**:

„Die Schrift hat als **bündigster und korrektester Ausdruck des kirchlichen Traditionsprinzips**, der uns aus dem Altertum überliefert ist, bei den Dogmatikern hohe Beachtung gefunden. Sie verrät aber auch, daß der Verfasser **Semipelagianer** war; sie sollte sogar eine versteckte Streitschrift gegen die Gnadenlehre des hl. Augustin sein.“<sup>88</sup>

In der Regel freilich war auch diese rein positive Beurteilung nicht die allgemeine; vielmehr wiesen die Theologen auf die Notwendigkeit von Präzisierungen und Unterscheidungen hin, die allerdings teilweise - zumindest andeutungsweise - bereits im Kontext des Commonitorium selbst zu finden sind. Spätere Theologen jedenfalls hielten solche präzisierenden Verbesserungen für angebracht. Auch die kirchliche Lehrentwicklung selbst seit dem 5. Jhdt. machte sie erforderlich.

---

<sup>86</sup> Albert Erhard, *Die altchristl. Kirchen im Westen und im Osten. I. Die griechische und die lateinische Kirche*. Bonn 1937, S. 320f

<sup>87</sup> P. Bernhard Schmid OSB, *Grundlinien der Patrologie*, 4. Aufl. Freiburg/Br. 1895, § 95 S.173

<sup>88</sup> Gerhard Rauschen - Joseph Wittig, *Grundriß der Patrologie mit besonderer Berücksichtigung des Lehrgehalts der Väterchriften*, 6.-7. Aufl., Freiburg/Br. 1921, S. 260f; Hervorhebung im Original)

In diesem Sinn schreibt *d'Alès* über diese Regel des hl. Vinzenz:

„Eine Regel von offensichtlicher Anwendung im Fall einer Neuerung, die sich gegenüber einer konstanten und gesicherten Tradition erhebt, aber von viel heiklerer Anwendung in einer Vielzahl von Fällen. Um diese Anwendung zu regeln, fand der Mönch von Lérins es nötig, gewisse Unterscheidungen aufzustellen; weitere wurden nach ihm formuliert. Man muß die einen wie die anderen berücksichtigen, um ein gerechtes Urteil über diesen *Canon lirinensis* zu fällen.“<sup>89</sup>

In dieser Perspektive ist es offensichtlich, daß der Kanon - streng nach dem Buchstaben genommen - nicht nur eine Quelle des Irrtums werden *kann*; er konnte vielmehr auch *de facto* von den Heterodoxen aufgrund seiner Nicht-Eindeutigkeit gegen die Kirche ausgespielt werden.

#### 4.2.2 *Der Kanon im Gebrauch der Heterodoxen*

Der Kanon erfordert tatsächlich also nicht nur Präzisionen, damit er nicht zur Quelle von Irrtümern wird; er ist verständlicherweise zudem auch tatsächlich verschiedentlich von Häretikern gegen die Kirche ausgespielt worden. Neben den schon erwähnten Reformatoren haben auch die Anglikaner den Kanon - streng nach seinem Buchstaben nehmend - zu ihren Gunsten verwendet. So schreibt *Kardinal Journet* in seiner Studie über die Konversion des späteren *Kardinals Newman*, dieser

„entlehnt noch den anglikanischen Theologen den Gedanken, sich der Rechtgläubigkeitsregel zu bemächtigen, die der hl. Vinzenz von Lérins in der ersten Hälfte des 5. Jhdts formuliert hat und die seitdem von den katholischen Theologen ständig zitiert wird, und zu versuchen, sie gegen die römische Kirche selbst zu wenden. Man kann diesem Prinzip des Mönches von Lérins - wie auch andere Prinzipien - verschiedene und sogar unvereinbare Sinne zuschreiben.“<sup>90</sup>

Auch der Abfall des deutschen Theologen *Ignaz Döllinger* auf dem ersten Vaticanum ist zumindest teilweise der allzu buchstäblichen Treue gegenüber diesem Kanon des hl. Vinzenz zuzuschreiben.

Daher ist es nicht verwunderlich, daß die römisch-katholische Kirche sich in keinem Lehrakt je formell dieses Prinzip zu eigen gemacht hat. Die Berufung auf diesen Kanon gegenüber dem lebendig-aktuellen Lehramt verkehrt denn auch in der Tat die spezifisch katholische Grundhaltung gegenüber der kirchlichen Autorität in ihr Gegenteil. Der hl. *Thomas von Aquin* sagte dazu prinzipiell schon das Nötige:

„Selbst die Lehre der katholischen Lehrer bezieht ihre Autorität von der Kirche. Daraus folgt, daß man sich eher an die Autorität der Kirche halten muß als an die Autorität des Augustinus, Hieronymus oder irgendeines anderen Lehrers.“ (STh II-II 10,12)

Somit ist offensichtlich, wie sehr diejenigen sich selbst und die Gläubigen täuschen, welche diesen Kanon zu einem absoluten und exklusiven Kriterium machen, dem sich die katholischen Theologen - oder gar das kirchliche Lehramt - diskussionslos zu unterwerfen hätten, wie wenn es eine definierte Glaubenslehre wäre.

Zwei *Beispiele* sollen die *praktische* Haltung der Kirche gegenüber diesem Kanon illustrieren:

a) Der *Katechismus der Diözese Würzburg* erklärte unter dem Pontifikat Papst Leos XIII. bezüglich des Kriteriums der göttlichen Tradition:

---

<sup>89</sup> in: DAFC = Dictionnaire Apologétique de la Foi Catholique, fasc. 24, ? Aufl., Beauchesne, Paris 1928, col. 1750f

<sup>90</sup> Charles Journet, *L'Eglise du Verbe Incarné*, vol. I, 2<sup>e</sup> éd., DBB 1955, 12. Exkurs, p.718)

„Wie erkennt man, daß eine Tradition göttlich ist? - Man erkennt es daran, daß sie immer und überall geglaubt wurde.“

Die römischen Zensoren machten dazu die kritische Anmerkung, daß „der *Kanon von Lérins weder das einzige noch das hauptsächlichste Kriterium für die göttliche Tradition sei und daß man der Definition der Kirche den Vorrang einräumen müsse.*“ (d'Alès, DAFC I. c. col. 1753)

b) Im Laufe der *Mechelner Gespräche* zwischen Anglikanern und Katholiken (sie hatten nach dem Willen des Hl. Stuhles nur *offiziösen* Charakter) wurde ebenfalls der Kanon des hl. Vinzenz als Argument ins Gespräch gebracht. Die Anglikaner verlangten nämlich, daß die römische Kirche nicht mehr verlangen dürfe als das Bekenntnis solcher Glaubensartikel, die sich mit dem Kanon des hl. Vinzenz vereinbaren ließen. Die katholische Antwort - durch den Mund von Msgr. Battifol - war negativ:

„Nein, dieser Kanon kann nicht wörtlich genommen werden, ohne uns zu einer überholten Auffassung der Dogmengeschichte zurückzuführen.“<sup>91</sup>

Das Scheitern der Mechelner Gespräche fällt im übrigen zusammen mit einem fühlbaren Rückgang des dem Commonitorium des hl. Vinzenz geschenkten Vertrauens.

Die Umstrittenheit des wahren Verständnisses dieses Kanons - unter historischem Aspekt - beim hl. Vinzenz selbst und die Gewißheit, daß - unter dogmatischem Aspekt - Korrekturen bzw. Präzisierungen erforderlich sind, damit der Kanon, statt gültiges und zuverlässiges Kriterium der unfehlbaren Tradition der Kirche zu sein, nicht Quelle von Irrtümern wird, findet sich auch bei den späteren Theologen verschiedentlich wieder.

### ***4.3 Die Erklärung des Kanons des hl. Vinzenz durch die Theologen***

#### ***4.3.1 Die Glaubensdeputation auf dem Vaticanum I***

Schon in den Diskussionen über die päpstliche Unfehlbarkeit auf dem Vaticanum I im Jahre **1870** stützte sich die Minderheit, die sich gegen die Unfehlbarkeit aussprach, mehrfach ausdrücklich auf den Kanon des hl. Vinzenz, indem sie gegen die Unfehlbarkeit des Papstes allein bzw. der römischen Kirche allein das <immer, überall und von allen> des hl. Vinzenz vorbrachten. Damit eine Lehre des Papstes unfehlbar sein könne, müsse sie überall und von allen geglaubt werde; es bedürfe dazu also der Übereinstimmung aller lebenden Bischöfe.

Gegenüber diesem trügerischen Gebrauch des Kriteriums mußte die Glaubensdeputation natürlich korrigierend einschreiten; sie verteilte daher eine schriftliche Erklärung zur Auslegung des berühmten Kanons, um dessen Tragweite in der katholischen Perspektive darzulegen. Das Ziel der Glaubensdeputation war dabei natürlich aufzuzeigen, daß mit diesem Kanon nicht gegen die angebliche *Neuheit* der *Unfehlbarkeit des Papstes allein* argumentiert werden kann. Man sah sich daher veranlaßt, allgemeine Hinweise über die Bedeutung des Kanons zu geben. Wir bringen nun deren Übersetzung (unter Weglassung aller Sondererklärungen zur päpstlichen Unfehlbarkeit, da diese für Katholiken ja heute nicht mehr in Frage steht):

---

<sup>91</sup> Michel Meslin, *Saint Vincent de Lérins, Le Commonitorium*, traduit et présenté par Michael Meslin, Les Editions du Soleil Levant, Namur 1959, p. 30

### a) Der Text der Erklärung über den Kanon des hl. Vinzenz

„Kommen wir zum *Kanon des Vinzenz von Lérins*. In Kapitel 3 (Kap. 2 der heutigen Ausgaben, d. Verf.) seines Commonitoriums sagt der so berühmte Kirchen-Schriftsteller, *man müsse sich an das halten, was immer, überall und von allen geglaubt worden sei*;

1. Man würde den Kanon gegen den Geist des Verfassers interpretieren, wenn man ihn auf das bezöge, was man die unfehlbare *direktive* Norm in der Kirche nennt. Denn für den Lériner betrifft er die *objektive* Norm (d.h. die göttliche Tradition), wie es der Kontext beweist. So enthält der Kanon ein Kriterium, um die ‘Tradition der katholischen Kirche zu erkennen’, durch die ‘der göttliche Glaube in Einheit mit der Autorität des göttlichen Gesetzes verteidigt wird’. Es ist etwas ganz anderes zu wissen, ob der genannte Kanon eine notwendige Bedingung dafür ist, damit eine Lehre unfehlbar vom Lehramt der katholischen Kirche definiert werden kann. Das hat der hl. Vinzenz nicht gelehrt; er hat sogar das Gegenteil angedeutet, wie man noch sehen wird. Daraus folgt:

2. Man verfälscht den wahren Sinn des Kanons von Lérins ins Gegenteil, wenn man in seinem Namen die allgemeine Übereinstimmung oder die Einmütigkeit aller Bischöfe verlangt, damit eine Lehre vom Lehramt der Kirche, das ja die direktive Glaubensnorm darstellt, als Glaubensdogma definiert werden kann.

3. Ebenso klar ist es, daß man den Kanon von Lérins verfälscht, wenn man darin zugleich die objektive und die direktive Norm sucht, als ob die *einzig* unfehlbare Norm des katholischen Glaubens in der konstanten und allgemeinen Übereinstimmung läge; dann wäre nämlich in Glaubensdingen nur das absolut gewiß und unfehlbar, was in ständiger Übereinstimmung geglaubt worden wäre; und niemand könnte irgend etwas mit diesem göttlichen Glauben, der absolut und unfehlbar gewiß ist, glauben, ohne daß er selbst diese konstante und allgemeine Übereinstimmung der Kirche sähe...

4. Aber wenn der Kanon von Lérins - wie es sich gehört - auf die *objektive* Norm bezogen wird, so würde man ihn wiederum nicht richtig verstehen, falls man ihn zugleich im negativen und im positiven Sinn verstünde. Er ist sicher völlig wahr, wenn man ihn im *positiven* Sinn versteht, d.h.: was immer, überall und von allen geglaubt wurde, ist göttlich geoffenbart und muß folglich festgehalten werden; aber falsch wäre es, ihn im *negativen* Sinn zu verstehen. Ebenso verhält es sich mit den drei Kennzeichen des Altertums, der Allgemeinheit und der Übereinstimmung, wenn man sie zusammen und in einem nimmt: (d.h. wenn man sie so versteht): nichts kann/könnte göttlich geoffenbart und somit zu glauben sein, ohne daß diese drei Kennzeichen des Altertums, der Allgemeinheit und der Übereinstimmung zusammen und zugleich zu seinen Gunsten ausfielen, (so wäre man im Irrtum). Daß das tatsächlich vorkommen kann und daß es auch tatsächlich vorgekommen ist, daß eine Lehre seit Anfang immer geglaubt wurde und folglich göttlich geoffenbart ist, ohne zugleich überall und von allen geglaubt worden zu sein, lehrt Vinzenz selbst...“<sup>92</sup>

### b) Erläuterung zum Text über den Kanon des hl. Vinzenz

Ein paar Bemerkungen zu diesem Text sollen die für unser Thema entscheidenden Punkte ins Licht rücken:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen *direktiver* und *objektiver Norm* des Glaubens. Diese Unterscheidung ist die Grundlage aller Erklärungen der Glaubensdeputation des Vaticanum I. Sie ist im übrigen allen Theologen bekannt und geläufig, zuweilen freilich unter anderen Namen. **Die direktive Norm heißt auch nächste, subjektive, aktive Glaubensregel und die objektive Norm heißt dann entfernte, konstitutive, passive Glaubensregel.**

2. Die *direktive* Norm meint **das lebendige Lehramt** bzw. das Lehramt in seiner jeweiligen aktuellen gegenwärtigen Lehrverkündigung; die *objektive* Norm ist die vom Lehramt vorgelegte **Wahrheit** bzw. **Lehre** selbst, genauer die göttliche Offenbarung selbst ihrem **Inhalt** nach betrachtet, oder auch die göttliche Tradition im objektiven

<sup>92</sup> Mansi 52,26-27, Teil der Relatio über die Observationes col. 8-28

Sinn, die als solche wiederum die geschriebene und mündliche Tradition umfaßt. Im übrigen erinnert hier die Glaubensdeputation nur en passant an diese Begriffsbestimmungen, da sie den damaligen Bischöfen durchaus bekannt war (vgl oben §§ 1-2 <die objektive Norm d.h. die göttliche Tradition>; <das Lehramt der Kirche, das die direktive Glaubensnorm darstellt>)

Wegen der Bedeutung dieser **Unterscheidung zwischen direkter und objektiver Norm** sollen zwei Zeugnisse klassischer Theologen, die sich unschwer vermehren ließen, deren Tragweite noch einmal verdeutlichen:

**P. Goupil** erklärt in seinem Werk *La Règle de la Foi*:

„Die objektive oder konstitutive Regel unseres Glaubens ist das Wort Gottes; ich muß glauben, was Gott gesagt hat. Aber wie erfahre ich, was er gesagt hat? Wie erfahre ich beispielsweise, daß die Wesensverwandlung, der sakramentale Charakter der Ehe usw. geoffenbart ist? Gibt es eine Regel, die den Glauben unmittelbar beherrscht und bestimmt?

Auf diese Frage antwortet der *Katholik*: das erste und hauptsächliche Mittel, die geoffenbarte Wahrheit zu erkennen, ist es, auf das lebendige Lehramt zu hören, das von Christus gestiftet wurde. Diesem öffentlichen *Lehramt* schulden die Einzelnen, die Gläubigen, als der *direktiven Glaubensregel* notwendigen Gehorsam.

Nein, antwortet der *Protestant*: die Wahrheit ist einzig und allein in der Schrift bewahrt, und die direktive Regel des Glaubens ist das Privaterteil des Gläubigen, der die Schrift im Licht des Hl. Geistes liest.> (Hervorhebung vom Verf.)<sup>93</sup>

**Jacques Bainvel S.J.** schreibt in seinem Traktat *De Magisterio vivo et Traditione*:

„Die *Glaubensregel* kann bezeichnet werden - als *objektiv* und *konstitutiv*; sie gibt dann an, welchen Wahrheiten man als geoffenbarten zustimmen muß. - In diesem Punkt betrifft der Streit zwischen Protestanten und uns (Katholiken) den Umstand, zu wissen, ob es geoffenbarte Wahrheiten gibt, die nicht in der Hl. Schrift enthalten sind. - als *direktiv*; sie gibt dann an, mittels welcher Werkzeuge oder Organe das Wort Gottes uns vorgelegt wird und zu uns kommt. - In diesem Punkt zielt die Kontroverse zwischen Protestanten und uns auf Folgendes: Hat Gott ein lebendiges Lehramt eingerichtet, dem er die Aufgabe und die Vollmacht anvertraut hat, sein geschriebenes wie mündlich überliefertes Wort zu bewahren, zu erklären und darzulegen, zu verkündigen und zu definieren, und das mit einer dreifachen Prerogative: der Autorität... der Unfehlbarkeit... und derjenigen, Glaubwürdigkeitskriterien aufzuweisen.“<sup>94</sup>

Nachdem diese Unterscheidung zwischen objektiver und direkter Norm im wesentlichen geklärt ist (und damit auch ihre Tragweite - sie beherrscht den ganzen Streit zwischen Katholiken und Protestanten bezüglich der Glaubensregel), ist auch die Position der Glaubensdeputation zum Kanon des Vinzenz von Lérins unmißverständlich klar:

***Der Kanon des hl. Vinzenz betrifft nicht das Lehramt, nicht die direkte Glaubensnorm, sondern nur die objektive Norm des Glaubens; und auch diese nur im positiven, nicht aber im negativen und exklusiven Sinn.***

So sah sich Bischof **Gasser** in der Diskussion über die päpstliche Unfehlbarkeit veranlaßt, auf den Einwand eines Bischofs, der ein aus dem Zusammenhang gerissenes Wort des hl. Augustinus für seine Ansicht in Anspruch genommen hatte, wonach der Apostolische Stuhl nichts definieren könne, was nicht in der offenkundigen Verkündigung der Kirche, und zwar in der jeweils gegenwärtigen offenkundigen

---

<sup>93</sup> P. Goupil, *La Règle de la Foi*, vol. I, *Le magistère vivant, la Tradition, le développement du dogme*, 3. Aufl. 1953, S. 17

<sup>94</sup> Jacques Bainvel S.J., *De Magisterio vivo et Traditione*, Beauchesne, Paris 1905, S. 14:

Verkündigung der Kirche gegeben sei, zu antworten. Etwas frustriert und daher ungeduldig sagte Gasser:

„...dieser Sinn (des Augustinuswortes) ist falsch: er bedeutete nichts anderes als einen Verstoß gegen die *Regel des Vinzenz von Lérins*, über welche ich neulich schon gesprochen habe und von der schon mehrmals erklärt wurde, daß sie *zwar wahr sei im affirmativen Sinn, aber falsch im negativen Sinn.*“<sup>95</sup>

#### 4.3.2 Franz Hettinger

Hettinger stellt zunächst fest, daß es für Vinzenz von Lérins einen homogenen Fortschritt vom Impliziten zum Expliziten und von der bloßen *fides divina* zur *fides divina et catholica* gibt; dann fährt er fort:

„In solcher Weise ist in der Kirche ein Wachstum, ein *Fortschritt* im Glauben, aber keine *Veränderung*.

Hieraus ergibt sich der richtige Sinn des in neuester Zeit vielfach mißbrauchten Canons des Vincentius von Lerin: <Was überall, immer und von Allen geglaubt wurde, das ist katholisch.> Einer neu auftretenden Häresie gegenüber, die sich von der katholischen Gemeinschaft lossagt, die ganze Kirche zu beflecken droht, und die sich auf alte und dunkle Aussprüche beruft, will Vincentius den Gläubigen ein äußeres, leicht erkennbares Kriterium an die Hand geben, das diese sicher führen soll. Er spricht demnach

(1) gar nicht von den Grundsätzen, nach welchen die Konzilien und Päpste bei ihren dogmatischen Entscheidungen zu verfahren haben. Er spricht

(2) nur vom Glauben *der lehrenden Kirche* als Norm der Katholizität, nicht der Gesamtheit der Gläubigen. Er spricht drittens

(3) von jenen Glaubenslehren, die nicht erst *durch das kirchliche Lehramt zu entwickeln sind*, sondern bereits klar und deutlich in der Kirche gelehrt werden (*fides explicita*).

In diesem Sinne ist der Canon vollständig wahr; was der allgemeinen Übereinstimmung in Bezug auf diese Wahrheiten widerspricht, ist nicht katholisch.

*Ob aber auch in Bezug auf das, was bis jetzt nur dunkel und keimartig in der Überlieferung gegeben war?*

*Gerade deswegen, erklärt ja Vincentius, soll in der Kirche ein Fortschritt sein, der das Keimartige entwickelt, das Dunkle erklärt, das nur im Allgemeinen Erkannte auseinandersetzt. Was aber nur in solcher Weise in der kirchlichen Überlieferung enthalten ist, für dieses kann das oben genannte Kriterium nicht gelten; denn weil es nur implicite in der Glaubenshinterlage liegt, kann es ebendarum nicht ausdrücklich Gegenstand des Glaubens sein. Wäre daher das Kriterium des Vincentius auch für dieses Gebiet der Glaubenswahrheiten, absolute Regel, dann wäre jedes Wachstum im Glauben, jeder Fortschritt, jede dogmatische Definition unmöglich. Denn für das, was Alle immer und überall glauben (explicita), bedarf es keiner Definition; das andere Gebiet der Glaubenswahrheiten aber, das nur implicite in der Überlieferung gegeben ist, wurde eben darum nicht von allen, immer und überall ausdrücklich geglaubt; es könnte demnach eine Definition überhaupt nicht stattfinden.*

*Darum hat der Canon des Vincentius nur seine Berechtigung im positiven, bejahenden Sinne; was immer, überall und von allen geglaubt wird, das ist katholisch. Wenn aber dieser dreifache Charakter fehlt, so beweist dies noch nicht, daß eine Wahrheit nicht wenigstens im Prinzip und implicite doch in der Hinterlage des Glaubens enthalten sei; es beweist nur, daß das kirchliche Lehramt sie noch nicht ausdrücklich als Glaubenssatz definiert hat. Gerade deswegen sind dogmatische Definitionen notwendig, nicht um auszusprechen, was schon längst von allen, überall und immer ausdrücklich geglaubt und ausgesprochen wurde, sondern um zu entscheiden, ob und was in dem bereits einfach Geglaubten in weiterer Entwicklung enthalten ist, dieses näher zu bestimmen durch das kirchliche Lehramt zu einem auch ausdrücklich Alle zum Glauben verpflichtenden zu erheben, den entgegenstehenden Irrtum deutlich zu kennzeichnen und zu verwerfen.*

Vincentius ist daher *weit entfernt*, die *faktische Übereinstimmung der Gläubigen als höchste und autoritative Norm des Glaubens zu bezeichnen*. Sagt er doch selbst, daß das Gift

<sup>95</sup> Mansi 52, 1315 D; vgl. Bischof Gasser Mansi 52, 847)

des Arianismus sich weit verbreitet, die Frage über die Ketzertaufe Viele beirrt hätte (c.4). *Norm des Glaubens ist ihm das kirchliche Lehramt*, ausgesprochen vor allem in den Dekreten der allgemeinen Synoden oder auch in den Aussprüchen des römischen Stuhles (c.28. 42); wo dagegen, da die Häresie noch neu ist, solche Entscheidungen noch nicht vorliegen, soll der Gläubige sich an die Väter und bewährten katholischen Lehrer halten (c. 4. 39), d.i. wie wir uns jetzt ausdrücken würden, an die gemeinsame Lehre der Theologen.“<sup>96</sup>

In der Anmerkung 2 fügt Hettinger ausdrücklich zur Rolle der Konzilien und des Apostolischen Stuhles bei Vinzenz (cap. 38 und 42) hinzu:

„*Gerade der Apostolische Stuhl von Rom ist nach Vincentius der Hüter dieser 'antiquitas' c.9.*“

Dann folgt das Zitat dieses Kapitels 9 aus dem Commonitorium des hl. Vinzenz auf Latein, das wir hier deutsch wiedergeben:

„...Dieser Brauch herrschte immer in der Kirche, daß einer, je gottesfürchtiger er war, **sich um so eifriger den neuen Erfindungen widersetzte**. Solcher Beispiele ist alles voll. Damit es aber nicht zu weitläufig wird, wollen wir nur eines und zwar insbesondere eines vom Apostolischen Stuhle nehmen, damit alle sonnenklar sehen, **mit welcher Kraft, mit welchem Eifer und mit welcher Anstrengung die selige Nachfolgerschaft der seligen Apostel** (Petrus und Paulus) **die Reinheit des einmal angenommenen Glaubens verteidigt hat...** Als sich nun von überallher gegen die Neuheit der Sache (d.h. in der Frage der Ketzertaufe) allgemeiner Widerspruch erhob und sich sämtliche Priester (= Bischöfe) allerorten jeder nach dem Maß seines Eifers widersetzen, da widerstand Papst Stephan seligen Angedenken, **der Vorsteher des Apostolischen Stuhles**, zwar gemeinsam mit seinen übrigen Amtsgenossen, aber doch **allen übrigen voran**, indem er - wie ich glaube - es für angemessen hielt, **alle übrigen in dem Maße an Glaubenshingabe zu übertreffen, wie er sie an Autorität des Bischofssitzes überragte...** Was war nun damals der Ausgang der ganzen Angelegenheit Was anderes wohl als der übliche und gewohnte: Festgehalten wurde nämlich der alte Glaube, verworfen die Neuerung (...Retenta est scilicet antiquitas, explosa novitas).“ (ebd.)

### 4.3.3 Matthias Joseph Scheeben

Scheeben kommt in seiner theologischen Erkenntnislehre<sup>97</sup> dort auf den Kanon des hl. Vinzenz von Lérins zu sprechen, wo er über die **wesentlichen Eigenschaften der kirchlichen Tradition** handelt: *Integrität, Kontinuität und Universalität*.

#### a) Vorbemerkung:

Scheeben unterscheidet zunächst im Hinblick auf die kirchliche Tradition einer bestimmten Wahrheit klar eine zweifache Katholizität:

#### 1. eine absolut vollkommene d.h. effektive, extensive, explizierte bzw. materielle und äußerliche Katholizität:

Diese Katholizität „ist **absolut vollkommen** vorhanden, wenn die betreffende Wahrheit stets nicht nur habituelle und implicite, sondern aktuell und explicite in der Kirche geglaubt und gelehrt, und zwar ohne Widerspruch von allen Gliedern der Kirche in allen Teilen derselben erkannt und bekannt wurde.“ (n. 314)

#### 2. eine nur relativ, aber doch wesentlich vollkommene d.h. virtuelle, prinzipielle und implizierte bzw. formelle und innerliche Katholizität:

Die Katholizität „ist bloß **relativ**, aber **wesentlich vollkommen**, wenn mehr oder minder große zeitweilige oder partikuläre Störungen der Kontinuität und Universalität vorgekommen

<sup>96</sup> Franz Hettinger, *Die kirchliche Vollgewalt des Apostolischen Stuhles*. Zugabe zu den drei früheren Auflagen der Apologie des Christentums; Freiburg/Br. 1873, S.177-180

<sup>97</sup> M. J. Scheeben, *Handbuch der katholischen Dogmatik*, I. Buch, *Theologische Erkenntnislehre*, § 22 n. 314 ff, (1. Aufl. 1874, jetzt in: Ges. Schriften Bd. III, Freiburg<sup>3</sup>1959, S. 157f)

sind, ohne jedoch jene (Kontinuität) abzubrechen oder diese (Universalität) im Prinzip zu zerstören.“ (n.314)

„Obgleich aber die letztere Form der Katholizität an sich unvollkommener ist als die erstere, so tritt doch gerade in ihr ein Moment der Katholizität hervor, welches man bei der ersteren leicht übersieht wir meinen **die innere organische und solidarische Einheit der kirchlichen Tradition**.

Während nämlich die erstere Form in der aktuellen Übereinstimmung aller Zeugen zu allen Zeiten die **effektive Allgemeinheit** der Tradition aufweist, ist die letztere nur denkbar durch die **solidarische Einheit**, kraft welcher

- 1) **die sekundären Wahrheiten mit den prinzipiellen Stamm- und Kernwahrheiten,**
- 2) **die Lehre und der Glaube der späteren Kirche mit dem der früheren,**
- 3) **der Glaube der untergeordneten Einzelglieder mit der maßgebenden Lehre der übergeordneten und zentralen Glieder**

so verkettet und verwachsen ist, daß man sagen kann und muß:

- 1) die sekundären Wahrheiten würden implicite in dem Bekenntnis der primären (Wahrheiten),
- 2) die später latent gewordenen (Wahrheiten) implicite in dem fortdauernden Festhalten an der Lehre der Vorfahren,
- 3) die für einen mehr oder minder großen Teil der Kirche zu einer gegebenen Teil der Kirche latenten (Wahrheiten) implicite darin festgehalten, daß dieser teil trotz seiner subjektiven Unkenntnis oder Verleugnung der betreffenden Wahrheit unbedingt an allem festhalten will, dessen Annahme durch die in der Kirche bestehende Autorität ausdrücklich oder stillschweigend geboten wird.“ (n.315)

#### **b) Das Verständnis des Kanons von Lérins**

„Auf Grund dieser dreifachen Solidarität kann man daher füglich schlechthin sagen, **jede** zum Depositum gehörige Wahrheit werde nicht nur negativ, sondern auch positiv zu **jeder Zeit** in der **ganzen** Kirche **festgehalten**.

Aber nur **in sensu explicando** (= in einem näher zu erklärenden Sinn; d. Verf.) (nämlich mit dem Zusatz: wenigstens habituell und implicite) darf man sagen: das **ganze** Depositum werde **jederzeit** von der **ganzen** Kirche **bezeugt** und **bekannt**.

Und vollends darf man nicht **exklusiv** sagen, eine Lehre die nicht jederzeit von der ganzen Kirche **aktuell und implicite** bezeugt und bekannt worden, könne weder zum Depositum gehören noch durch späteres ausdrückliches Zeugnis als zu demselben gehörig erwiesen werden.

Nur in jenem doppelten wahren Sinne ist auch der bekannte **Kanon des hl. Vinzenz von Lerin** zu verstehen, falls er, was nicht der Fall, exklusiv, und zwar von der fides explicita gemeint wäre; denn nach seiner eigenen, unmittelbar darauf (cap. 4) gegebenen Erklärung kennt Vinzenz **sowohl** eine sehr starke Störung im materiellen Konsensus der Kirche zu einer bestimmten Zeit nach vorherigem Konsensus **als auch** eine stetige weitere Entwicklung der Tradition, und stellt die bezüglich beider zu beobachtenden **Regeln** in der Weise auf, daß man sieht,

1. er verlange **die drei Bedingungen der Katholizität, die universitas, antiquitas und consensio bezüglich der fides explicita nicht kopulativ, sondern distributiv**, und
2. verstehe auch in diesem Falle **die antiquitas nicht als absolute, sondern als relative**.“ (n. 316)

Ergänzend zu dieser Präzisierung des vinzentinischen Kanons weist Scheeben ausdrücklich auf die Bedeutung der Tradition der römischen Kirche bzw. des Urteils des Apostolischen Stuhles von Rom als Traditionskriterium auch bei Vinzenz von Lérins hin:

„In dem **Commonitorium des hl. Vinzenz von Lerin** ist - allerdings auffallend - dieses Kriterium der Tradition nicht ex professo hervorgehoben, obgleich dem Verfasser (vgl. c. 32) die *‘auctoritas Sedis Apostolicae’* nicht unbekannt war. Das kommt u.a. daher, daß

a) das Buch nicht nach wissenschaftlicher Ordnung angelegt und darum nicht erschöpfend ist; daß es

b) überhaupt mehr die einfache Tradition, wie sie vor und außer dem formellen Urteile erkannt wird, vor Augen hat und **dem Katholiken zeigen will, wie er sich in Ermangelung eines gegenwärtigen kirchlichen Urteils helfen könne**; dazu kommt

c) daß die regulative Macht und Bedeutung des Zentrums der Einheit in den ersten Jahrhunderten erst allmählich zum deutlichen Bewußtsein kam.

*Implicite* aber liegt dieses Kriterium **darin, daß Vinzenz will, einem etwa abirrenden Teile der Kirche solle man die unitas totius corporis oder die universitas entgegenstellen**; denn da der abirrende Teil nach Umständen ein sehr großer sein kann, so **muß die universitas** nicht nach der Masse des treubleibenden Teiles, **sondern nach der Verbindung mit dem Haupte beurteilt werden**.

Übrigens darf man mit jenem Mangel in einer Privatarbeit des 5. Jahrhunderts um so weniger viel Wesens machen, als die am Anfang des 6. Jahrhunderts aufgestellte Formel des Papstes **Hormisdas** (DS 365), weil vom ganzen Orient unterschrieben, die Notorietät des im Heiligen Stuhle liegenden Kriteriums der Tradition voraussetzt und bestätigt.“ (n. 339)

### c) **Konsequenzen für die Praxis**

Scheeben gibt diesen Ausführungen entsprechend auch die „Regeln für den Gebrauch der kirchlichen Überlieferung beim Nachweise oder bei der Rechtfertigung der geoffenbarten Wahrheit“ (l.c. § 25) an. Er unterscheidet dabei aber einen jeweils verschiedenen Gebrauch, nämlich

**1) den dogmatischen Gebrauch für den einfachen Gläubigen bzw. Katholiken**, der am katholischen Begriff der Tradition festhält; und beim Katholiken ist noch einmal zu unterscheiden je nachdem,

a) ob es sich bloß darum handelt, die einfache Gewißheit über den traditionellen Charakter einer Wahrheit zu gewinnen, oder

b) ob es darum geht, diese Gewißheit wissenschaftlich zu bestätigen, allseitig zu motivieren und zu verteidigen.

**2) den historisch-apologetischen Gebrauch für nicht-katholische Andersgläubige**, welche den katholischen Glaubensbegriff nicht anerkennen, denen man aber dennoch - ad hominem - auf historischem Weg den apostolischen Ursprung einer katholischen Wahrheit oder die Integrität und Kontinuität der kirchlichen Tradition beweisen will. (vgl. a.a.O. n.360)

Wir beschränken und hier darauf, diejenigen Ausführungen Scheebens zu zitieren, die für den einfachen Gläubigen bedeutungsvoll sind, insofern er daran interessiert ist, die Gewißheit über den traditionellen und somit unfehlbaren Charakter eine Lehre zu gewinnen. Was also ist notwendig, damit der einfache Katholik weiß, was er mit unwiderruflicher Zustimmung als wahr oder als geoffenbart annehmen muß?

Dazu erklärt **Scheeben**:

„**I.** Für den **Katholiken** ist es zur **Gewinnung der unfehlbaren Gewißheit** über den apostolischen Charakter einer Lehre

**1. durchaus nicht im allgemeinen notwendig** - wie auch, wegen der teilweisen Schwankungen der lebendigen (Tradition) und der Mangelhaftigkeit der schriftlichen Tradition, **nicht einmal möglich** -, positiv und direkt durch zeitgenössische Dokumente zu beweisen, daß die Kirche **zu jeder Zeit**, oder speziell **in der den Aposteln nächsten Zeit** jene Lehre aktuell bezeugt habe. Es ist auch nicht einmal notwendig, überhaupt die Tradition einer **früheren Zeit** positiv und direkt nach- zuweisen. „(n. 361)

„**2. Es genügt vielmehr vollkommen, wo dieselbe vorhanden ist, die notorische**, a fortiori die durch vollgültiges Urteil **festgestellte kirchliche Tradition der Gegenwart**, welche

ipso facto das Dasein der bisherigen, wenn auch vielleicht mehr oder weniger latenten Tradition so präskribiert, daß der Katholik nicht daran zweifeln darf und (daß) für ihn die direkte Erkenntnis der früheren Tradition nur mehr wissenschaftliche Bedeutung hat.

*Wo die gegenwärtige Tradition evident (ist), ist daher auch dem etwaigen Widerspruch eines Teiles der Kirche nach Vinzenz von Lerin (c.2 u. 3) einfach die **sanitas universi corporis** (= die Gesundheit des ganzen Leibes; d.Verf.) oder die **fides, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia** (= der Glaube, den die ganze über den Erdkreis verstreute Kirche bekennt; d.Verf.), gegenüberzustellen.* (n. 362)

„3. Wo die kirchliche **Tradition der Gegenwart nicht notorisch** ist, resp. wo es sich von seiten der kirchlichen Richter darum handelt, dieselbe erst richterlich festzustellen, *muß allerdings auf die Tradition der Vergangenheit, oder, wie Vinzenz von Lerin sich ausdrückt, auf die antiquitas zurückgegangen werden.*

Aber dieses Altertum braucht **kein absolutes**, sondern bloß ein **relatives** zu sein: d.h. *es muß* (nur, d. Verf.) *so weit zurückgegangen werden, bis man in einem früheren kirchlichen Urteile* (bei *Vinzenz von Lerin* c. 3: <universaliter antiquitus universalis ecclesiae decreta>) *oder in einem vollgültigen kirchlichen Zeugnis* (bei *Vinzenz v. L.* a.a.O.: <omnium vel paene omnium sacerdotum pariter et magistrorum sententia>) *zu einer bestimmten Zeit die Tradition unzweifelhaft ausgesprochen findet.* So wurde nach dem Zeugnis des Vinzenz v. L. auf dem Konzil von Ephesus nach dem Zeugnis der Väter des letztverflossenen vierten Jahrhunderts entschieden.“ (n. 363)

„4. Wo auch in der Vergangenheit kein kirchliches Urteil vorliegt und die Lehre derart ist, daß sie weniger deutlich und entschieden in der allgemeinen, öffentlichen Predigt und Tätigkeit der Kirche hervortritt und als solche nicht zu einer bestimmten Zeit bezeugt erscheint: da kann und muß man sich begnügen mit der **dauernden Übereinstimmung** (die *consensio* bei Vinzenz v. L.) **der bewährtesten Lehrer der Kirche**, also der Väter und Theologen.

Nicht ohne Grund bezeichnet Vinzenz von Lerin als Kriterium für die allgemeine Tradition der Gegenwart die *universitas*, für die Vergangenheit die *consensio*. In der Gegenwart kann man nämlich die Allgemeinheit der Lehre so überschauen, daß man sieht, wie sie den ganzen Körper der Kirche durchdringt: für die Vergangenheit aber kann man sie bloß in der Übereinstimmung hervorragender und maßgeblicher Teile erkennen.“ (n. 364)

„II. Für den Katholiken hat *bei denjenigen Wahrheiten, welche einmal notorisch durch kirchliche Tradition festgestellt sind*, die weitere Verfolgung der Kontinuität der Tradition bis zu ihrer apostolischen Quelle **nur noch wissenschaftliche oder auch apologetische Interesse...**“ (n.370)

#### **d) Die jansenistische Mißdeutung des vinzentinischen Kanons**

Wir haben gesehen, daß alle bisherigen Theologen den Kanon des Vinzenz von Lérins nur im positiven Sinne verstanden als wahr angesehen, im exklusiven Sinne vertanden aber als falsch bezeichnet haben. **Vetreter der falschen exklusiven Interpretation des vinzentinischen Kanons bezogen auf die aktuelle und ausdrückliche Tradition** waren auch die **Jansenisten**; während die *Protestanten* die *Hl. Schrift* sowohl zur einzigen Quelle wie zur einzigen Norm des Glaubens erklären, erweisen sich die *Jansenisten* als gleichsam „umgekehrte Protestant“, insofern als und indem sie allein die *geschriebene Tradition* als die eigentliche Tradition und einzige Glaubensregel gelten lassen, beide jeweils im Gegensatz zur aktuellen Lehre des aktuellen Lehramts.

Weil Scheebens Kritik an dieser Mißdeutung auch heute in Hinblick auf gewisse Traditionalisten wieder aktuell ist, sei auch sie hier wiedergegeben:

„Die Jansenisten und ihre Nachfolger haben in offenem Widerspruch mit ihrer Ansicht von einer ungebundenen und durch rein natürliche Faktoren sich fortpflanzenden und darum allen menschlichen Zufällen preisgegebenen Tradition zugleich den Vinzentinischen Kanon in exklusivem Sinne auf die aktuelle und ausdrückliche Tradition bezogen. Damit aber behaupten sie einerseits ein höchst seltsames Wunder, andererseits machen sie dadurch auch die ihrer Geschichtskennntnis zugeschriebene Bedeutung für den kirchlichen Glauben der Gegenwart illusorisch.

Kurz, bezüglich der Tradition **tun sie zu gleicher Zeit dasselbe, was die neuen und die alten Protestanten mit der Heiligen Schrift: sie zerbröckeln und versteinern dieselbe in einem Atemzuge.**

Allerdings blieb ihnen auch nichts anderes übrig, da sie notwendig in das eine oder andere Extrem verfallen mußten.

Übrigens ist diese Forderung der strengen Katholizität so wenig ernst gemeint, daß die betreffenden für *ihre* Dogmen dieselbe gar nicht in Anspruch nehmen und behaupten, es könne jahrhundertlang nicht bloß eine partielle Verdunklung, sondern völlige und allgemeine Verfinsterung der notwendigen Wahrheiten in der Kirche eintreten.“ (n 317)

Die stärkste Gruppe der heutigen Traditionalisten meint ebenfalls, nicht nur in der Kirche als ganzer könne weltweit eine solche - zumindest jahrzehntelange - Verdunkelung eintreten, sondern diese Verdunkelung könne sogar durch die oberste und allgemeine kirchliche Lehrautorität selbst nicht nur toleriert oder gesetzlich zugelassen und erlaubt, sondern - wenn auch nur in eklatantem Machtmißbrauch und daher ungültig und illegitim - sogar ausdrücklich vorgeschrieben werden; sie meint also - entgegen der ganzen kirchlichen Überlieferung -, das der Kirche in ihrem Hirten- und Lehramt zugesagte Mit-Sein Christi und der ihr verheißene Beistand des Hl. Geistes werde ihr nicht dazu gewährt, damit mittels der Unfehlbarkeit naturnotwendig gerade eine solche Verdunkelung und Irreführung prinzipiell verhindert und ausgeschlossen wird, sondern um zu verhindern, daß eine solche Verdunkelung und Irreführung in der Kirche auf der ganzen Welt wenigstens nicht mit unfehlbarer Autorität realisiert wird.

#### 4.3.4 Johann Bapt. Franzelin

Kardinal Franzelin widmet der Formel des Hl. Vinzenz in seinem grundlegenden Werk über die Tradition eine eigene These, nämlich die „**These 24. Über den wahren Sinn des vinzentinischen Kanons**“<sup>98</sup> um ihren vom katholischen Standpunkt dogmatisch allein akzeptablen Sinn deutlich zu machen. Die These lautet:

<Der Kanon des hl. Vinzenz von Lérins (Commonit. n. 3.4.38.41), in dem als Charakterzüge der katholischen Lehre die *universitas, antiquitas und consensio fidei* (d.h. die Allgemeinheit, das Alter und die Übereinstimmung des Glaubens, d.Verf.) bestimmt werden, ist,

1. wenn er *für sich allein* (per se) betrachtet wird, durchaus *wahr im affirmativen Sinn*, wonach eine mit diesen Eigenschaften ausgezeichnete Lehre sicher ein Dogma des katholischen Glaubens ist; er ist aber *nicht wahr im exklusiven Sinn*, so daß zum Glaubensgut nur gehören könnte, was überall und von allem immer ausdrücklich geglaubt worden ist.

2. Wenn man aber nach dem *Sinn der Regel im Kontext des Commonitoriums* selbst fragt, so ist damit nichts anderes ausgedrückt als das *zweifache, ein jedes für sich allein schon hinreichende Kriterium (nota) zur Erkenntnis des absoluten Alters bzw. der Apostolizität einer Lehre*, nämlich

(a) die *gegenwärtige Übereinstimmung der Kirche* und

(b) die vor dem Auftreten einer Streitigkeit bestehende *Übereinstimmung eines relativen Alters*.“

Zur Erläuterung und Begründung dieser These führt Franzelin weiter aus, zunächst *zum ersten Teil der These*:

„I. Den hier behandelten Kanon formuliert der Leriner mit folgenden Worten: ‘In der katholischen Kirche selbst ist sehr dafür zu sorgen, daß wir an dem festhalten, was *überall*, was *immer* und was *von allen* geglaubt wurde. Das ist nämlich wahrhaft und eigentlich

<sup>98</sup> Joh. Bapt. Franzelin, *Tractatus de Divina Traditione et scriptura*, Rom 1875, 2. Aufl., These XXIV, S. 294 -298

katholisch...Aber das wird erst dann geschehen, wenn wir der *Allgemeinheit*, dem *Alter* und der *Übereinstimmung* folgen' ...n. 3.

Es handelt sich daher um Lehrpunkte, die in der Kirche nicht auf irgendeine Weise festgehalten und beobachtet werden, sondern um solche, die mit (katholischem) Glauben geglaubt werden.“

In Franzelins *Anmerkung hierzu*<sup>99</sup> heißt es weiterführend:

„Zwar erstreckt sich die Regel, die der hl. Augustinus in De bapt.l. IV. c. 24 und anderswo vorlegt: 'das, was die ganze Kirche *festhält und* nicht durch die Konzilien eingeführt, sondern immer *festgehalten* worden ist, wird ganz zu Recht als nur durch apostolische Tradition überliefert geglaubt', nicht nur auf die göttlichen, sondern auch auf die rein apostolischen Traditionen; aber das 'immer *festgehalten* worden sein' bei Augustinus reicht weiter als das 'immer *geglaubt* worden sein' beim Leriner...“

Darauf fährt Franzelin im Text fort:

„Geglaubt werden aber kann etwas auf zweifache Weise, nämlich *explizit* oder nur *implizit*...Was immer in der Hinterlage der objektiven Offenbarung enthalten ist, ist zweifellos überall, immer und von allen Katholiken geglaubt worden, wenigstens implizit, und nichts kann in der Glaubenshinterlage enthalten sein, was nicht derart geglaubt worden ist; aufhören, katholisch zu sein, würde nämlich, wer nicht bereiten Sinnes wäre, all das zu glauben, was ihm als göttlich geoffenbart hinreichend ( d.h. klar und deutlich, d. Verf.) vorgelegt wird, bzw. der, dessen Glaubenshaltung sich nicht auch darauf erstreckte, zu allem in der Offenbarung Enthaltene seine Zustimmung zu geben. Aber in diesem Sinn kann das *immer und überall geglaubt worden sein* nicht als Kriterium und theologisches Richtschnur angegeben werden zur Erkenntnis dessen, was in der Offenbarung enthalten ist; denn die bloß implizit geglaubten Glaubensgegenstände werden nicht in sich selbst als geoffenbart erkannt. Im Gegenteil, die Frage, ob etwas überall, immer, von allen wenigstens implizit geglaubt wurde, bedeutet vielmehr ebendasselbe wie die Frage, ob etwas in der objektiven Offenbarung oder Tradition enthalten ist; das aber muß durch etwas anderes erkundet werden, ist aber kein Kriterium dazu, etwas anderes zu finden.

Mag es also auch wahr sein - ebenso im affirmativen wie im exklusiven Sinn -, daß all das zur Glaubenshinterlage gehört, was überall, immer und von allen wenigstens implizit geglaubt wurde, und daß nicht zur Glaubenshinterlage gehört, was nicht derart geglaubt wurde, so kann doch nicht dies der Sinn der vinzentinischen Regel sein.

Daher kann das vorgelegte Kriterium nur vom expliziten Glauben verstanden werden. Nun steht aber bereits aus früheren Thesen fest, daß *die zu irgend einer beliebigen Zeit* (quovis tempore) *bestehende allgemeine Übereinstimmung* über irgendein Dogma als Glaubenslehre *ein zuverlässiges Kriterium der göttlich überlieferten Lehre* ist...

Also ist zweifellos (erst recht, d. Verf.) eine solche Übereinstimmung des *Altertums* und auf glänzendste Weise die allgemeine Übereinstimmung *aller Zeiten* ein Beweis für die göttliche Tradition. Was also überall, immer und von allen geglaubt worden ist, kann unmöglich nicht geoffenbart und göttlich überliefert sein.

Nun können aber, wie aus dem Vorigen feststeht, gewisse Lehrpunkte in der Hinterlage der objektiven Offenbarung enthalten sein, die nicht immer in der offenkundigen und expliziten Lehrverkündigung der Kirche vorhanden waren und die demnach, solange sie nicht hinreichend vorgelegt waren, innerhalb der Grenzen der Kirche und ohne Verlust des Glaubens und der Gemeinschaft (d.h. ohne Häresie und Schisma, d. Verf.) bestritten werden konnten...Also kann ein Lehrpunkt in der objektiven Offenbarung enthalten sein und auch im Ablauf der Zeit nach hinreichender Erklärung und Vorlage zu den notwendigerweise mit katholischem Glauben zu glaubenden Wahrheiten gehören, ohne daß er - obwohl immer in der Offenbarungshinterlage enthalten - dennoch nicht explizit *überall, immer und von allen* geglaubt wurde oder notwendigerweise geglaubt werden mußte.

Mögen also die im Kanon aufgezählten Eigenschaften, wenn sie vorliegen, mit Evidenz beweisen, daß die Lehre, der sie zukommen, ein Dogma des katholischen Glaubens ist, so steht

---

<sup>99</sup> a.a.O., S. 294

im Falle ihres Nichtvorliegens dennoch nicht schon eo ipso fest, daß die Lehre nicht in der Glaubenshinterlage enthalten ist, oder daß die Lehre ebendeswegen, weil sie *zu irgendeiner Zeit* mangels hinreichender Vorlage nicht explizit zu glauben war, nun auch *zu gar keiner Zeit* je zu glauben sei. Der Kanon ist also wahr im *affirmativen* Sinn, kann aber nicht zugelassen werden im *negativen* und *exklusiven* Sinn.“<sup>100</sup>

**Zum zweiten Teil der These** führt Franzelin erklärend aus:

„**II.** Wen der Kanon in seinem Kontext und zusammen mit der Erklärung, die Vinzenz dazu gibt, betrachtet wird, dann wird offenkundig, daß sein Sinn der folgende ist:

**a)** Das **absolute Altertum** bzw. die **Apostolizität** einer Lehre wird nicht als Kriterium (nota) vorgelegt, mit dessen Hilfe man nach etwas anderem sucht; sie ist vielmehr gerade das, wonach gesucht wird.

**b)** Als Kriterien, mit deren Hilfe die Apostolizität einer Lehre zu erkennen ist, werden zwei Eigenschaften vorgelegt:

- die **Allgemeinheit**, welches die **Übereinstimmung der gegenwärtigen Kirche** ist (*universitas, quae est consensus praesentis Ecclesiae*) und

- die **Übereinstimmung des Altertums** (*consensio antiquitatis*), eines nur *relativen Altertums* freilich d.h. einer solchen Übereinstimmung, von der bewiesen wird, daß sie vor dem Ausbruch einer Streitigkeit bestanden hat.“<sup>101</sup>

In der **Anmerkung** zur **„Übereinstimmung des Altertums“** erklärt Franzelin weiter:

„Was Vinzenz in den Nummern 3.4.38 mit den drei Gliedern *universitas, antiquitas und consensio* zu sagen scheint, das enthält in Wirklichkeit nicht drei, sondern nur zwei real verschiedene Glieder, wie aus der Erklärung des Autors selbst hervorgeht; und in n.41 (d.h. in der Zusammenfassung, die allein uns aus dem 2. Commonitorium erhalten ist) zieht er selbst jene drei Glieder in nur zwei zusammen: ‚Wir sagten, daß die **Übereinstimmung der Allgemeinheit und des Altertums** in Betracht gezogen werden müssen.‘<sup>102</sup>

Im Text fährt er dann fort:

„Aus jedem beliebigen dieser beiden Kriterien läßt sich das **absolute Altertum** (= die Apostolizität einer Lehre, d. Verf.) erkennen und folgern.

Wenn nämlich **die gegenwärtige Übereinstimmung der Allgemeinheit** (*consensio praesens universitatis*) - sei es durch feierliches Urteil des authentischen Lehramtes (eines Ökumenischen Konzils oder des Papstes) sei es durch einmütige kirchliche Verkündigung klar und offensichtlich ist, so **genügt** diese **für sich allein**.

Wenn aber nach einem schon entstandenen Meinungsstreit dieser Übereinstimmung nicht mehr so durchschaut? wäre oder von de zu widerlegenden Gegnern nicht anerkannt würde, dann - so sagt Vinzenz - muß man sich auf die durch feierliche Urteile oder durch die übereinstimmende Lehren der Väter offenkundige **Übereinstimmung des Altertums** berufen.

Wenn schließlich die Häretiker in einer polemischen Diskussion so weit gingen, auch diese Autorität der früheren Väter nicht mehr zu respektieren, , dann - so gibt er zu - bleibe uns und jenen kein anderes gemeinsames Prinzip als die Autorität der Schrift.

Die Wahrheit dieser unserer Interpretation ergibt sich klar aus dem ganzen Kontext des Commonitoriums von Vinzenz selbst.

**1°** Er sagt, man müsse das festhalten, ‚was überall, immer und von allen geglaubt worden ist‘, ohne einen Unterschied zu machen, ob man es explizit oder implizit so schon vorher geglaubt hat (n.3). Dann aber legt er Kriterien vor, aufgrund derer wir zur Erkenntnis dessen gelangen, ob etwas derart überall, immer und von allen geglaubt worden ist; diese Kriterien sind die **Allgemeinheit**, das **Alter** und die **Übereinstimmung** (*universitas, antiquitas, consensio*): ‚Doch dies (das wir an dem festhalten, was überall, immer und von allen geglaubt wurde) wird nur dann geschehen, - sagt er - wenn wir der **Allgemeinheit**, dem **Altertum** und der

<sup>100</sup> a.a.O. 294 -296

<sup>101</sup> a.a.O. 296

<sup>102</sup> a.a.O., S. 296

Übereinstimmung folgen'. Also ist das 'überall, immer und von allen geglaubt worden sein' die Sache, die durch etwas anderes erkannt werden muß, nicht aber ein Kennzeichen und Kriterium der Erkenntnis; die Kriterien aber sind die Allgemeinheit, das Altertum und die Übereinstimmung.

2° Nun aber erklärt Vinzenz sofort, was er unter der **Allgemeinheit** versteht, folgendermaßen: 'Wir werden aber der Allgemeinheit in der Weise folgen, wenn wir bekennen, daß der eine Glaube wahr ist, *den die ganze Kirche über den Erdkreis hin bekennt*.' Die **Allgemeinheit** ist also die Übereinstimmung der ganzen Kirche, und zwar sofern sie vom Kriterium des Altertums unterschieden wird, die Übereinstimmung der Kirche **in dieser gegenwärtigen Zeit** (hac praesenti aetate), da die Frage aufkommt. Das ist offenkundig aufgrund von n. 4, wo er die **Allgemeinheit** als *gegenwärtige(!) Übereinstimmung*, die durch irgendwelche neu erfundene Irrtümer gestört werden kann, vergleicht mit dem **Altertum** als der *Übereinstimmung der vor- hergehenden Zeit*, 'die mit einem Wort durch keinen Betrug einer Neuerung mehr verführt werden kann.' Außerdem sagt er in n. 4 ebenfalls, man müsse der *Übereinstimmung des Altertums* folgen, 'damit wir nicht von der Unversehrtheit der Einheit (integritas unitatis) in einen Teil des Schismas weggerissen werden,' was er dann in n. 5 am Beispiel der Katholiken in Afrika illustriert, die 'das Schisma (des Donat) verschmäht und sich *allen Kirchen der Welt* (als den in der Gegenwart übereinstimmenden) *angeschlossen haben*.'

3° Daß das **Altertum**, sofern es ein **Kriterium** ist, um daraus das *absolute Altertum* bzw. die *Apostolizität* zu folgern, von Vinzenz nur als ein **relatives** verstanden wird, ergibt sich klar aus der ganzen Art der Argumentation. Er setzt/sieht nämlich das Altertum immer in der Lehrmeinung der früheren Väter oder Konzilien, die vor der Entstehung der zurückzuweisenden Häresie oder zu entscheidenden Streitfrage bestanden hatte. So sagt er in n. 38: "Ebenso sollen sie im Altertum selbst der Temerität eines einzigen oder sehr weniger zunächst die eventuell existierenden allgemeinen Dekrete eines Ökumensichen Konzils vorziehen; sodann aber, wenn das nicht geht, die untereinander übereinstimmenden Lehrmeinungen vieler großer Lehrer." (1) Und in n. 39 will er, daß den alten Häresien die vor Ausbruch jener Häresien abgehaltenen Konzilien entgegengestellt werden, oder daß dann schließlich, wenn diese ebenfalls von den Häretikern verachtet werden, in polemischer Absicht gegen diese als noch gemeinsame Quelle die hl. Schriften bleiben.

4° Schließlich lehrt der Leriner an allen Stellen klar, daß jedes der beiden Kriterien, nämlich die Übereinstimmung der gegenwärtigen Allgemeinheit oder die Übereinstimmung des Altertums, ausreichte, die Apostolizität einer Lehre zu beweisen. 'Was wird also dann der katholische Christ tun, - fragt er in n. 4, - wenn sich ein kleiner Teil der Kirche von der Gemeinschaft des allgemeinen Glaubens trennt?' - 'Ja was denn, - antwortet er, - wenn nicht dem verseuchten und verdorbenen Glied die Gesundheit des ganzen Leibes vorziehen?' "Wenn aber ein Zweifel bestünde in bezug auf die gegenwärtigen Übereinstimmung wegen aufgetretener Störungen, so bleibt das zweite noch: 'dann wird er ebenso darauf schauen, - sagt er - daß er dem Altertum anhängt.'

Es kann also nicht bezweifelt werden, daß das der genuine Sinn des hl. Vinzenz ist, den wir in der These formuliert haben. Die Lehre aber, der beide Kriterien abgehen, muß wenigstens als dem katholischen Glauben noch nicht hinreichend vorgelegt angesehen werden; eine beiden Arten von Übereinstimmung widersprechende Lehre, muß als profane Neuerung angesehen werden."<sup>103</sup>

Da Vinzenz in den bisher zitierten Stellen nicht vom Papst oder Apostolischen Stuhl von Rom gesprochen hat, könnte es scheinen, daß dieser für ihn kein Kriterium darstelle. Um diesem Mißverständnis vorzubeugen, ergänzt Franzelin zu Punkt 3° folgende **Anmerkung**:

„Damit nicht etwa jemand wegen dieser oder anderer Stellen den Leriner des Irrtums gegenüber der unfehlbaren Autorität der Definitionen des römischen Papstes zeihe, ist folgendes zu bemerken:

---

<sup>103</sup> a.a. O 296 - 299

(1) Der Leriner hat die Absicht, nicht nur für die Katholiken, sondern auch polemisch gegen die Neuerungen der Häretiker Kriterien für die Apostolizität einer Lehre zu bieten, die von niemandem zurückgewiesen werden können.

(2) Er legt diese Kriterien vor “nur gegen die neuen und frischen Häresien, nämlich gleich wenn sie entstehen “ n. 39. Daher kann er infolge seiner Voraussetzung, daß bisher gegen diese erst neulich aufgetretenen Häresien noch kein *direktes Urteil* ergangen ist, passenderweise auch nicht an eine Definition des Papstes appellieren.

(3) Diese Kriterien, die er *in affirmativer Weise* anführt, sind völlig wahr; aber deswegen *negiert* und *schließt* er noch nicht andere Kriterien *aus* entsprechend der Verschiedenheit der Zeit und der Umstände.

(4) In eben diesen Kriterien, die er vorlegt, ist das authentische Urteil des Apostolischen Stuhles wenigstens implizit eingeschlossen. Wenn nämlich ein solches Urteil besteht, dann macht es in authentischer Weise die *Allgemeinheit* oder das *Altertum* der Übereinstimmung deutlich oder bewirkt mit größter Gewißheit diese *Allgemeinheit*. Und insoweit kann man sich, wenn eine von alters her erlassene Definition des Papstes besteht (er handelt in dieser n. 38 nämlich unmittelbar vom Altertum), immer auch auf ‘die untereinander übereinstimmenden Lehrurteile vieler und großer Lehrer‘ berufen.

(5) Daß es für Vinzenz nicht anders als einst für Irenäus genügte, sich auf die Autorität des Apostolischen Stuhles zu berufen, damit die Apostolizität einer Lehre erkannt werde, das zeigt er in n.9 in aller Klarheit: ‘Diese Sitte war in der Kirche immer in Kraft, daß jemand, je frömmer er war, umso entschlossener neuen Erfindungen entgegentrat. Alles ist voll von solchen Beispielen. Aber damit es nicht zu langwierig wird, werden wir nur eines und zwar vorzugsweise vom Apostolischen Stuhl nehmen, damit alle sonnenklar sehen, mit welcher Macht, mit welchem Eifer und mit welchem Einsatz die selige Aufeinanderfolge der seligen Apostel (er meint die römischen Päpste) die Integrität des ein für allemal angenommenen Glaubens verteidigt hat.’ Nachdem er dann die Neuerung der Wiedertäufer angefangen mit Agrippa von Karthago erzählt hat, fährt er folgendermaßen fort: “Da also von überall her gegen die Neuheit der Sache sich allgemeiner Widerspruch erhob, sämtliche Priester (= Bischöfe; d. Verf.) aller Orten jeder nach dem Maß seines Eifers sich widersetzte, da widerstand Papst Stephan seligen Angedenkens, der Vorsteher des Apostolischen Stuhles, aber doch den anderen voran, indem er - wie ich glaube - es für angemessen hielt, alle übrigen ebensosehr an Glaubenshingabe hinter sich zu lassen, als er ihnen an Ansehen des Sitzes voranging. Darum hat er in dem Brief, welchen er damals nach Afrika sandte, folgendermaßen verordnet: ‘Man darf nichts Neues einführen gegen das, was überliefert ist.’ (nihil novandum nisi quod traditum est)...Was also war damals der Ausgang der ganzen Angelegenheit? Was für ein anderer wohl als der stets wiederholte und gewöhnliche? Zurückbehalten wurde nämlich der alte Glaube, verworfen die Neuerung.“<sup>104</sup>

#### 4.3.5 Antonius Michelitsch

<Eine Tradition ist genuin, wenn von ihr gilt, was Vinzenz von Lérins im Commonitorium (c. 2; ML 50, 640) sagt: ‘Was überall, was immer, was von allen geglaubt wurde, das ist nämlich wahrhaft und eigentlich katholisch.

Aber diese Regel darf man nicht pressen; denn es kann etwas im Depositum fidei enthalten sein, was nicht überall, immer und von allen geglaubt wurde, z.B. das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis, vom unfehlbaren Lehramt des Papstes.

***Der Kanon des Vinzenz ist wahr im positiven und bejahenden Sinn, nicht aber im negativen und exklusiven Sinn.***<sup>105</sup>

Michelitsch spricht hier offensichtlich nicht vom historischen, sondern vom dogmatischen Standpunkt aus.

#### 4.3.6 Bernhard Bartmann

---

<sup>104</sup> a.a.O 298

<sup>105</sup> Antonius Michelitsch, *Elementa Apologeticae sive Theologiae Fundamentalis*, Graz und Wien 1925, 3.Aufl., cap. 44 De traditione § 251 n.1, p.437

Bartmann erklärt unter dem Stichwort **Kriterien der Tradition**, (wohl zu beachten: nicht unter dem Stichwort *unfehlbar katholische Lehre*) zunächst:

„**Kriterien der Tradition** muß es geben, um die dogmatische von der übrigen Tradition zu unterscheiden. Vinzenz von Lerin gibt (434) solcher drei an: „In ipsa item catholica ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est enim vere proprieque catholicum (commonit. c.2.)“

Dann aber präzisiert er zum näheren Verständnis dieser Regel für sich allein und ohne Rücksicht auf ihren Kontext und damit speziell zum Verständnis der Bedeutung und Tragweite dieser drei durchaus nicht schon auf den ersten Blick eindeutigen Kriterien **unter dogmatischem Aspekt** weiter:

„Bei Glaubensstreitigkeiten haben wir uns zu entscheiden nach der **All-gemeinheit** (universitas), dem **Altertum** (antiquitas) und der **Übereinstimmung** (consensio). Worin also alle Gläubigen zu allen Zeiten und an allen Orten übereinstimmen, das ist wahrhaft katholische Lehre.

Ganz deutlich ist aber die Regel nicht. **Unklar ist, ob die Momente konjunktiv oder disjunktiv gelten, ob absoluter oder moralischer Konsens erforderlich ist; ob das Alter von der expliziten oder impliziten Lehre gilt; endlich bedarf es noch der Kirche selbst mit ihrem Urteil, ob alle Momente in einem bestimmten Falle zutreffen.**

Die Regel war für den **Privatgebrauch** aufgestellt in einer Zeit, in der das Papsttum noch nicht leicht bei Neuerungen angerufen werden konnte (Katholik 1913, H. 10)>„<sup>106</sup>

Und wie es sich damit verhalte, wenn die Neuerung - wie es seit dem Vaticanum II der Fall ist - sogar die ganze Kirche ergreift und zudem - zumindest dem Anschein nach - sogar vom höchsten und allgemeinen Lehramt des Papstes und des Konzils selbst ausgeht, darüber findet sich verständlicherweise bei Vinzenz erst recht nichts. Dieser Fall war für ihn völlig undenkbar.

#### 4.3.7 Diekamp-Jüssen

In dieser Dogmatik erklären die Verfasser im Hinblick auf das Verhältnis der Überlieferung zum kirchlichen Lehramt (§ 16) zunächst grundsätzlich:

„II. Die Theologie stellt gewisse Regeln für die Beurteilung der Tradition auf. **Bei der Anwendung dieser Regeln darf man aber nie von der Autorität des kirchlichen Lehramtes absehen.**“

Sie führen in diesem Zusammenhang dann speziell **über den** schon zitierten **Kanon des hl. Vinzenz unter historischem Aspekt** aus:

„Unter Berücksichtigung des Kontextes und der geschichtlichen Zusammenhänge ist, wie **J.Madoz** gezeigt hat, dieser Kanon folgendermaßen zu verstehen:

1. Die drei Merkmale **ubique, semper, ab omnibus** bilden *nicht etwa nur zusammen ein Kriterium* der Glaubenswahrheit, *sondern sind drei Kriterien, deren jedes für sich je nach den Umständen angewandt werden und ausreichen kann.*

2. Der Kanon hat **exklusiven Sinn**; er besagt: *Nur dasjenige ist wahrhaft und eigentlich katholisch, was entweder überall oder immer oder von allen geglaubt, und zwar fide manifesta, d.i. offenkundig oder ausdrücklich, geglaubt worden ist.*

Demnach scheint Vinzenz jenen *realen Fortschritt im Dogma*, durch den die *fides implicita zur fides explicita* wird, *ausgeschlossen* und nur ein Entwicklung in der subjektiven Erkenntnis und im Ausdruck der Glaubenslehre anerkannt zu haben. **In solch engem Sinn ausschließlich von der fides manifesta vel explicita verstanden, wird die Vinzentinische Regel allerdings falsch und unkatholisch; die fides implicita der Kirche ist mit zu berücksichtigen.**“

<sup>107</sup>

<sup>106</sup> Bernhard Bartmann, *Lehrbuch der Dogmatik*, Bd. 1, Freiburg/Br. 1932, 8.A., S. 29 f

<sup>107</sup> Diekamp-Jüssen, *Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des hl. Thomas*, Münster/W. 1958, 13. Aufl., Bd. I, S. 64

#### 4.4 Zusammenfassung und Schlußergebnis zum Sinn des Lerinenser Kanons

Aus den obigen Ausführungen und Zitaten geht in aller Deutlichkeit offensichtlich und unzweifelhaft hervor,

a) daß die **Übereinstimmung der jeweils gegenwärtigen Allgemeinheit** d.h. **die zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt in der Kirche gegebene Einmütigkeit in der Lehrverkündigung des allgemeinen Lehramtes von Papst und Bischöfen** zusammen bezüglich der Offenbarungs- bzw. Glaubenszugehörigkeit einer Wahrheit oder bezüglich der Nichtvereinbarkeit einer Behauptung mit der göttlichen Offenbarung, wie sie in Schrift und Tradition überliefert ist, **für sich allein schon ein hinreichendes und unfehlbar zuverlässiges Kriterium** ist, sei **es für das absolute Altertum** d.h. für die von Anfang an explizite Apostolizität der gelehrten Wahrheit oder für die Irrigkeit und Offenbarungswidrigkeit der verworfenen Meinung, sei **es für ein relatives Altertum** d.h. für die schon vor dem Eintreten einer Streitigkeit erfolgte explizite Verkündigung und deswegen auch wenigstens eine gewisse Zeit lang schon bestehende Einmütigkeit der lehrenden Kirche bezüglich einer Wahrheit.

b) daß also beim tatsächlichen Vorliegen einer gegenwärtigen Übereinstimmung von Papst und Bischöfen bezüglich einer Lehre zur Gewißheit über deren Katholizität das **‘immer‘** des Kanons vom Wesen der Sache her weder im Sinn des **absoluten** noch auch nur eines **relativen** Altertums notwendig dazutreten muß, weil ja im Gegenteil die Kriterien des Kanons tatsächlich distributiv zu verstehen sind.

c) daß der Kanon des hl. Vinzenz überhaupt **kein Kriterium für die Unfehlbarkeit des ordentlichen Lehramtes** an die Hand geben will - das Vaticanum I gibt dafür ein einziges an, und zwar dasselbe wie für die feierlichen Urteile eines Konzils (DS 3011) - , **sondern nur für die Katholizität und Apostolizität einer Lehre.** Und dieses positive und sichere Kriterium darf überdies keineswegs exklusiv verstanden werden, als ob nur das wahrhaft und wirklich katholische Tradition wäre, was immer schon als solche explizit gelehrt und geglaubt worden ist; es gäbe dann ja auch keinen Fortschritt in der Erkenntnis der Offenbarung Gottes in der Kirche

Man sieht also, daß die Behauptung von **P. Gérard Mura** gegenüber Rothkranz unhaltbar ist, wenn er sagt: „Das *allgemeine ordentliche Lehramt* muß eine Wahrheit *beständig* lehren, *damit sie unfehlbaren Charakter annimmt*...Es wird auf dem I. Vatikanum und von Pius IX. tatsächlich nur gelehrt, daß das universale und konstante Lehramt unfehlbar sei. **So lehrt etwa auch Vinzenz von Lerin.**“<sup>108</sup> Abgesehen davon, daß weder das Vaticanum I<sup>109</sup> noch Pius IX.<sup>110</sup> eine solche Bedingung lehren, steht

---

<sup>108</sup> P. G. Mura, *Die theologische Position des Sedisvakantismus - Untersuchungen zum Werk von Johannes Rothkranz*, vgl. Anm. 34, N.2.3.2.2, S.10., I. Sp.)

<sup>109</sup> Das Vaticanum I lehrt für die feierlichen Urteile und das allgemeine ordentliche Lehramt zumindest im Hinblick auf die formell geoffenbarten Wahrheiten dieselbe(n) Bedingung(en): „...mit göttlichem und katholischem Glauben muß geglaubt werden, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und *von der Kirche...als göttlich geoffenbart* zu glauben vorgelegt wird.“ (DS 3011)

<sup>110</sup> Pius IX. schreibt in dem für unser Problem hier einschlägigen Brief *Tuas libenter* vom 21. Dezember 1863 an den Erzbischof von München-Freising (DS 2879), der Akt göttlich-katholischen Glaubens erstreckte sich auch auf das, „was durch die ordentliche Lehrverkündigung der ganzen über den Erdkreis verstreuten Kirche als göttlich geoffenbart überliefert wird und (was) *deswegen (ideoque) von den katholischen Theologen* in allgemeinem und konstantem Konsens als zum Glauben gehörig festgehalten wird.“ – Mura verwechselt hier das Wesen der (unfehlbaren) allgemeinen ordentlichen Lehrverkündigung

Mura mit seiner Meinung allein gegen die übrigen Theologen, die zum Kanon des hl. Vinzenz Stellung nehmen.

Ebenso falsch liegt offensichtlich **Michel Martin**<sup>111</sup> mit seiner Behauptung, die Sedisvakantisten hätten den Kanon des hl. Vinzenz verstümmelt, wenn sie das Wort „immer“ weglassen. Nein, hierin haben die Sedisvakantisten - sowohl historisch wie auch dogmatisch gesehen - völlig unwiderlegt und unwiderlegbar recht. Wenn man ihre These widerlegen will, dann ist der Hinweis auf den Kanon von Lérins jedenfalls kein taugliches Mittel

## **5. Konsequenzen des falschen Verständnisses der Glaubensregel im Umkreis der FSSPX**

Wir werden im folgenden bei der Darlegung der Konsequenzen der Verschiebungen in der Lehre über das katholische Formalprinzip namentlich nur die FSSPX ins Auge fassen; der Grund liegt darin, daß einerseits die anderen genannten Personen entweder schon verstorben oder von nur regionaler Bedeutung und geringer Publikumswirksamkeit sind, die FSSPX aber nicht nur ausdrücklich zur Rettung der Offenbarungs- und Glaubenswahrheit angetreten ist, sondern auch diejenige Organisation ist, deren öffentlicher Einfluß weltweit und insofern auch am folgenschwersten ist und die darum - neben der Verpflichtung für die Reinheit des Glaubens, die sie ja selbst programmatisch auf ihre Fahne geschrieben hat, - auch und gerade wegen dieser globalen Verbreitung besondere Verantwortung trägt für die anhaltende Irreführung der traditionswilligen Katholiken.

Dazu kommt andererseits, daß diese Problematik bzw. ihre korrekte mit dem katholischen Glauben und der kirchlichen Lehre vereinbare Beantwortung seit mindestens 20 Jahren der FSSPX auf den Nägeln brennen müßte. Warum? Die Antwort ist einfach: die Frage stellt sich von der Sache her einmal natürlich schon seit dem Vaticanum II; aber sie wurde 1982 öffentlich und ausdrücklich von Gläubigen als Anfrage an die FSSPX gerichtet

In der schon zu Beginn dieses Aufsatzes erwähnten Zeitschrift „*Kyrie eleison*“, waren – wie gesagt - im Jahre 1982 unter dem Pseudonym XYZ zwei Artikel erschienen, in denen die Autoren an die FSSPX, die damals für die Deutschen im wesentlichen durch P. Franz Schmidberger repräsentiert wurde, eine kritische Anfrage richteten.

---

(nämlich die Lehre der über den Erdkreis verstreuten, aus Papst und Bischöfen bestehenden lehrenden Kirche) mit einem sicheren Zeichen und Kriterium für eine von diesem Lehramt unfehlbar vorgelegte Lehre (nämlich dem *Consensus theologorum*). Bei Pius IX. wird beides deutlich unterschieden: Die unfehlbare Lehrverkündigung des allgemeinen ordentlichen Lehramtes hat den allgemeinen und beständigen Theologenkonsens zur notwendigen Folge (*ideo/deswegen* heißt es darum im Text), und dieser wiederum ist daher kein Teil der Lehrverkündigung selbst, sondern als deren Folge nur ein sicheres Indiz für eine unfehlbar vom Lehramt vorgelegte Lehre.

So ist es auch nachzulesen bei Kardinal Billot (De Ecclesia, Bd. I, Qu. X, Thesis XVIII, § 1 (Rom 1927, 5. Aufl., S. 430), der in Anspielung auf diesen Passus Pius' IX. erklärt: „...propositio regulae credendi est per prius in magisterio totius Ecclesiae per orbem dispersae, ita ut illud *omne quod in tota Ecclesia tamquam divinitus revelatum praedicatur, eo ipso* independenter ab omni conciliari vel pontificia definitione, *ad fidem catholicam* cui opponitur haeresis *pertinere dicendum sit*. Sed et recte *tal*is praedicationis signum minime aequivocum asseritur esse *consensus constans et unanims theologorum catholicorum*. Signum, inquam, et *nihil plus quam signum, cum theologi qua tales ad Ecclesiam docentem minime pertineant*. Signum tamen certum et minime aequivocum, quia praedictae unanimittatis in tradendo aliqua velut fidei dogmata, nulla esse potest sufficiens ratio praeter universalem ipsiusmet Ecclesiae praedicationem.“ Es ist dabei allerdings noch zu beachten, daß *tota Ecclesia* und *universalis consensus* hier jeweils *nur räumlich* und nicht zeitlich zurück in die Vergangenheit zu verstehen sind.

<sup>111</sup> in: De Rome et d 'Ailleurs, n° 15, nov.-déc. 1980; p. 16

Diese Anfrage brachte die grundsätzlichen Probleme der Rechtfertigung des traditionalistischen Widerstandes gegen das Vaticanum II und seine Reformen zur Sprache und wollte die FSSPX, die ja damals schon die einflußreichste Gruppe unter den Traditionalisten war, dazu bewegen, eine gültige Antwort auf diese Frage zu finden, ohne von der verbindlichen Glaubenslehre der Kirche und den gesicherten Lehren der Theologie irgendwelche Abstriche zu machen.

Der erste Artikel mit der Überschrift „*Warner und Verführer*“<sup>112</sup> hatte eine *Klage P. Schmidbergers*<sup>113</sup> über die wachsende „Verwirrung unter den Gläubigen“ und eine *Warnung vor „Verführern“* unter den Traditionalisten sowie die *Absichtserklärung*, „*weder nach links noch nach rechts vom Weg der Wahrheit abweichen*“ zu wollen, zum Anlaß – das richtete sich gegen drei damals von dem vietnamesischen Erzbischof Thuc zu Bischöfen geweihte traditionalistische Priester -; in diesem Artikel hielten XYZ seinerzeit P. Schmidberger entgegen:

„...die passive Verwirrung und Verführung der Gläubigen...ist bis zu einem gewissen Grad, um es sehr zurückhaltend zu formulieren, *mitverschuldet durch die unklare und von ‚billigem Pragmatismus‘ getragene Haltung Ecônes gerade in den grundlegenden Fragen* des traditionalistischen Widerstandes gegen die häretisch-schismatische, konziliare Neukirche und der Vereinbarkeit dieser Opposition mit der traditionellen Lehre über die kirchliche Autorität. Weshalb also sollte man diese Warnung vor Verführern acceptieren, solange Ecône nicht einmal in den eigenen Reihen Klarheit in diesen Fragen zu schaffen vermag, *dogmatische Klärung* meine ich, *nicht disziplinarische Unterdrückung*. Doch falls eine solche Sachklärung vielleicht vorhanden sein sollte, - es ist ja wenigstens denkbar, - warum legt man sie nicht der traditionalistischen Öffentlichkeit vor? Warum warnt man nur vor Verführern, sei es nach links, sei es nach rechts, ohne zu erklären, worin die Verführung besteht?

Wo ist der ‚Weg der Wahrheit‘? Warum ist der Weg Ecônes gerade der Weg der Wahrheit? Warum haben die anderen nicht recht? Das soll man doch endlich einmal sagen. Denn einfach den *Absolutheitsanspruch* der konziliaren ‚Kirche‘ gegen den Ecônes einzuhandeln, das neukirchliche ‚*gehört*‘ gegen das Ecônsche ‚*vertrauet*‘, dazu steht niemand der Sinn...“<sup>114</sup>

Inzwischen hat es zwar außerhalb und innerhalb der FSSPX mehrfach Ansätze gegeben, die Sachprobleme in Angriff zu nehmen; sie blieben leider jedoch in der Argumentation großenteils ziemlich unbefriedigend; so stehen denn heute noch immer dieselben Sachprobleme von damals in vielen Punkten ungelöst im Raum; ja die Situation hat sich insofern noch verschlimmert, als die versuchten Lösungen die Problemlage oft nur noch verschärft haben. Im folgenden soll kurz gezeigt werden, wie sich die Fragen damals stellten.

Der zweite Artikel mit der Überschrift „*<Geistige Auseinandersetzung?> Wie das?*“<sup>115</sup> nahm ebenfalls auf die schon genannten Ausführungen Schmidbergers im „*Mitteilungsblatt...*“ Nr. 38 (S. 2) Bezug, wo Schmidberger *die Notwendigkeit einer „Vertiefung und geistigen Auseinandersetzung“ und der „theologischen Diskussion“* betonte, da man ja „nicht billigem Pragmatismus zum Opfer fallen“ wolle; in diesem Artikel brachte XYZ deutlich das für jeden wachen Katholiken brennende Problem auf den Punkt:

„Will Abbé Schmidberger nicht auf den billigen Pragmatismus jetzt einen unbilligen folgen lassen, sondern wirklich ganz offiziell eine geistige Auseinandersetzung mit den brennenden theologischen Fragen einleiten, dann muß er uns jetzt endlich mit den vernunft- und disziplinergemäßen Grundsätzen vertraut machen, die seiner Ansicht nach unsere Aktivitäten leiten sollen, und uns endlich über die dogmatischen Grundlagen unserer Opposition gegen Papst und Konzil Klarheit vermitteln. Er

<sup>112</sup> XYZ, *Warner und Verführer* (Kyrie eleison 11, 1982) S. 5 –7, mit einer Anmerkung von Frau Gerstner zur Person der drei nicht nach den geltenden Regeln geweihten Neubischöfe

<sup>113</sup> Der Artikel bezog sich auf Ausführungen Schmidbergers im „*Mitteilungsblatt der Priesterbruderschaft St. Pius X.*“ Nr. 38 vom Februar 1982

<sup>114</sup> a.a.O S. 6, Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>115</sup> a.a.O S. 9 - 21, sowie *Ergänzungen von Frau Dr. Gerstner* (S. 21 Abs. 2 f) und einem aus der von dem Dogmatiker Dr. J.B. Heinrich und Ch. Moufang in Mainz herausgegebenen und redigierten Zeitschrift „*Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft und kirchliches Leben*“ (Jg. 50, 1870, Bd. I und II) entnommenen Anhang

wird jetzt endlich unser Gewissen beruhigen und stärken müssen, indem er uns sagt, *wieso unser Ungehorsam gegenüber der Autorität des Papstes und des Konzils mit der katholischen Disziplin und dem Dogma von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts vereinbar ist...*<sup>116</sup>

Der Artikel von XYZ führt diese Fragen dann *grundsätzlich* - und außerdem *konkret* im Hinblick auf bestimmte Lehren des Vaticanums II noch weiter aus – und zwar in ausdrücklicher Entgegensetzung zu den bis dahin geläufigen Thesen der FSSPX.

## 5.1 Konvergenz der Standpunkte

Wir haben in unseren Ausführungen, wie wir hoffen, gesehen und klar gemacht, welche fundamentale dogmatischen Verschiebungen in den Köpfen der Katholiken insgesamt, besonders aber in denen der im Widerspruch zum Vaticanum II und seinen Folgen stehenden Traditionalisten, namentlich der Mitglieder und Anhänger der FSSPX herumspuken.

Kann es da noch irgendwie verwundern, wenn diese Verschiebungen in der Folge auch die seltsamsten Blüten und Früchte zeitigen? Einige dieser Blüten bzw. Früchte – an der Qualität seiner Früchte soll ja die Qualität des Baumes erkennbar sein, ein Wort Jesu, das man gerade von der FSSPX ja immer wieder als Argument pro domo zu hören bekommt - sollen nun zum Schluß noch genannt werden.

Der von uns hier festgestellte Irrtum über die Glaubensregel und den Kanon des hl. Vinzenz ist nicht nur bei den Traditionalisten, sondern auch in konzilskirchlichen Kreisen verbreitet. Ein Beispiel aus letzteren möge genügen:

### 5.1.1 Karl Keating

Karl Keating erklärt in einer Schrift, die vom konzilskirchlichen, aber durchaus konservativen Standpunkt aus mit gängigen Irrtümern über die Inhalte des katholischen Glaubens aufräumen will, über die Unfehlbarkeit des allgemeinen ordentlichen Lehramts, es gebe neben der Unfehlbarkeit des Papstes allein (wenn er in einem definitiven Akt eine Glaubens- oder Sittenlehre verkündet) und der des Ökumenischen Konzils (aber nur auf dem Gebiet des Glaubens oder der Sitten, nicht in disziplinären Dekreten) noch folgende „dritte Art der Unfehlbarkeit“:

*„Der Papst und die Bischöfe müssen sich nicht zu einem Konzil treffen, um ohne Irrtum zu lehren. Der Hl. Geist stellt sicher, daß sie jedesmal die wahre Lehre verkünden, wenn sie das wiederholen, was die Kirche immer gelehrt hat. Die Kirche hat z.B. immer die historische Realität der Auferstehung gelehrt, und ein einzelner Bischof lehrt unfehlbar, wenn er diese Lehre wiederholt.“*<sup>117</sup>

Erstaunlich ist allenfalls, daß hierfür der Hl. Geist überhaupt bemüht wird. Wozu denn bedarf es hier noch des Hl. Geistes? Wenn das, was die Kirche immer gelehrt hat, wirklich wahr ist, dann ist selbstverständlich jede Wiederholung dieser Lehre eo ipso wiederum wirklich wahr, selbst wenn es von der Freimaurerei oder der kommunistischen Partei oder vom Teufel selbst wiederholt würde. Und dann verkünden XYZ naturnotwendig jedesmal die Wahrheit, wenn sie diese Wahrheit wiederholen. Was soll also hierbei noch der Hl. Geist? – Nein, die Aufgabe des Hl. Geistes ist vielmehr gerade die, dafür zu garantieren, daß das Lehramt der Kirche tatsächlich nur die göttliche Überlieferung und das, was mit ihr im Einklang ist, vorträgt, indem es entweder die

<sup>116</sup> Kyrie eleison 11, 1982, S. 10

<sup>117</sup> **Karl Keating, Was Katholiken wirklich glauben.** 52 Antworten auf gängige falsche Auffassungen über den katholischen Glauben. Ein Versuch, mit einigen falschen Vorstellungen aufzuräumen. – Miriam Verlag Jestetten 2000, S. 14

*explizit* überlieferte Lehre der Kirche *wiederholend* oder die *implizit* überlieferte Lehre *explizit bzw. vollbewußt machend* verkündet und lehrt.

Und weiter: wenn schon jeder Einzelbischof, falls er in Übereinstimmung mit der Tradition die überlieferte Wahrheit lehrt, diese überlieferte Wahrheit *unfehlbar* lehrt, wozu bedarf es dann noch einmal der Gesamtheit der Bischöfe zusammen mit dem Papst? Die Bedingung der Treue zur Tradition als Kriterium für die Unfehlbarkeit einer Lehre führt offensichtlich ins Absurde.

### 5.1.2 *Erzbischof Marcel Lefebvre*

Um aber zu den traditionalistischen Auffassungen zurückzukehren: Ist es also nach solchen Verschiebungen im Begriff von Tradition und Lehramt vom Akt und Subjekt auf den Inhalt noch verwunderlich, wenn auch Traditionalisten sich in Absurditäten versteigen, ja wenn selbst *Erzbischof Lefebvre* in seiner *Pfingstpredigt vom Jahre 1989 in Ecône* das katholische Formalprinzip „*ubi Petrus, ibi Ecclesia*“ und die darin zum Ausdruck kommende katholische Glaubensregel ersetzte durch das mystische Prinzip „*ubi Maria, ibi Ecclesia*“, und so *die Unfehlbarkeit des allgemeinen und des päpstlichen kirchlichen Lehramtes in absolut traditionswidriger Neuerung ersetzte durch die Unfehlbarkeit Mariens?* - Zur Begründung erklärte er:

„Man sagt und wiederholt uns immer wieder gern - diejenigen, welche unsere Haltung seit dem Konzil nicht begreifen: ‚*da wo der Papst ist, da ist die Kirche*; - sich dem hl. Vater widersetzen heißt sich von der Kirche entfernen‘. Aber kann man nicht mit einer tieferen und genaueren Wahrheit sagen: ‚*Da wo Maria ist, da ist die Kirche*‘?“

Denn die Apostel wurden Gründer der Kirche durch Maria. Und Maria täuscht sich nicht, *Maria ist unfehlbar*. Maria kann nicht sündigen. Sie ist makellos, ohne Sünde empfangen. Sie ist heilig, sie ist vollkommen, *sie ist das Licht der Wahrheit. Und dieses hat sie den Aposteln mitgeteilt*.

*In dem Maß nun, als die Apostel und in dem Maß als der Papst fortfahren, mit Maria im Geist der Wahrheit*, im Geist der Heiligkeit vereint zu sein, in dem Maß, ja, oh ja, *sind wir mit dem Papst, sind wir mit der Kirche*, weil sie die Heiligkeit fortsetzt.

*Aber wenn der Nachfolger Petri unter unwahrscheinlichen Umständen dazu kommt, Maria nicht mehr zu folgen*, den Geist der Wahrheit und der Heiligkeit nicht mehr zu verbreiten, *was werden wir dann tun?* Zu wem unsere Zuflucht nehmen? Zu wem werden wir gehen? Nun, *wir werden bei Maria bleiben...*<sup>118</sup>

### 5.1.3 *Bischof Tissier de Mallerais*

Ist es bei solcher Akzentverschiebung im Denken des Meisters noch verwunderlich, wenn sein Schüler *Bischof Tissier de Mallerais* in einem Artikel zur Rechtfertigung der Bischofsweihe mit der Überschrift „*Ecclesia Dei adflicta*“ zum *Motu proprio Johannes Pauls II.* gleichen Titels auf die Frage „*Was bleibt vom Lehramt der Kirche?*“ erklärte:

„Es ist Glaubenslehre, daß der Herr seine Kirche mit einem *lebendigen und fortdauernden Lehramt* ausgestattet hat, d.h. mit der Stimme des Papstes und der Bischöfe, die zu jeder Zeit und in der Gegenwart sich zum Echo der göttlichen Offenbarung machen, zur Übertragungsinstanz für die Tradition. Nun, eben dieses Lehramt finden wir - wenigstens, was die von den Konzilsanhängern geleugneten Wahrheiten betrifft - auf sichere Weise in Msgr. Lefebvre. Er ist das wahre Echo der Tradition, der treue Zeuge, der gute Hirt, den die einfachen Schäflein inmitten der in Schafsfellen gehüllten Wölfe erkennen konnten. Ja, die Kirche hat ein lebendiges und fortdauerndes Lehramt, und Msgr. Lefebvre ist sein Retter. Die Indefektibilität der Kirche, das ist der unbeugsame Erzbischof, der ihr strahlendster Held ist, wie einst Athanasius, der von Papst Liberius, dem ersten ökumenistischen Papst exkommuniziert wurde.

<sup>118</sup> veröffentlicht in: Fideliter n° 71, Sept.-Okt. 1989, S.5-9, hier S.7

Der Prälat von Ecône ist derzeit die festeste Stütze des verdunkelten, verfinsterten Lehramts des Papstes und seiner Brüder im Bischofsamt...“<sup>119</sup>

Ist es ein Wunder, wenn derselbe Bischof **Tissier de Mallerais** ein Jahr später, in einem Vortrag über *Das II. Vatikanische Konzil und die wahre Tradition*, gehalten am 16. Mai 1990 im Priorat Basel, diese seine Auffassung wiederholte und erneut erklärte: „*Das Wesen des Lehramts ist es, Mund der Tradition zu sein*“, und dann weiter spekulierte, dieses Lehramt befinde sich dementsprechend nunmehr nicht mehr im modernistischen Rom, sondern in Ecône?

Er erklärte damals wörtlich:

„Der Leuchtturm der Wahrheit, der Rom ist, erfährt jetzt eine geheimnisvolle Verfinsterung. **Wo kann man also das lebendige, immer lebendige und unvergängliche Lehramt der Kirche finden, - wo?** - Ihr Glaube antwortet einfach: **in Ecône**. - So ist es. - **Erzbischof Lefebvre ist jetzt** die beste Stütze, der festeste Beschützer des Lehramtes der Kirche und des Papstes, er ist **die authentische Stimme der Tradition**.“<sup>120</sup>

#### 5.1.4 Pfarrer Hans Milch

Ist es weiterhin noch verwunderlich, daß außer Mitgliedern der FSSPX dann auch andere Anhänger des Erzbischofs schließlich sogar so weit gehen, Msgr. Lefebvre geradezu die nach katholischer Lehre doch nur dem allgemeinen oder dem päpstlichen Lehramt zustehende *Unfehlbarkeit* zuzuschreiben?

So hat z.B. **Pfr. Milch** von Hattersheim schon vor langen Jahren als für die *actio spes unica* Verantwortlicher mehrfach zur Bedeutung von Msgr. Lefebvre für die traditionalistische Bewegung gegen das Vaticanum II und dessen Folgen Stellung genommen. Wir erwähnen hier nur zwei typische Beispiele:

a) In seinem **Rundbrief vom 22. Juli 1979** (von P. Schmidberger seinerzeit im Mitteilungsblatt ganz abgedruckt) erklärte er pathetisch, wie es sein Stil war:

„Eines ist schon deutlichst gesagt - wiederholend, denn es ist oft genug von uns betont worden:

**Wir bekennen und bedingungslos zu Weg und Wort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Marcel Lefebvre... Sein... Werk und Wille ist uns allen das befreiende Dennoch, Kern und Garantie katholischer Kontinuität, Fels in der Brandung. Wir sind ihm verschworen!** Mit den Verirrten in den anti-progressistischen Reihen, die sich gegen ihn stellen zu sollen wähen, haben wir Mitleid. Sie waren nie behaust im katholischen Denken. Die wesensbestimmte Unterscheidungskraft des Geistes ist ihnen fremd. Sie merken selbst nicht, wie protestantisch bzw. existentialistisch ihre Sicht der Dinge ist. Sich mit ihnen näher zu befassen ist Zeitvergeudung. Wir beten für sie und segnen sie.... **Richten Sie sich in allen Fragen des kirchlichen Lebens nach dem, was Msgr. Lefebvre sagt und tut! Dann können Sie nie fehlgehen.**“ (Hervorhebungen von uns)

b) Fünf Jahre später, als Msgr. Lefebvre daran dachte, sein Amt als Oberer der FSSPX in andere Hände zu geben, proklamierte er in seinem **Rundbrief vom 25.6.1984** (nach der Einführung des neuen Kirchenrechts):

„Dieser Rundbrief ist gedacht für die *actio spes unica* und für alle die in der Gefolgschaft des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Marcel Lefebvre stehen. Es ist an der Zeit,

<sup>119</sup> in: *Fideliter* n°72 Nov.-Dez. 1989, S. 4-11, hier: S. 10

<sup>120</sup> in einem Vortrag im Priorat Basel am 16. 5.1990 über <*Das II. Vatikanische Konzil und die wahre Tradition*>

ihn zu Wort kommen zu lassen - denn absolut unabhängig davon, daß..., *sind seine Worte, seine Weisungen und Lehren weiterhin das uns alle Bindende und indiskutabel Verpflichtende. Und was er sagt und sagen wird heute und morgen, gilt und wird konkurrenzlos gelten* für die Priesterbruderschaft, für die *actio spes unica* und *für alle, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Priesterbruderschaft stehen..*“ (Hervorhebungen so von uns)

### 5.1.5 *Abbé Michael Simoulin*

Und jüngst wieder schrieb *Abbé Simoulin*, derzeit Distriktoberer der von Erzbischof Lefebvre gegründeten Priesterbruderschaft St. Pius X. in Italien, in seinem monatlichen *Informationsbrief „Roma felix“*:

„Wenn wir das begriffen haben (was Msgr. Lefebvre in seiner Erklärung vom 21. November 1974 gesagt hat), denke ich, dann müßten wir uns bemühen, *allem gegenüber sehr treu und gelehrig zu sein, was Msgr. Lefebvre uns im Namen der Kirche übergeben hat*: den Glauben ganz sicher, aber auch das *moralische Gesetz, die Disziplin, die Liturgie*, ebenso wie viele Dinge geringerer Bedeutung, die aber jeder von uns aus kindlicher Pietät bewahren mußte sowie auch deswegen, weil die Untreue in den kleinen Dingen oft der Anfang schlimmerer Verfehlungen ist. *Wir können nicht wählen, was uns gefällt und beiseite schieben, was uns nicht gefällt*. Man muß alles nehmen, weil alles verbunden ist. Ich bin z.B. erstaunt, von Personen zu hören, die ihre Bewunderung für Msgr. Lefebvre ausdrücken und die gleichzeitig sagen, er habe sich in dieser oder jener Kleinigkeit, in der Moral oder in der Liturgie, getäuscht. Seltsam, denn *wenn er sich wirklich bezüglich Kleinigkeiten getäuscht hat, wer kann mir dann die Gewißheit geben, daß er sich nicht auch in wichtigen Dingen getäuscht hat?*“<sup>121</sup>

### 5.2 *Kritik an der „Unfehlbarkeit“ von Erzbischof Lefebvre*

Nun kann aber, *was die Tatsachenfrage betrifft*, leider kein Zweifel bestehen, daß sich Mgr. Lefebvre tatsächlich zuweilen geirrt hat, und zwar nicht nur in Kleinigkeiten, sondern auch in durchaus wichtigen Fragen. Das ist normalerweise für einen Menschen auch keineswegs etwas Ehrenrühriges. Dazu wird es erst, wenn man die Erwartungen einem prinzipiell fehlbaren Einzelbischof gegenüber unberechtigterweise hochschraubt. Irrtümer seitens Msgr. Lefebvres wurden seinerzeit auch schon in der Studie *<Bischofsweihen gegen den Willen des Papstes>* festgestellt, welche von der theologischen Arbeitsgemeinschaft von Priestern der Priesterbruderschaft St. Petrus unter Leitung von *P. Bisig*<sup>122</sup> verfaßt und herausgegeben wurde. Dort wurde beispielsweise auf folgende Irrtümer hingewiesen:

1) So hat Msgr. Lefebvre z.B. durch seine Unterschrift unter den doktrinellen Teil des Protokolls vom 5. Mai eine frühere These aufgegeben, wonach gewisse Sakramente aufgrund der Form bzw. Materie zweifelhaft gültig seien.

2) Msgr. Lefebvre hatte auch erklärt, die Wahl von Johannes Paul I. sei ungültig, da die Kardinäle über achtzig Jahre nicht wählen durften. Er hat diese Behauptung später zumindest stillschweigend durch die Anerkennung der Nachfolger Pauls VI. wieder zurückgezogen.

---

<sup>121</sup> *Roma felix*, Jg. 1 n.11, November 1999, S. 1-2

<sup>122</sup> *<Bischofsweihen gegen den Willen des Papstes mit Anwendung auf die am 30. Juni von Mgr. Lefebvre erteilten Weihen. Eine theologische Gemeinschaftsarbeit von Priestern der Priesterbruderschaft St. Petrus unter der Leitung von P. Josef Bisig.>* (in zweiter überarbeiteter und erweiterter Auflage, o.O. und o.J., S. 78)

3) In seinem Buch „*Offener Brief an die ratlosen Katholiken*“<sup>123</sup> sagt er ausdrücklich:

„Man schreibt auch, daß mein Werk nach mir verschwinden wird, weil es keinen Bischof geben wird, um mich zu ersetzen. Ich bin vom Gegenteil überzeugt, ich bin durchaus nicht beunruhigt. Ich kann morgen sterben, alles liegt in Gottes Hand. Ich weiß, daß sich auf der ganzen Welt genügend Bischöfe finden werden, die unsere Seminaristen weihen. Der eine oder andere Bischof würde, auch wenn er heute schweigt, vom Heiligen Geist den Mut erhalten, seinerseits aufzustehen. Wenn mein Werk von Gott ist, wird Er es zu bewahren wissen und dem Wohl der Kirche dienen lassen. Unser Herr hat es uns versprochen: Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“

Also hatte sich Msgr. Lefebvre entweder in dem Moment getäuscht, als er diese Zeilen voller Glaube und Hoffnung geschrieben hat, oder er hatte sich getäuscht am 30. Juni, als er dann doch selbst Bischofsweihen vorgenommen hat. Soweit also die in der Studie der Petrus-Bruderschaft erwähnten Irrtümer.

Es ließen sicher, falls man sich die überflüssige Mühe machen wollte zu suchen, noch weitere Irrtümer finden. Aber das ist nicht unsere Absicht, weil die Sache selbst, d.h. daß Msgr. Lefebvre keinerlei Unfehlbarkeit weder der Wahrheit noch der Sicherheit zukommt, auch ohnedies selbstverständlich ist. Nur auf folgendes sei noch hingewiesen:

Aber auch nach der Auffassung eigener (sonst treuer) Anhänger muß sich der Erzbischof sogar in der Dogmatik getäuscht haben. Im Gegensatz nämlich zu Msgr. Lefebvre<sup>124</sup>, der selbst beispielsweise noch 1972 für möglich erklärte, daß die mit dem Papst zusammen einmütig lehrenden Bischöfe der Welt ihr (allgemeines) *ordentliches* Lehramt auch auf einem Konzil, also an einem Ort versammelt, unfehlbar ausüben können (freilich wiederum nur unter der dogmatisch nicht haltbaren Bedingung der notwendigen und für die Katholiken offensichtlichen materialen Übereinstimmung mit der Tradition), erklären neudeutings *Abbé Marcille FSSPX*<sup>125</sup>, und *P. Pierre-Marie OP*, aus dem Kloster der Lefebvretreuen Dominikaner von Avrillé<sup>126</sup> (sowie etwas unsicher *Abbé Mura FSSPX*<sup>127</sup>): um formell *ordentliches* (allgemeines) Lehramt sein zu können, müßten die Bischöfe unbedingt über die Welt *verstreut* sein. Wer hat nun recht?

### 5.3 Beurteilung der Standpunkte

Ergibt sich bei diesen Irrtümern bezüglich des katholischen Fundamentalprinzips nicht als die letzte Konsequenz ein Kirchenverständnis, das dem der Protestanten ziemlich nahekommt. Definiert die Confessio Augustana von 1530 die Kirche als „Gemeinschaft

<sup>123</sup> Marcel Lefebvre, *Offener Brief an die ratlosen Katholiken*, hrsg. von der Priesterbruderschaft St. Pius X., Wien 1986, 23. Kap. S.247

<sup>124</sup> an der schon oben zitierten Stelle und in dem schon oben zitierten Werk: *Ein Bischof spricht*, Wien 1976,...S.179)

<sup>125</sup> in seinem Aufsatz *La crise du magistère ordinaire universel*; *Eglise et Contre-Eglise au Concile Vatican II*, Rom 1996, S. 265

<sup>126</sup> in seinem Vortrag *L'autorité du Concile* im eben zitierten Sammel-Werk *Eglise et Contre-Eglise...*; S. 307 ff,

<sup>127</sup> Mura in seiner Kritik an der Position von J. Rothkranz: *Die theologische Position des Sedisvakantismus - Untersuchungen zum Werk von Johannes Rothkranz*, Dives in omnes Jg. 7 / Nr.3-4 N.2.3.2.1 S.10, 1. Sp. - Es sei hier ganz allgemein darauf hingewiesen, daß Mura ständig von *den* Theologen spricht, so als habe er alle gelesen und als ob bezüglich der fraglichen Themen tatsächlich eine *sententia communis* vorhanden sei. Beides ist leider nicht der Fall.

der Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente recht (bzw. dem Evangelium gemäß) gereicht werden“, so wird hier die Kirche verstanden als „Gemeinschaft der Gläubigen, wo die traditionelle Lehre der Kirche unverfälscht verkündet wird und wo die Sakramente traditionsgemäß gespendet werden“. Das aktuelle lebendige Lehr- und Hirtenamt spielt dabei keine Rolle. Wird es bei den Protestanten durch die unfehlbare Autorität der *Hl. Schrift* als des Wortes Gottes ersetzt, so wird es hier ersetzt durch die unfehlbare Autorität der *Tradition*. Indes sind *beide Normen nur in Verbindung mit dem lebendigen Lehr- und Hirtenamt vollgültige Glaubensnormen, nicht ohne dieses, und schon gar nicht gegen dieses. Es sei denn, dieses hat nur scheinbare Autorität.*

Nun könnte ja jemand einwenden, man müsse und dürfe eben diese Haltung, die man hier laut Pfr. Milch und Abbé Simoulin offensichtlich gegenüber Erzbischof Lefebvre und seinen ihres Meisters Erbe in allem (?) treu bewahrenden Nachfolgern einnehmen muß (obwohl dieser sich als gewöhnlicher Bischof ohne Jurisdiktion doch keineswegs des Charismas der Unfehlbarkeit erfreut), doch eigentlich nur dem Papst gegenüber einnehmen (der ja laut katholischem Dogma wenigstens mit der höchsten Jurisdiktions- und Lehrvollmacht auch für bestimmte Akte mit dem Charisma der Unfehlbarkeit ausgestattet ist); dieser Einwand ist jedenfalls vom katholischen Glauben her zwingend. Aber wer ihn macht, wird unvermeidlich seitens der FSSPX den Vorwurf der Papolatrie und der unberechtigten Ausweitung der päpstlichen Unfehlbarkeit zu hören bekommen.

Und doch soll man nun eben diese Haltung, die der *Amtsperson* des *Papstes* gegenüber trotz des ihm unmittelbar von Christus selbst zugesagten und somit wirksam garantierten Unfehlbarkeitscharismas laut FSSPX anscheinend als nicht angemessen zu verweigern ist, stattdessen trotz Fehlens solcher Zusagen oder anderer Beglaubigungskriterien (denn die *faktische* Traditionstreue ist keines) nach dem Willen und Wunsch seiner Anhänger *Msgr. Lefebvre* gegenüber einnehmen müssen. Man soll diesem also - entgegen der sicheren Kenntnis, daß ihm die dogmatische Garantie der Unfehlbarkeit abgeht, - dennoch faktisch ein seiner *Privatpersönlichkeit* anhaftendes Charisma von Unfehlbarkeit zubilligen. Möglicherweise soll auch deswegen die Selig- und darauf folgend dann auch die Heiligsprechung *Msgr. Lefebvres* wieder mit mehr Nachdruck betrieben werden, damit man dessen vermeintliche und angebliche Unfehlbarkeit wenigstens mit seiner charismatischen Heiligkeit absichern kann.

Dieser Grund ist nicht von der Hand zu weisen. Wurde doch von Mitgliedern und Anhängern der FSSPX auch bisher schon immer wieder Kritik an Positionen von Bischof Lefebvre und seiner FSSPX mit dem Hinweis darauf abgeschmettert, daß man nur Laie und kein Theologe, kein Bischof und (im Gegensatz zu diesem) erst recht kein Heiliger sei.

***Erzbischof Lefebvre wird also, wie gesagt, auf diese Weise eine Art charismatische Unfehlbarkeit zugeschrieben, und er erhält so für die FSSPX und deren Anhänger die Funktion der unfehlbaren Autorität und des einzigen Wahrheitskriteriums.*** Das Papsttum bleibt so zwar *materialiter* in Rom (insofern Johannes Paul II. ja als Papst anerkannt wird), aber eben nur verbal bzw. *nur materialiter*, da man den Gehorsam, der ja nach Pius XI. zur wirklichen Anerkennung gehört, de facto nicht leistet). Denn *formaliter* ist es in all seinen Funktionen des Priester-, Lehr- und Hirtenamtes nach Ecône verlagert (man tut ja so, als habe er auch in den Fällen keine Autorität, wo er eine solche beansprucht; es sei denn daß man mit seiner Auffassung wegen ihrer Traditionsgemäßheit einverstanden ist).

### 5.3.1 Neu-Roms Kritik an Erzbischof Lefebvre

Der seinerzeit von *Kardinal Seper*<sup>128</sup> in der offiziellen Befragung Msgr. Lefebvres am 11.-12. Januar 1979 gegenüber diesem erhobene *Vorwurf eines quasi-sedisvakantistischen Denkens und Verhaltens* (<n'est-ce pas penser et agir comme si la hiérarchie n'existait plus et...?>) und der *Bildung einer dissidenten Gemeinschaft* (<...et commencer à former, que vous le voulez ou non, une communauté dissidente?>) war im Blick auf die in diesem Verhalten implizierten Grundsätze keineswegs eine so abwegige und gar böswillige Unterstellung. Die Frage hatte ihre objektive Grundlage in der katholischen Lehre einerseits sowie im tatsächlichen Verhalten und dessen dogmatisch nicht haltbaren Begründung seitens Mgr. Lefebvres und der FSSPX andererseits.

Man wird aber heute offensichtlich nach dieser FSSPX-hörigen Auffassung und Mentalität moralisch dazu verpflichtet, in Nibelungentreue und blind (bzw. späterhin in selbstverschuldeter Verblendung) - offen und öffentlich geäußerte Vorbehalte sowie Kritik und abweichendes Verhalten werden als Verrat an der Sache angesehen - auf die Worte des Meisters und seiner ihm treulich (?) auslegenden Nachfolger zu schwören. *Msgr. Lefebvre* und seine ihm treuen (?) Nachfolger bilden folglich - obwohl ohne jede ordentliche Jurisdiktion - für die Mitglieder der FSSPX theoretisch und praktisch, faktisch und moralisch das Ersatzorgan und die Parallel-Institution für die materialiter in Rom verbleibende oberste kirchliche Autorität in deren formeller Funktion als *regula proxima fidei, cultus et disciplinae*. Diese Auffassung schließt aber zumindest *entweder* die Annahme einer *Autoritätsvakanz* oder gar einer vollen *Sedisvakanz* ein. Diese will man aber in inkonsequenter und unredlicher Weise nicht als Implikation der eigenen Position zugeben, wohl weil noch oder vor allem andere Interessen als die der Wahrheit und der Heiligkeit der Kirche den Vorrang haben. Im Gegenteil, den Vorwurf der Annahme einer solchen Sedisvakanz oder auch nur Quasi-Sedisvakanz will man auf keinen Fall auf sich sitzen lassen; man behauptet und anerkennt vielmehr das Vorhandensein der höchsten kirchlichen Autorität ausdrücklich, freilich, wie gesagt, nur auf dem Papier, *verbis*, aber eben nicht *factis*, nicht *im Gehorsam* von Tat und Verhalten.

Darin liegt aber *einerseits* ein Widerspruch zum katholischen Dogma über die Autorität des Papstes, wie es auf dem *Vaticanum I* definiert wurde.

Außerdem wird damit *andererseits* - nach den altkirchlichen Formeln, die Papst **Leo XIII.** in seiner Kirchenenzyklika *Satis cognitum* vom 29. Juni 1896 über die Einheit der Kirche z.T. wiederaufgenommen hat, *eine cathedra gegen die einzigartige cathedra* des hl. Petrus aufgestellt (so Optatus von Mileve, *De schismate Donatistarum II*), *Altar gegen Altar errichtet* und *Bischof gegen Bischof ordiniert* (so Augustinus, *Ep. 76,2 ad Donat.*), also im Prinzip ein Schisma begründet. *Leo XIII.* zitiert wörtlich folgende Passage des *Optatus von Mileve*: „Du kannst nicht leugnen, zu wissen, daß in der Stadt Rom zuerst dem Petrus der Bischofsstuhl verliehen wurde, auf dem er saß als Haupt aller Apostel, weshalb er auch Kephas/Fels genannt wurde: in dieser einen Cathedra sollte von allen die Einheit bewahrt werden; die übrigen Apostel sollten nicht jeder für sich eine Cathedra behaupten; ein Schismatiker und Sünder sollte sein, wer gegen die einzigartige Cathedra eine andere errichtete.“ (*De schismate Donatistarum*, Lib. II)

### 5.3.2 Weitere Auswirkungen der irrigen Theologie der FSSPX: *Der Lefebvriismus*

Diese Mentalität der Treue zu Msgr. Lefebvre und zur FSSPX als der derzeitigen unfehlbaren Regel von Glauben, Kult und Disziplin, ohne jede Kritik und ohne jeden

<sup>128</sup> nach: *Msgr. Lefebvre et le Saint-Office*; Itinéraires n° 233, mai 1979, S. 150

Vorbehalt, die man zu Recht als *Lefebvriismus* bezeichnen kann, wird nicht nur von den meisten Mitgliedern der Bruderschaft – zumindest nach außen – gefordert und akzeptiert und gepflegt, sondern sie wird auch von *fast* allen katholischen Gläubigen, welche die Kapellen der FSSPX besuchen, brav und ahnungslos, vorbehalt- und kritiklos als katholisch übernommen. Bei den Älteren scheint es Kampf-Müdigkeit und Resignation zu sein, bei den Jüngeren völlige Unkenntnis der katholischen Lehre, vor allem aber kein Interesse an der Wahrheit und kein Engagement für die Wahrheit, das über Konsum-Mentalität hinausginge. Man liest nicht die Lehrschreiben der Päpste, geschweige denn, daß man sie studiert. Man gibt sich mit frommen Übungen und den Predigten und Vorträgen der Priester der FSSPX zufrieden, die selbst durch ihre Seelsorge-Arbeit rein zeitlich schon überfordert sind. Das Denken und *das Bedenken des Glaubens* anhand der kirchlichen Lehr-Dokumente, die inzwischen ja doch fast alle auf Deutsch zu haben sind, scheint der Gläubige an den Pforten der Priorate und Oratorien der FSSPX als eine beschwerliche und überfordernde Last erlöst aufzugeben. Es wird *durch bloße Frömmigkeitsübungen ersetzt*. Die Bewahrung des katholischen Glaubens scheint so nicht mehr zu erfordern, als fromm zu beten, insbesondere zur Muttergottes:

Eine solche Weisung jedenfalls muß man dem Editorial der Gottesdienstordnung des Priorates St. Michael/Rheinhausen entnehmen, in der P. Gensbittel aus dem „Geistlichen Wegweiser“ von Msgr. Lefebvre (Kap. 9) folgende Passage zitiert:

„Die Marienfrömmigkeit soll für alle Orte der Bruderschaft und für die Herzen aller ihrer Mitglieder Ehrensache sein! *Maria wird uns im katholischen Glauben bewahren*. Sie ist weder liberal noch modernistisch, noch ökumenisch. Alle Irrtümer, die Häresien und der Abfall sind für sie unerträglich.“

Natürlich soll hier nichts gegen Marienfrömmigkeit gesagt werden, aber ein Automatismus zur Bewahrung des Glaubens ist sie nicht! Eine automatische Bewahrung des Glaubens ist damit nicht garantiert, weniger noch als bei der Unfehlbarkeit des Papstes, für die sie Bischof Fellay ausdrücklich bestreitet („...Die Unfehlbarkeit, das ist nicht wie ein Maschinengewehr...“<sup>129</sup>), obwohl sie gerade für die allgemeinen die Kirche bindenden Glaubens- und liturgisch-disziplinarischen Gesetze derart garantiert ist (vgl. Mt 28,20), daß man geradezu – analog der Wirkweise der Sakramente – von einer Art *ex-opere-operato*-Charakter der Ausübung der höchsten Hirten- und Lehrvollmacht sprechen kann.

Doch zurück zur *Mentalität des Lefebvriismus*: Hieß es früher in dem bekannten Lied „Fest soll mein Taufbund immer stehen“: „...ich will die *Kirche* hören. *Sie* soll mich allzeit gläubig sehen und folgsam *ihren* Lehren...“, so wird heute in den Kreisen um die FSSPX die Kirche durch die FSSPX ersetzt. Sagte man früher, man bleibe der katholischen *Kirche* (trotz aller Kritik an ihr von außen und aller eigenen an ihrem Personal im Innern) *treu*, so heißt es jetzt treuherzig: <*Ich bleibe der Priesterbruderschaft* (St. Pius X.) *treu*>, - geradeso, als ob diese an die Stelle der Kirche getreten und nunmehr mit dieser identisch wäre (diese Auffassung wird seitens der FSSPX allenfalls verbal korrigiert, in der Praxis jedoch leider tatsächlich vielfach bestätigt und gefördert), als ob es überhaupt keine anderen Rechtgläubigen mehr gäbe, oder als ob diese eine ansteckende Krankheit besäßen (nämlich eben diejenige einer gewissen - l'art pour l'art betriebenen - Kritik und gewisser Vorbehalte gegenüber den dogmatischen Thesen, die zur Rechtfertigung der Opposition gegenüber dem Vaticanum II und den seitherigen Reformen vorgebracht werden) und als ob man sich gegen diese

---

<sup>129</sup> so in einem Vortrag im Schweizer Priorat Oberriet am 6. Januar 2000, wo er u.a. über die Ausnahmesituation der Kirche heute und über die Unfehlbarkeit des Papstes, insbesondere im Hinblick auf den Novus Ordo sprach.

gefährliche Seuche immunisieren müßte. Nun, wie man im Volksmund sagt: man spinnt nur in den eigenen Sack. Und man unterstellt daher den Kritikern und Skeptikern, - da es einem selbst ja nicht primär um die Wahrheit und Heiligkeit von Lehre und Kirche geht, - genau dasselbe, und schiebt die Sorge um das Seelenheil der Gläubigen vor: man könnte die Gläubigen sonst ja beunruhigen oder gar verwirren.

Welch menschenverachtende Pastoral, würdig der Konzilskirche, zu der man ja wieder - mit deren gnädiger Erlaubnis - zurückkehren möchte, um das seinerzeit von Bischof Lefebvre erbetene *Experiment der Tradition* machen zu dürfen<sup>130</sup>, - und bleibe dabei auch ein Stück der Wahrheit auf der Strecke. Auch hier geht es anscheinend primär um Frieden und Einheit. Falsche Politik und Pragmatismus liegen dem zugrunde, wenn man nicht den Oberen der FSSPX sogar die Absicht unterstellen will (oder muß?), die traditionalistische Opposition durch <Rückführung> in den Schoß der modernistischen <Kirche> unschädlich zu machen und in die Arbeit am Aufbau des anti-christlichen Reiches zu integrieren.

Man hört so zwar (noch) nicht (in direkter Weise) auf die *Welt*, wie es die Konzilskirche tut und darum unmittelbar in die Apostasie abgeleitet, aber man hört auf *Ecône* (das ist symbolisch zu verstehen) und auf die dort zwecks möglicher <Wiedervereinigung> mit dem (modernistischen!) Rom gefilterte Wahrheit und gleitet so ebenfalls allmählich, aber unaufhaltsam zunächst nur in eine dissidente, ja schismatisch-häretische Gemeinschaft, letzten Endes aber dann doch auch in die apostatische Konzilskirche ab, indem man deren Bereitschaft zur Wiederaufnahme von Beziehungen zwecks offizieller Wiederzulassung realitätsblind und hoffnungsfreudig schon als Schritt in die gewünschte Richtung zur Wiederherstellung der Tradition versteht.

## *Schluß*

Es gibt also, wie gesagt, eine Gruppe von Katholiken, die man aufgrund ihrer Mentalität mit Recht als *Lefebvrianer* bezeichnen kann und muß, auch wenn die FSSPX-Oberen und diese FSSPX-Fans selbst dies verständlicherweise nicht gern hören oder es gar abstreiten. Und diese Gruppe ist den hier zur Sprache gebrachten Irrtümern schutzlos ausgeliefert; da sie sich von der FSSPX sonst in allen Bedürfnissen ihres religiösen Lebens versorgt fühlt und ihr deswegen auch im Hinblick auf die katholische Lehre vorbehaltloses, volles Vertrauen entgegenbringt. Und – wie Ernest Hello leider richtig feststellte: „Im Gemüt nehmen die Leute den Irrtum eher an, als wenn man sie zum Denken auffordert. Hat der Feind das Kleid gewechselt, scheinen sie ihn nicht mehr zu erkennen und werfen sich ihm an den Hals.“<sup>131</sup>

Über deren Mentalität ist allerdings das Urteil bereits seit Urzeiten der Kirche gesprochen: Schon der **Apostel Paulus** hatte gewissen Leuten in Korinth den Vorwurf solcher *Partei-Mentalität* zu machen, als ihm von deren Gruppenbildungen und Streitigkeiten berichtet wurde: <...Jeder von euch sagt: Ich halte zu Paulus, ich aber zu Apollos, ich aber zu Kephas, ich aber zu Christus. Ist denn Christus zerteilt? Ist etwa Paulus für euch gekreuzigt worden, oder seid ihr etwa auf den Namen Paulus getauft worden? ...> (1 Kor 1,11 ff)

Christus ist das Haupt und das Fundament der Kirche und die offizielle Hierarchie, so sie und wo sie tatsächlich formell und legitim besteht, ist von ihm mit

<sup>130</sup> In seinem eben genannten Vortrag (vgl. Anm. 68) erklärte Bischof Fellay als Bedingung weiterer Gespräche und Unionsverhandlungen mit Rom: „Wir wollen sehen, daß Rom...wirklich die Tradition begünstigt...“ – Eine bloße Begünstigung der Tradition setzt deren Unverbindlichkeit voraus; diese Forderung entzieht jedenfalls, sofern sie nicht nur ein taktisches Argument ad hominem ist, der Behauptung von der Schlechtigkeit der Neuerungen in sich den Boden.

<sup>131</sup> Hello; *Der Mensch*, S. 211

Autorität und Unfehlbarkeit ausgestattet und erhebt die Forderung nach Glauben und Gehorsam zu Recht. Man kann sich ihr gegenüber nicht auf die moralische oder charismatische Autorität irgendeines Menschen, und sei es ein Bischof oder eines Heiligen (wer entscheidet denn über dessen Heiligkeit?), berufen.

Wie schon der hl. Paulus, so warnte auch der **hl. Augustinus** wieder vor solcher Partei-Mentalität als einer Beleidigung der Kirche; er erklärt, man könne kein Christ sein, ohne Gott in seiner Herrlichkeit als Vater, Jesus Christus als Bruder und die Kirche als Mutter anzuerkennen und zu ehren, und zwar nicht bloß in Worten, sondern auch und vor allem in seinem Verhalten:

<...Niemand sage: Ich gehe zwar zu den Götzenbildern, ich befrage die Besessenen und die Wahrsager, aber deswegen trenne ich mich doch nicht von der Kirche: ich bin Katholik. - An der Mutter hältst du fest, beleidigst aber den Vater!

Ein anderer sagt ebenso: Das sei fern von mir, ich befrage nicht den Wahrsager, suche nicht die Besessenen auf, frage nicht nach gottesräuberischen Weissagungen, gehe nicht die Dämonen anbeten und diene nicht Steinbildern: aber zur *Partei des Donatus* gehöre ich doch. - Was nützt es Dir, den Vater nicht zu beleidigen, der die Beleidigung der Mutter an dir ahndet? Was nützt es, wenn du den Herrn bekennst, Gott ehrst, ihn verkündest, seinen Sohn anerkennst, bekennst, daß er zur Rechten des Vaters sitzt, und dafür seine Mutter lästerst? ...Wenn du einen Gönner und Beschützer hättest, dem du täglich deine Aufwartung machst, seiner Frau aber ein einziges häßliches Vergehen nachsagtest, würdest du dann sein Haus noch betreten? - Haltet also, Geliebte, haltet also einmütig fest an Gott als Vater und an der Kirche als Mutter!><sup>132</sup>

Über die aus dieser Partei-Mentalität und schismatischen Haltung sich notwendig ergebenden kirchlichen Konsequenzen hat bereits Papst **Pius XI.** in seiner Enzyklika *Mortalium animos* vom 6. Januar 1928 das klare Urteil gesprochen:

**<In dieser einen Kirche Christi und bleibt niemand, der nicht die Autorität und Vollmacht von Petrus und von dessen rechtmäßigen Nachfolgern durch Gehorsam anerkennt und annimmt.>**<sup>133</sup>

Es genügt also, um nicht ins Schisma oder in Häresie zu fallen, nicht einfach eine marianische Frömmigkeit, noch genügt der bloße gute Wille; es genügt auch nicht einfach die treuherzige Versicherung: *<Wir sind und bleiben katholisch, indem wir uns an das halten, was 262 Päpste übereinstimmend als die verbindliche Lehre der Kirche vorgetragen haben.>* und sich damit gegen die einmütige Lehre der aktuellen lehrenden Kirche bzw. des derzeitigen lebendigen Lehramtes zu stellen.

Wer nämlich glaubt, einfach mit dieser Einstellung katholisch bleiben zu können, ignoriert oder verfälscht vielmehr die katholische Glaubenslehre über die Autorität der Kirche und deren Unfehlbarkeit. Niemand bleibt katholisch, der das Formalprinzip der katholischen Kirche verändert, niemand, der die Glaubensregel von Rom nach anderswohin verlagert, niemand, der gegen die eine *Cathedra* (die Roms und der restlichen Bischöfe) eine andere setzt, niemand, der gegen den einen *Altar* (den Roms und der restlichen Bischöfe) einen anderen aufstellt, niemand, der gegen den einen *Bischof* (den Roms und die mit ihm vereinigten restlichen Bischöfe) einen anderen ordinierte, sei denn unter der einen notwendigen, wenn auch noch nicht hinreichenden Voraussetzung, unter der ein solches Verhalten eventuell legitim werden kann: nämlich der, daß dem anderen Bischof, dem anderen Altar und der anderen

---

<sup>132</sup> Augustinus, *Enarratio in Ps. 88*, sermo II, n. 14

<sup>133</sup> „Iamvero in hac una Christi Ecclesia nemo est, perseverat nemo, nisi Petri legitimorumque eius successorum auctoritatem potestatemque *oboediendo agnoscat* atque accipiat...“ Pius XI., Enzyklika *Mortalium animos* - AAS 20, 1928, S. 15

Cathedra die *formelle Apostolizität* und damit zugleich die formelle *Legitimität* und formelle *Autorität* fehle, d.h. es sei denn, es läge Sedisvakanz oder zumindest Autoritätsvakanz vor.

Die Devise von Msgr. Lefebvre <weder häretisch noch schismatisch>, die zwar in der Sache berechtigt ist,<sup>134</sup> im übrigen schon seit dem Anfang der Kontroversen um das Vaticanum II von *Abbé Georges de Nantes* von der *Contre-Réforme Catholique* als Schlagwort gerade auch und ausdrücklich gegen Msgr. Lefebvre vertreten wird, läßt sich auf die Weise nicht durchführen: Die FSSPX endet so, ob sie es will oder nicht, ob sie es zugibt oder nicht, - wenigstens materialiter - unaufhaltsam sowohl im Schisma als dissidente Parallel- und Ersatzkirche wie auch in Irrtum und Häresie, sofern und indem sie trotz aller salvatorischen Gegenversicherungen de facto die katholische Glaubenslehre über die kirchliche Autorität, insbesondere über das kirchliche Hirten- und Lehramt sowie beider Unfehlbarkeit durch umdeutende Zusätze oder Einschränkungen fälscht und leugnet. Und das natürlich entgegen dem ursprünglichen Sinn, wie ihn die Kirche festgestellt hat und an dem die Kirche festhält (vgl. DS 3020, 3070).

Wie lange wird es noch dauern, bis die *Einsichtigeren* der FSSPX sich von diesen Fehlern distanzieren oder bis die *Mächtigeren* der FSSPX sich mit der häretisch-schismatischen, modernistischen Konzilskirche (so das Urteil von Msgr. Lefebvre über die offizielle nach-konziliare Kirche) (ral-)liieren, wenn man sie nur ohne Quantitätsverlust (der liefe für manche ja auf einen Gesichtsverlust hinaus) als Personaldiözese in einer Seitenkapelle eben dieser Konzilskirche das nach Msgr. Lefebvres Vorbild verlangte *Experiment der Tradition* ungestört machen läßt?

### **Custos, quid de nocte (Jes 21,11)?<sup>135</sup>**

---

<sup>134</sup> Nach dem Wort des *hl. Hieronymus* besteht nach allgemeiner Auffassung zwischen Häresie und Schisma der Unterschied: <Die Häresie befolgt eine falsche Lehre, das Schisma trennt sich von der Kirche wegen Dissens mit dem Bischof> <...quod haeresis perversum dogma habet, schisma propter episcopalem dissensionem ab Ecclesia separetur> Commentar. in Epist. ad Titum cap 3, v. 10.11 Dazu gehört natürlich erst recht der Dissens mit dem Papst - Und der *hl. Johannes Chrysostomus* über die Schwere des Übels beider: <Ich sage und erkläre: die Kirche spalten ist kein geringeres Übel als in die Häresie fallen> <Dicor et protestor Ecclesiam scindere non minus esse malum quam incidere in haeresim> Hom. XI in Epist. ad Eph. n.5 - Aber das setzt natürlich jeweils voraus, daß der putative Papst bzw. Bischof in actu primo et secundo formelle Autorität besitzen

<sup>135</sup> „Wächter, wie weit ist's in der Nacht?“ - oder – *sensu accomodato*: Wann wird's bei ihnen endlich Tag?! Wann geht ihnen endlich das Licht auf?!